

Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG): Abschlussbericht

Engels, Dietrich; Deremetz, Anne; Heitzenröder, Lena

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Engels, D., Deremetz, A., & Heitzenröder, L. (2023). *Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG): Abschlussbericht*. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB621). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; ISG - Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-90084-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

FORSCHUNGSBERICHT 621

Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

Abschlussbericht

Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

Abschlussbericht



ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH

Weinsbergstraße 190, 50825 Köln

www.isg-institut.de

Dr. Dietrich Engels

Dr. Anne Deremetz

Lena Heitzenröder

Dezember 2022

Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Durchführung der Untersuchungen sowie die Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen sind von den Auftragnehmern in eigener wissenschaftlicher Verantwortung vorgenommen worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchungen.

Kurzbeschreibung

Gemäß § 12k BGG sollen zwischen 2021 und 2024 die neugeschaffenen gesetzlichen Regelungen zu Assistenzhunden (§§ 12e bis 12l BGG und „Assistenzhundeverordnung“) sowie ihre Umsetzung und Wirksamkeit evaluiert werden. Die vorliegende Machbarkeitsstudie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) dient zur Vorbereitung und konzeptionellen Vorstrukturierung der geplanten Hauptstudie. In diesem Kontext wird zunächst der künftige Bedarf an Assistenzhunden in Deutschland nach Art der Beeinträchtigung eruiert. Weiterhin gibt die Studie unter anderem erste Aufschlüsse über die Motive für die Anschaffung und Wirkungen von Assistenzhunden auf die Hundehalter*innen, über Ausbildungsarten und Abläufe der Gespannprüfungen, über die Zertifizierung von Ausbildungsstätten, die Kosten und Finanzierung von Assistenzhunden sowie über potenzielle Kosteneinsparungen bei Leistungsträgern aufgrund des durch den Assistenzhund erbrachten Leistungsspektrums. Auf Basis von insgesamt 19 Experten*inneninterviews werden darüber hinaus sowohl die für die Hauptstudie relevanten Akteure als auch wichtige Fragestellungen im Hinblick auf die Evaluierung der Neuregelungen zu Assistenzhunden identifiziert und ein Vorschlag für die konzeptionelle Ausrichtung der Hauptstudie unterbreitet.

Abstract

In compliance with § 12k BGG (the German Disability Equality Act), the newly created legal regulations on assistance dogs (§§ 12e to 12l BGG and the so called "Assistenzhundeverordnung") as well as their implementation and effectiveness are to be evaluated between 2021 and 2024. The present pre-study, commissioned by the Federal Ministry of Labor and Social Affairs (BMAS), serves to prepare and conceptually pre-structure the envisaged principal study. In this context, the future demand for assistance dogs for different types of impairment in Germany will be estimated. Moreover, the pre-study provides initial information on the motives for acquiring an assistance dog and the effects on the owners, the types of training and examination of the owner-assistance dog team, the certification of training centers, the costs and financing of assistance dogs, as well as the potential cost savings for public funding agencies due to the services provided by assistance dogs. Based on 19 expert interviews, the relevant actors for the principal study as well as crucial research questions regarding the evaluation of the new legal regulations on assistance dogs will be identified. In addition, a proposal for the principal study's conceptual framework will be given.

Inhalt

Tabellenverzeichnis	10
Abbildungsverzeichnis	11
Abkürzungsverzeichnis	12
Zusammenfassung	13
1. Einleitung	16
1.1 Ziel und Aufbau der Studie	16
1.2 Ausgangslage und Problembeschreibung	16
2. Studienkonzept und Methodik	18
2.1 Arbeitsschritt 1: Statistische Bestandsaufnahme und Analyse	18
2.2 Arbeitsschritt 2: Analyse des Forschungsstands und Rahmenbedingungen für die Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden	20
2.3 Arbeitsschritt 3: Leitfadeninterviews mit Mensch-Assistenzhundegemeinschaften, Ausbildungsstätten, Leistungsträgern, Akkreditierungsstellen und Verbänden	20
2.3.1 Methode	20
2.3.2 Zielgruppen	21
2.4 Arbeitsschritt 4: Entwicklung eines Studienkonzepts für die Hauptstudie	23
3. Ergebnisse der Untersuchungsschritte zu Mensch-Assistenzhundegemeinschaften	24
3.1 Statistische Bestandsaufnahme und Analyse	24
3.1.1 Identifikation potenziell anspruchsberechtigter Personengruppen und deren Anzahl	24
3.1.2 Schätzung der Personenanzahl mit angenommenem Leistungsbezug	27
3.2 Auswertung des Forschungsstandes	28

3.2.1	Wirksamkeit und Nutzen von Assistenzhunden	29
3.2.2	Studien zu Kosten von Assistenzhunden	30
3.2.3	Anzahl und Bedarf an Assistenzhunden	31
3.2.4	Überblick und Vergleichsstudien zur Rechtslage von Assistenzhunden	32
3.2.5	Studien zu Eignungskriterien für Assistenzhunde	32
3.2.6	Internationale Länderstudien	33
3.2.6.1	Studien zu Assistenzhunden in den USA	33
3.2.6.2	Studien zu Assistenzhunden in Japan	34
3.2.6.3	Studien zu Assistenzhunden in Australien	35
3.2.7	Studien zur Situation in einzelnen EU-Staaten	36
3.2.8	Zusammenfassung des Forschungsstandes	37
3.3	Ergebnisse der Leitfadeninterviews	38
3.3.1	Informations- und Entscheidungsphase	38
3.3.2	Ausbildungsstätten und Qualifikation der Ausbilder*innen	39
3.3.3	Ausbildung(sablauf)	39
3.3.4	Prüfung	40
3.3.5	Zertifizierung von Ausbildungsstätten	41
3.3.6	Kosten und Finanzierung eines Assistenzhundes	42
3.3.7	Prozess der Beantragung und Kostenerstattung	43
3.3.8	Wirkungen eines Assistenzhundes und zukünftiger Bedarf	44
3.3.9	Potenzielle Kosteneinsparung durch einen Assistenzhund	45
3.3.10	Übertragung bestehender Regelungen auf „andere Assistenzhunde“	45

3.3.11	Strukturelle Herausforderungen und Alltagsbarrieren	46
4.	Vorschlag zur Konzeption der Hauptstudie	48
4.1	Organisatorische Konzeption der Hauptstudie	48
4.2	Inhaltliche Konzeption der Hauptstudie	52
4.2.1	Aufbau einer einheitlichen Daten- und Informationsbasis	52
4.2.1.1	Aufbau eines offiziellen Registers anerkannter Ausbildungsstätten und Prüfungsstellen in Deutschland	52
4.2.1.2	Quantitative Befragung von Leistungsträgern zum Zeitpunkt T0 und T1	53
4.2.1.3	Quantitative Befragung bei Ausbildungsstätten zum Zeitpunkt T0 und T1	53
4.2.2	Wissenschaftliche Begleitung der Implementierungsphase	54
4.2.2.1	Wissenschaftliche Begleitung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften	54
4.2.2.2	Wissenschaftliche Begleitung von Ausbildungsstätten zur Umsetzung der Neuregelungen nach §12 BGG und AHundV	56
4.2.2.3	Wissenschaftliche Begleitung des Akkreditierungsprozesses (Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen) der Implementierung von §12i und §12j	57
4.2.2.4	Wissenschaftliche Begleitung der Zertifizierungsphase (Ausbildungsstätten und Prüfer*innen)	57
4.2.3	Evaluation der Implementierungsphase (Wirkungsprognose)	58
4.2.3.1	Quantitative Befragung von Leistungsträgern und Ausbildungsstätten zum Zeitpunkt T1	58
4.2.3.2	Fokusgruppe mit Leistungsträgern	58
4.3	Erfolgsmaßstäbe für die gesetzliche Umsetzung der Neuregelungen	59
4.4	Weitere Fragestellungen	60
	Literaturverzeichnis	62
	Anhang 65	

4.5	Interviewleitfäden	65
4.5.1	Interviewleitfaden Leistungsbeziehende	65
4.5.2	Interviewleitfaden Ausbildungsstätten	67
4.5.3	Interviewleitfaden Leistungsträger	70
4.5.4	Interviewleitfaden Akkreditierungsstelle	72
4.5.5	Interviewleitfaden Verbände und Organisationen	73
4.5.6	Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaften	74
4.5.7	Ausbildungsstätten	80
4.5.8	Leistungsträger	86
4.5.9	Akkreditierungsstelle	92
4.5.10	Verbände und Organisationen	95

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geschätzte Verteilung der Krankheitsbilder nach Art der Hilfeleistung	26
Tabelle 2:	Schätzung des potenziellen und tatsächlichen Bedarfs an Assistenzhunden	28
Tabelle 3:	Neuregelungen und relevante Akteursgruppen	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Forschungssäulen des vorgeschlagenen Studienkonzepts

49

Abkürzungsverzeichnis

AAA	Animal-Assisted Activities
AAT	Animal-Assisted Therapy
ACAA	Air Career Access Act
ADA	Americans with Disabilities Act of 1990
ADE	Assistance Dogs Europe
ADI	Assistance Dogs International
AHundV	Assistenzhundeverordnung
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen – Behindertengleichstellungsgesetz
BHV	Berufsverband für Hundeezieher und Verhaltensberater
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CEN	Europäische Kommission für Standardisierung
DakkS	Deutsche Akkreditierungsstelle
DOJ	Department of Justice
DOT	Department of Transportation
EGH	Eingliederungshilfe
ESA	Emotional Support Animals
EU	Europäische Union
FAS	Fetales Alkoholsyndrom
FHA	Fair Housing Amendments Act
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
HUD	Department of Housing and Urban Development
IHK	Industrie- und Handelskammer
IP	Interviewte Person
LPF	Lebenspraktische Fähigkeiten
M-A-G	Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaft
NDIS	National Disability Insurance Scheme
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
QALYs	Quality-adjusted life years
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
VDH	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.

Zusammenfassung

Im Rahmen der Erstellung der Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k BGG hat das ISG einen ersten wissenschaftlichen Zugang zum Thema Assistenzhunde in Deutschland geschaffen, erste wichtige Erkenntnisse in diesem Bereich verschriftlicht und auf deren Grundlage ein Forschungsdesign für die noch auszuschreibende Hauptstudie konzipiert. Die zentralen inhaltlichen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sowie das Forschungskonzept werden im Folgenden komprimiert zusammengefasst.

Statistische Bestandsaufnahme

Unsere Schätzung bzgl. des potenziellen Bedarfs an Assistenzhunden anhand der Arten der durch den Assistenzhund erbrachten Hilfeleistungen (Blindenführhunde, Mobilitätshunde, Signalassistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde) hat ergeben, dass theoretisch etwa 3 Mio. Menschen in Deutschland Erkrankungen oder Beeinträchtigungen aufweisen, die einen Assistenzhund zumindest medizinisch indizieren könnten. Um den tatsächlichen Bedarf an Assistenzhunden – auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Voraussetzungen für den Aufbau einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft – berechnen zu können, haben wir – in Ermangelung einer gesicherten Datenlage – für jeden der fünf genannten Einsatzbereiche auf einen minimalen und maximalen Faktor zurückgegriffen und diesen mit der jeweiligen Anzahl des potenziellen Leistungsbedarfs multipliziert. Aus dieser Kalkulation ergab sich ein Korridor von knapp 5.000 bis max. 85.000 Personen, bei denen ein tatsächlicher Assistenzhundebedarf (inkl. Blindenführhunde) angenommen werden kann.

Ergebnisse der Leitfadeninterviews

Unser Feldzugang erfolgte über die Durchführung von insgesamt 19 qualitativen Leitfadeninterviews mit Leistungsbeziehenden (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften), Ausbildungsstätten, Verbände und Organisationen, Leistungsträgern sowie einer Akkreditierungsstelle für Blindenführhundeschulen.

Im Zuge dieser Interviews zeigte sich, dass das Feld der Assistenzhunde in Deutschland von vielen Akteuren als noch recht unstrukturiert wahrgenommen wird. Laut den Interviewpersonen fehlt es an verlässlichen Informationen zu fast allen Aspekten rund um das Thema Assistenzhunde (Wesensprüfung, Ausbildung, Prüfung, Zertifizierung, Finanzierung, Zutrittsrechte, Anforderungen an die Ausbilder*innen, Prüfer*innen und Halter*innen) sowie an einer zentralen Anlaufstelle für (zukünftige) Leistungsbeziehende und potenzielle Leistungsträger. Als erste Anlauf- und Informationsstelle im Zuge der Anschaffung eines Assistenzhundes wurden Ausbildungsstätten und (daran angegliederte) Vereine identifiziert.

Nicht zuletzt aufgrund dieses Informationsdefizits – vor allem aber angesichts der noch ungeklärten Zuständigkeiten – werden die Kosten für Assistenzhunde von den Leistungsbeziehenden zumeist privat getragen oder durch Spenden finanziert. Dies stellt wiederum einen wichtigen Grund dafür da, dass ein Großteil der Ausbildungen von Assistenzhunden in Form einer – deutlich kostengünstigeren – assistierten Selbstausbildung erfolgt. Einen weiteren Grund hierfür bilden aber auch die sich durch die jeweiligen Beeinträchtigungen ergebenden individuellen Bedarfe der Halter*innen. Selbstausbildungen können trotz nicht bestanderer Wesensprüfung der Hunde erfolgen, was wiederum die Qualitätssicherung der Ausbildung negativ beeinflussen kann. Zudem fehlt es an einer

einheitlichen Prüfungsgrundlage und Kennzeichnung ausgebildeter Assistenzhunde. Letzteres trägt neben der defizitären Informationsbasis wohl auch zu der mangelnden gesellschaftlichen Akzeptanz von Assistenzhunden bei, die viele Verbandsvertreter*innen und Leistungsbeziehende angemerkt haben.

Die Qualität von Ausbildung und Prüfung soll durch die künftige Zertifizierungspflicht von Ausbildungsstätten für Assistenzhunde nach § 12i BGG erhöht werden. Bislang existiert jedoch keine entsprechende Präqualifizierungsstelle in Deutschland. Hierzu wurde ein neuer Kriterienkatalog in Anlehnung an die Kriterien für Blindenführhunde erarbeitet.

Über die positiven Wirkungen von Assistenzhunden auf die physische und psychische Konstitution der Leistungsbeziehenden sowie auf deren soziale und berufliche Teilhabe und Selbstbestimmung im Alltag waren sich (fast) alle Befragten einig. Durch gezielte Nachschulungen kann außerdem das Spektrum der durch den Assistenzhund erbrachten Leistungen an veränderte Bedarfe der Leistungsbeziehenden angepasst werden. Aufgrund dieser positiven (gesundheitlichen) Effekte ergeben sich vielfältige Einsparungspotenziale für unterschiedliche Kostenträger (etwa durch die Reduktion von Notarzteinsätzen oder durch eine wiederaufgenommene Berufstätigkeit). Dennoch bleibt zu klären, welche Leistungsträger von diesen Einsparungen in welchem Umfang profitieren. Bislang beschränkt sich die Kostenübernahme von Assistenzhunden durch Leistungsträger auf wenige Fälle. Letztgenannte bestätigten, bisher wenig Erfahrung in diesem Bereich zu haben. Zuständigkeitsfragen wurden ambivalent betrachtet.

Vor dem Hintergrund eines in Zukunft voraussichtlich steigenden Bedarfs an Assistenzhunden und Ausbilder*innen besteht der Wunsch nach präziseren Vorgaben und einheitlichen Standards rund um das Thema Assistenzhund.

Konzeption der Hauptstudie

Unsere organisatorische und inhaltliche Konzeption der Hauptstudie orientiert sich entlang von drei Säulen: (1) dem Aufbau einer validen und einheitlichen Daten- und Informationsbasis, (2) der wissenschaftlichen Begleitung der Implementierungsphase zur Umsetzung der Neuregelungen der §§ 12e-12j BGG und der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sowie (3) der wissenschaftlichen Evaluation der Auswirkungen der Neuregelungen (Wirkungsprognose).

In diesem Rahmen schlagen wir ein Mixed-Methods-Design mit qualitativen und quantitativen Ansätzen vor. Die erste Säule beinhaltet die Etablierung eines offiziellen Registers, das sowohl (zukünftig) zertifizierte Ausbildungsstätten wie auch Prüfer*innen und Prüfungsstellen listet, sowie die Schaffung einer validen Datenbasis im Hinblick auf den zukünftigen Bedarf an Assistenzhunden und die künftigen finanziellen Auswirkungen. Letzteres soll auf Basis einer quantitativen Befragung der Ausbildungsstätten und Leistungsträger zu Beginn und zum Ende der Studienlaufzeit erfolgen (Zeitpunkte T_0 und T_1). Die zweite Säule sieht die wissenschaftliche Begleitung von M-A-G, Ausbildungsstätten sowie des Akkreditierungs- und Zertifizierungsprozess vor, wobei die fachliche Leitung der Ausbildungsstätten, Prüfer*innen und potenzielle Präqualifizierungsstellen einzubeziehen sind. Als Erhebungsinstrumente sehen wir qualitative Befragungen sowie die Durchführung mehrerer Fokusgruppen mit relevanten Akteursgruppen vor. Für die Wirkungsprognose (3. Säule) sollen die Ergebnisse der quantitativen Befragungen zu den beiden unterschiedlichen Zeitpunkten T_0 und T_1 miteinander verglichen werden, woraus begründete Annahmen für die Wirkung der gesetzlichen Neuregelungen abzuleiten sind. Überdies ist zur näheren Erörterung der finanziellen Zuständigkeit eine Fokusgruppe mit den Leistungsträgern vorgesehen.

M-A-G werden eine zentrale Akteursgruppe innerhalb der Hauptstudie bilden. Hierzu schlagen wir vor, etwa 150 M-A-G in die Studie einzubeziehen, die sämtliche Phasen des Ausbildungs- und Arbeitsprozesses von Assistenzhunden abdecken (von der Entscheidung für die Anschaffung eines Assistenzhundes über die Fremd- und Selbstausbildungsphase bis zum Ende der Arbeitsfähigkeit bzw. ggfs. Neuanschaffung eines Assistenzhundes). Zu berücksichtigen sind dabei alle in § 3 AHundV (nach dem Entwurf vom 21.11.22) aufgelisteten Assistenzhundarten, einschließlich Blindenführhunde. Für die Erhöhung der Teilnahmebereitschaft schlagen wir eine monetäre Incentivierung für die M-A-G vor.

Als geeigneten Erfolgsmaßstab für die Bewertung, ob die gesetzgeberischen Ziele erreicht werden konnten, sieht das ISG den Vergleich der Kennzahlen in Bezug auf Antragszahlen, Leistungsbewilligungen und Kostenaufstellungen vor. Zudem können die Anzahl zertifizierter Ausbildungsstätten sowie die Anzahl erfolgreich abgeschlossener Prüfungen hier weiteren Aufschluss geben. Vor dem Hintergrund der Komplexität des Forschungsdesigns, der Vielzahl relevanter Akteure sowie zu erwartender Verzögerungen bei der Implementierung der gesetzlichen Regelungen halten wir eine Verlängerung der Studienlaufzeit auf zwei Jahre für wünschenswert.

1. Einleitung

Als Assistenzhunde werden Hunde eingesetzt, die aufgrund ihrer speziellen Ausbildung dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen „die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen“ (§ 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). Mit Artikel 9 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 wurden Regelungen zu Assistenzhunden ins BGG aufgenommen mit dem Ziel, den darauf angewiesenen Menschen mit Behinderungen freie Zugänge zu ermöglichen und eine breitere Akzeptanz von Assistenzhunden in der Gesellschaft zu erreichen. Mit den §§ 12e bis 12l BGG wurden Vorschriften zur Begleitung, Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden eingeführt, die gemäß § 12k BGG in den Jahren 2021 bis 2024 evaluiert werden sollen.

1.1 Ziel und Aufbau der Studie

Zur Vorbereitung dieser umfassenden Evaluation hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH mit dem Forschungsvorhaben „Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)“ beauftragt. Die Untersuchung hat im September 2022 begonnen und ist bis zum 18.12.2022 abzuschließen. Der vorliegende Abschlussbericht enthält

- eine dem Bericht vorangestellte Kurzfassung mit den zentralen Ergebnissen
- einen Überblick über die Ausgangslage und Problembeschreibung (Kap.1.),
- einen Überblick über das Studienkonzept und die eingesetzte Methodik (Kap. 2),
- die zusammengefassten Ergebnisse der statistischen Bestandsaufnahme und Analyse (Abschn. 3.1),
- die zusammengefasste Auswertung des Forschungsstandes (Abschn. 3.2),
- die zusammengefassten Ergebnisse der geführten Leitfadenterviews mit Leistungsbeziehenden, Ausbildungsstätten, Leistungsträgern, der Akkreditierungsstelle sowie den Verbänden und Organisationen (Abschn. 0), sowie
- unseren Vorschlag zur Konzeptionierung der Hauptstudie (Kap. 4).
- Ausgangslage und Problembeschreibung
-

1.2 Ausgangslage und Problembeschreibung

Insbesondere blinde Menschen und Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung, aber auch Personen mit eingeschränkter Mobilität, eingeschränktem Handlungsspielraum, Stoffwechselstörungen, Angststörungen und weiteren Beeinträchtigungen¹ können sich mit der Unterstützung durch Assistenzhunde freier und selbstbestimmter in ihrem Alltag und im öffentlichen Raum bewegen. Allerdings wurde diese wichtige Funktion seitens der Einrichtungen und Dienste, die Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigung² nutzen, nicht immer erkannt und akzeptiert. Durch ein Verbot

¹ Die Vielfalt der Einsatzfelder wird auf der Webseite des Deutschen Assistenzhunde-Zentrums dargestellt, vgl. hierzu <http://www.assistenzhunde-zentrum.de/index.php/assistenzhunde>.

² Der Begriff „Beeinträchtigung“ ist in diesem Kontext insofern von dem Begriff „Behinderung“ zu differenzieren, als dieser eine Erweiterung um chronische Erkrankungen einschließt.

der Mitnahme von Tieren beispielsweise in Arztpraxen oder Krankenhäuser werden aber Menschen, die auf Assistenzhunde angewiesen sind, nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mittelbar benachteiligt (BVerfG v. 30.01.2020, 2 BvR 1005/18).

Um diesen Sachverhalt eindeutig zu klären, wurden die Träger der öffentlichen Gewalt, für die das BGG gilt, mit der Einfügung des § 12e BGG darauf verpflichtet, die Begleitung durch Assistenzhunde in ihren Räumlichkeiten zu ermöglichen. Für diese Adressaten wird in § 12e Abs. 2 BGG festgehalten, dass eine unberechtigte Verweigerung dieser Begleitung eine Benachteiligung im Sinne des § 7 Abs. 1 BGG darstellt. Grundsätzlich ist aber diese Regelung nicht auf Träger der öffentlichen Gewalt beschränkt, sondern wurde auf „Betreiber von beweglichen und unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen“ im Hinblick auf den dort üblichen „allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr“ ausgeweitet (§ 12e Abs. 1 Satz 1 BGG). Damit erfolgt eine Ausweitung des Geltungsbereichs des genuin öffentlich-rechtlichen BGG auf zivilrechtliche Sachverhalte und damit auch auf private Adressaten (vgl. Engels, Welti & Wenckebach 2022: 91; 340; 342).

Die Zielrichtung der Hauptstudie zur Evaluation dieser Neuregelung ist komplex angelegt: Zum einen soll die praktische Umsetzung dieser Regelung detailliert untersucht werden. Dies umfasst auch die einzelnen Regelungen zur Zertifizierung von Assistenzhunden und ihrer Anerkennung seitens der Leistungsträger, der Anerkennung ihrer Ausbildung, die Kennzeichnungs- und Versicherungspflicht (§ 12e Abs. 3 bis 5 BGG), die Ausbildung, Prüfung und Haltung von Assistenzhunden sowie die Zulassung von Ausbildungsstätten (§§ 12f-12j BGG). In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die mit diesen Regelungen verbundenen Kosten untersucht werden, z.B. wie sich die Zertifizierungspflicht auf die Kosten auswirkt. Zum anderen sollen die Auswirkungen der Neuregelung untersucht werden, worunter sowohl die Wirkung für die Inanspruchnehmenden dieser Regelungen als auch deren finanzielle Auswirkungen auf die Leistungsträger verstanden werden. Dabei sollen im Detail auch die Kosten der Anschaffung, Ausbildung und Haltung von Assistenzhunden beziffert werden.

Um eine Evaluation mit diesem breiten Aufgabenspektrum in einem Zeitraum von 1,5 Jahren durchführen zu können, bedarf es einer sorgfältigen Vorbereitung. Dazu dient die vorliegende Machbarkeitsstudie. Die Machbarkeitsstudie fokussiert dabei zentrale Forschungsfragen, die im Hinblick auf die Hauptstudie und als Vorschlag zur Konzeptionierung der Hauptstudie zu untersuchen sind. Diese wurden in der Leistungsbeschreibung wie folgt formuliert:

- Wie viele Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften (M-A-G) sind für aussagefähige Forschungsergebnisse erforderlich?
- Welche Arten von M-A-G sollten in die Hauptstudie einbezogen werden und welche ggf. nicht? Wie kann diese Auswahl begründet werden?
- Wie können entsprechende Hundehalter*innen für die Hauptstudie am besten erreicht werden? Wie sollte mit den Hundehalter*innen während der Hauptstudie kommuniziert werden? Wie kann die Datenerfassung in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung von Erreichbarkeit, Kommunikation und Datenschutz einfach und zweckmäßig vorgenommen werden?
- Kann durch den Einsatz von Incentives oder die Übernahme von Kosten die Bereitschaft von Hundehalter*innen zur Teilnahme erhöht werden? Wenn ja, für welche Untersuchungsschritte und in welchem finanziellen Umfang?
- Welche Laufzeit braucht die Hauptstudie nach § 12k BGG mindestens, um zu belastbaren Ergebnissen zu kommen? Ist ein vollständiger Ausbildungszyklus eines Assistenzhundes erforderlich bzw. ausreichend?

- Sollten auch bereits ausgebildete Assistenzhunde in die Hauptstudie aufgenommen werden? Ist dadurch ein weiterer Erkenntnisgewinn möglich?
- Welche Fachgebiete wären an der Erstellung der Hauptstudie zu beteiligen? Wie wäre das Design entsprechend zu strukturieren?
- Welche Erfolgsmaßstäbe sind für die Bewertung geeignet, inwieweit die gesetzgeberischen Ziele erreicht werden konnten?

Im Folgenden werden die einzelnen Arbeitsschritte und das methodische Vorgehen erläutert. Im Anschluss werden die zentralen Ergebnisse der statistischen Bestandsaufnahme und Analyse und die Auswertung des Forschungsstands dargestellt (Abschn. 3.1 und 3.2). Daran schließen sich die Darstellung der Ergebnisse der durch das ISG geführten Leitfadeninterviews mit den unterschiedlichen Akteursgruppen an (Abschn. 0). Die vorgestellten Ergebnisse münden in einem Vorschlag zur Konzeptionierung der Hauptstudie (Kap. 4).

2. Studienkonzept und Methodik

Die Machbarkeitsstudie umfasst zwei Teile: Zum einen wird der Forschungsstand zum Thema recherchiert und aufgearbeitet sowie Leitfadeninterviews mit relevanten Akteursgruppen geführt. Zum anderen wird das Konzept für die geplante Hauptstudie so detailliert wie möglich und nötig ausgearbeitet. Das Vorgehen wird dabei in einzelne Arbeitsschritte unterteilt.

Im Rahmen des ersten Arbeitsschrittes erfolgte eine statistische Analyse, die Identifikation von Personengruppen mit einem potenziellen Bedarf an einem Assistenzhund sowie eine erste Schätzung zum tatsächlichen Bedarf an einem Assistenzhund. Parallel dazu wurden vorhandene nationale und internationale Studien zum Themenschwerpunkt gesichtet und der aktuelle Forschungsstand recherchiert. In einem nächsten Arbeitsschritt wurden semistrukturierte Leitfadeninterviews mit unterschiedlichen Personengruppen geführt: (1) Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften, (2) Ausbildungsstätten, (3) Leistungsträger, (4) Akkreditierungsstellen sowie (5) Verbände und gemeinnützige Organisationen im Umfeld der Ausbildung, Haltung und (gesellschaftlichen) Anerkennung von Assistenzhunden. Der letzte Arbeitsschritt besteht in der Entwicklung eines Untersuchungskonzepts und eines Forschungsdesigns für die Hauptstudie. Die einzelnen Arbeitsschritte werden im Folgenden näher erläutert.

2.1 Arbeitsschritt 1: Statistische Bestandsaufnahme und Analyse

Um die in der Leistungsbeschreibung gestellten Forschungsfragen beantworten zu können, wurden in einem ersten Schritt statistische Analysen zur potenziellen Anzahl aktueller und zukünftiger M-A-G und zur Art der Beeinträchtigungen, die ein solches Arrangement erforderlich machen können, durchgeführt. Die Identifikation der Grundgesamtheit bzw. eine annähernde Schätzung und Eingrenzung des relevanten Personenkreises wurde dabei vorausgesetzt, um den Umfang und die Struktur einer ggf. für die Hauptstudie zu erstellenden Stichprobe so wählen zu können, dass die aus der Untersuchung dieser Stichprobe gewonnenen Erkenntnisse auf die Grundgesamtheit übertragbar sind (Kriterium der Repräsentativität).

Hierfür wurden erstens aktuelle Zahlen zur Verteilung von Beeinträchtigungen und Erkrankungen recherchiert, die für eine M-A-G indiziert sind. Bei diesen Personengruppen handelt es sich um Gruppen mit potenziellem Bedarf an einem Assistenzhund. Davon zu unterscheiden sind zweitens die Personen mit tatsächlichem Bedarf an einem Assistenzhund, denn nur für einen Bruchteil der

jeweiligen Personengruppen kommt die Anschaffung und Nutzung eines Assistenzhundes überhaupt infrage (Voraussetzungen sind z. B. Wunsch nach einem Hund, keine Allergien, passende Wohnsituation, Umweltfaktoren usw.).

Relevante Aspekte sind hier beispielsweise:

- **Schwere und Ausprägung der Beeinträchtigung/Krankheit:** Die Halter*innen müssen z.B. in der Lage sein, dem Assistenzhund Befehlssignale zu geben.
- **Individuelle Bedarfe der jeweiligen Person, die einen Assistenzhund in Anspruch nehmen möchte:** Assistenzhunde müssen für die individuellen Bedarfe ausbildbar und ausgebildet sein. Fertigkeiten, über die ein Assistenzhund auch durch Ausbildung nicht verfügen kann, können von ihm auch nicht erwartet werden.
- **Wohn- und Familiensituation, in die ein Assistenzhund integriert werden würde:** Ein Assistenzhund ist ein komplexes Lebewesen, das im Wesentlichen eine anstrengende Arbeit verrichtet. Es müssen sowohl Ruhe- und Erholungsphasen als auch Spielphasen eingeplant werden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass sich der Aufgabenbereich des Hundes im Wesentlichen nur auf die Arbeit innerhalb der M-A-G konzentriert. Zusätzliche Aufgaben für weitere Familienmitglieder sind auf das Wesentliche zu reduzieren. Zudem muss für ein geeignetes Lebensumfeld gewährleistet sein, dass bei keinem der Haushaltsmitglieder ein triftiger Grund gegen das Zusammenleben mit einem Assistenzhund besteht.
- **Mögliche Allergien (z.B. Tierhaar-, Tierallergie):** Zwar eignen sich bestimmte Hunderassen auch bei möglichen Allergien, dennoch sollte auch medizinisch abgeklärt werden, ob die Anschaffung eines Assistenzhundes die bestehende Symptomatik nicht noch potenziell verschlimmern und zu einer Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustandes führen würde.
- **Möglichkeit zur Gewährleistung einer tier- und artgerechten Haltung des Assistenzhundes:** Assistenzhunde brauchen einen geeigneten Lebensraum. I.d.R. bedeutet die Anschaffung eines Assistenzhundes auch die Erweiterung bzw. Vergrößerung des Wohnraums bzw. das Vorhandensein von genügend Wohnfläche. Zudem muss gewährleistet sein, dass der Hund ausreichend Auslauf und Bewegung bekommt.
- **Finanzierbarkeit:** Bisher werden nur vereinzelt die Kosten für die Anschaffung, Ausbildung und Prüfung eines Assistenzhundes durch Leistungsträger übernommen. Daher mussten diese Kosten bisher privat übernommen werden.³ Zu berücksichtigen sind hier neben den laufenden Kosten wie Futter auch Kosten für veterinärmedizinische Untersuchungen, Steuern,⁴ Versicherungen etc.

Da zu bestehenden M-A-G keine aussagekräftige empirische Datenlage vorliegt, musste die Zahl der Personen mit potenziellem und tatsächlichem Bedarf an einem Assistenzhund geschätzt werden. Eine Schätzungsgrundlage bot der Vergleich mit der Anzahl der in Deutschland registrierten Blindenführhunde in Relation zu der Anzahl der hochgradig sehbeeinträchtigten und blinden Menschen in Deutschland. Auch hier liegt keine gesicherte empirische Datenlage vor, sodass auch diese Zahlen sich in einem Korridor bewegen. Für diesen Korridor wurde ein minimaler und maximaler Faktor (p_{\min} und q_{\max}) gebildet, der mit der Anzahl der nach Einsatzbereich gruppierten Assistenzhunde multipliziert wurde, um in der jeweiligen Personengruppe diejenige Anzahl an

³ Wobei teilweise die Möglichkeit der Zuhilfenahme von Spenden oder eine Kostenübernahme durch Stiftungen besteht.

⁴ In einigen Städten und Gemeinden sind Assistenzhunde von der Hundesteuer befreit. Aufgrund der bislang fehlenden Regelungen zu Rechten von Assistenzhundehalter*innen im Zivilrecht besteht zur Steuerpflicht jedoch bislang keine deutschlandweit einheitliche Regelung, sondern liegt im Ermessen der Kommunen.

Personen zu identifizieren, bei der ein tatsächlicher Bedarf an einem Assistenzhund angenommen werden kann.

2.2 Arbeitsschritt 2: Analyse des Forschungsstands und Rahmenbedingungen für die Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden

Um einen umfassenden Überblick über die bisherigen Erkenntnisse zum Untersuchungsgegenstand zu erhalten, wurde parallel zur statistischen Analyse eine Aufarbeitung des derzeitigen Forschungsstands durchgeführt. In diesem Kontext erfolgte eine systematische Recherche und Aufbereitung bereits vorliegender Erkenntnisse zur bestehenden Rechtslage und Regelungen zu Assistenzhunden in anderen Ländern. Relevant waren hierbei vor allem Studien zu vergleichbaren Projektkonstellationen bzw. Modellprojekten, in denen Assistenzhunde bzw. Regelungen zu Assistenzhunden den Untersuchungsgegenstand bilden. Die Ergebnisse dieser Studien wurden im Kontext der Situation in Deutschland eingeordnet. Hieraus konnten bereits bekannte Instrumente, rechtliche Umsetzungen und Regelungen abgeleitet werden, die eine rechtliche Verankerung wie auch die praktische Umsetzung der Anspruchsgrundlage in Deutschland vorbereiten können. Der gesammelte Literaturkorpus wurde im Hinblick auf die oben genannten Aspekte systematisch ausgewertet. Hieraus konnten zudem Erkenntnisse und erste Kategorien für die Erstellung der Interviewleitfäden abgeleitet werden.

2.3 Arbeitsschritt 3: Leitfadeninterviews mit Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften, Ausbildungsstätten, Leistungsträgern, Akkreditierungsstellen und Verbänden

2.3.1 Methode

Einen tiefergehenden Einblick in die Thematik ermöglichten die sich anschließenden semistrukturierten Leitfadeninterviews mit unterschiedlichen Akteuren, die sich mit der Thematik auseinandersetzen bzw. mit ihr vertraut sind. Leitfadengestützte Interviews sind eine etablierte Methode qualitativer Datenerhebung (Helfferrich 2014: 559). Sie bieten durch bereits vorformulierte Fragen eine systematische Vorgabe, die dabei hilft, die Gesprächssituation zu strukturieren und zu kontrollieren. Die Vorstrukturiertheit der Fragen ermöglicht und erhöht die Vergleichbarkeit der Interviews. Die Leitfäden enthalten zudem offene Fragen und Erzählaufforderungen. Dies ermöglicht es, die Gesprächsführung flexibel an die jeweilige Gesprächssituation anzupassen und so den Gesprächsverlauf kontrolliert zu öffnen. Damit kann das Interview um zentrale neu auftretende Aspekte durch die Interviewperson ergänzt werden, die im weiteren Forschungsprozess berücksichtigt werden können.

Der Leitfaden basiert inhaltlich auf den Ergebnissen der vorangegangenen Erhebungsschritte. Der Fokus der Interviews richtete sich auf den vollständigen Prozess zur Herstellung und Aufrechterhaltung einer M-A-G – vom Beginn der Informationsbeschaffung über die Auswahl und Anschaffung des Hundes, die Beantragung finanzieller Hilfeleistungen bis zum Abschluss der Assistenzhundeausbildung in Form einer Prüfung sowie die darüberhinausgehende Haltung und das weitere Training eines Assistenzhundes bzw. das Leben in einer M-A-G.

Für jede einzelne Akteursgruppe wurde ein unterschiedlicher Leitfaden konzipiert.⁵ Die Themen der Leitfäden wurden in verschiedenen Frageblöcken operationalisiert. Zum einen wurden Fragen zur Anschaffung, Ausbildung, Zertifizierung und Haltung von Assistenzhunden sowie zu den Kosten und der Refinanzierung durch die Leistungsträger oder durch andere Organisationen wie z.B. mithilfe von Spenden oder über Stiftungen gestellt. Zum anderen wurde nach den Kommunikations- und Informationswegen gefragt, die zur Beschaffung und Ausbildung eines Assistenzhundes nötig sind. Darüber hinaus wurden Fragen zum Bekanntheitsgrad der neuen Regelungen des BGG gestellt, ob und mit welchem Aufwand sie umgesetzt und als wie praktikabel sie durch die Interviewpersonen eingeschätzt werden. Je nach Akteursgruppe wurden zudem spezifische Frageblöcke ergänzt wie beispielsweise zum Beantragungs- und Kostenerstattungsprozess bei Leistungsträgern sowie zum Zertifizierungs- und Prüfungsvorgang bei Ausbildungsstätten und Akkreditierungsstellen. Alle Akteursgruppen wurden zudem um ihre Einschätzung gebeten, bei welcher Institution/Behörde/Organisation sie die Beantragung eines Assistenzhundes intuitiv ansiedeln würden. Die Antworten aus den unterschiedlichen Akteursgruppen liefern erste Impulse zur späteren Ableitung eines Forschungskonzepts für die Hauptstudie und geben Aufschluss darüber, welche Art von Fragen potenzielle Interviewpersonen nach aktueller Informationslage überhaupt beantworten können.

2.3.2 Zielgruppen

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden Interviews mit unterschiedlichen Akteuren im Feld der Assistenzhunde geführt, um ein multiperspektivisches Bild aller für die Untersuchung relevanten Aspekte zu gewinnen. Es wurden hierbei folgende Akteursgruppen unterschieden:

(1) Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaften

Mit Personen, die Teil einer (ehemaligen, aktuellen oder zukünftigen) M-A-G sind, wurden acht Interviews durchgeführt, wovon drei aufsuchend erfolgten. Hier reichte das Spektrum von Menschen, die sich gerade für die Anschaffung und Ausbildung eines Assistenzhundes entschieden haben, über Personen, die seit verhältnismäßig kurzer Zeit einen Assistenzhund besitzen, über relativ lange bestehende M-A-G bis hin zu Personen, die in der Vergangenheit eine M-A-G bildeten und nun erneut einen Assistenzhund anschaffen möchten. Unter den Befragten waren auch zwei Hundehalter*innen, die den Assistenzhund für ein nahestehendes Familienmitglied angeschafft bzw. ausgebildet haben. Letzteres ist von hoher Bedeutung, da nicht jedes Mitglied einer M-A-G aufgrund der Art und Schwere der Behinderung sämtliche in Abschn. 2.1 aufgeführten Anforderungen an die Haltung eines Assistenzhundes erfüllen kann. Dennoch ist zu erwarten, dass in einem nicht geringen Anteil an Fällen die Ehepartner*innen oder Eltern von Menschen mit Assistenzhundebedarf für die Anschaffung, Ausbildung, Kostenübernahme und artgerechte Haltung des Tieres Sorge tragen, wenn dies von den Nutznießenden selbst nicht übernommen werden kann. Dementsprechend wurde auch diese Perspektive in die vorliegende Studie sowie die ausstehende Hauptstudie einbezogen.

Themenschwerpunkte innerhalb der Interviews mit den Hundehalter*innen bildeten vor allem die Informations- und Entscheidungswege zur Bildung einer M-A-G, die Kosten, welche die Bildung

⁵ Die einzelnen Leitfäden sind diesem Bericht angehängt.

einer M-A-G verursachte, sowie Fragen zur Anschaffung, Ausbildung und Haltung des Assistenzhundes.

(2) Ausbildungsstätten

Mit Ausbildungsstätten wurden drei Interviews durchgeführt, darunter wurde eine Ausbildungsstätte vor Ort besucht. Für die Auswahl der Ausbildungsstätten wurden außer geografischen Kriterien keine vorselektierenden Faktoren festgelegt, da hier der Ansatz noch stärker explorativ angelegt war. Ziel war hier, im Rahmen einer teilnehmenden Beobachtung den Ablauf eines Assistenzhundetrainings vor Ort zu begleiten, um die Erkenntnisse aus den Interviews noch einmal zu vertiefen. Bei der Befragung der Ausbildungsstätten lag der Fokus insbesondere auf den Themen der Anschaffung, der Kosten, der Ausbildung, der Prüfung und Zertifizierung von Assistenzhunden sowie der nachgelagerten Begleitung bzw. Nachschulung der M-A-G.

(3) Leistungsträger

Mit Leistungsträgern waren ursprünglich sechs Interviews vorgesehen. Der Zugang zu den Leistungsträgern gestaltete sich allerdings sehr schwierig. Gründe hierfür waren zum einen fehlende Zuständigkeiten, zum anderen fehlende Erfahrungen mit der Beantragung von Assistenz- oder Blindenführhunden. Auch ein mehrfaches Anfragen führte nicht zur Gewinnung der vorgesehenen Interviewanzahl innerhalb des Studienzeitraums. Insgesamt konnten daher lediglich vier Leistungsträger befragt werden, darunter ein Träger der Eingliederungshilfe (EGH), zwei Interviewpersonen der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) und ein Träger der gesetzlichen Krankenkassen. Diese wurden vor allem im Hinblick auf Erfahrungen bei der Beantragung von Blindenführhunden und anderen Assistenzhunden befragt. Den Fokus bildete hier vor allem der Beantragungsprozess sowie die strukturelle Einbindung bereits bewilligter Assistenzhunde (insbesondere Blindenführhunde).

Diese Akteursgruppe wurde in Absprache mit dem BMAS um zwei weitere Gruppen (4) und (5) ergänzt.

(4) Akkreditierungsstellen

Um auch Fragen hinsichtlich der Zertifizierung von Assistenzhundesschulen beantworten zu können, wurde eine Akkreditierungsstelle interviewt, die als Präqualifizierungsstelle für Blindenführhundesschulen nach § 126 SGB V akkreditiert. Diese Befragung diente vor allem dazu, den bereits bestehenden Zertifizierungsprozess zu erheben und festzustellen, ob und inwieweit dieser sich auch auf Ausbildungsstätten für „andere“ Assistenzhunde überführen bzw. adaptieren ließe bzw. welche Neuregelungen oder abweichenden Rahmenbedingungen es bei der Zertifizierung von Assistenzhundesschulen zu beachten gelte.

(5) Verbände und Organisationen

Die Befragung von Verbänden und Organisationen diente dazu, diese Perspektive wie auch deren Einsatz auf politischer Ebene skizzieren zu können. Hier wurde nach der professionellen Einschätzung zum aktuellen Entwurf der Assistenzhundeverordnung (AHundV) und der Neuregelung gefragt wie auch zu strukturellen und organisatorischen Faktoren, die bei der Umsetzung der Verordnung – auch im Hinblick auf die Hauptstudie – relevant werden können. Diese Interviews waren stärker narrativ angelegt, da sie insbesondere dazu dienten, etwaige zuvor nicht in Betracht

gezogene Aspekte zu identifizieren, unsere Erkenntnisse durch fachlich fundierte Erfahrungsberichte rund um das Thema Assistenzhunde (auch im internationalen Kontext) zu erweitern und Impulse für die Konzeption des Forschungsdesigns der Hauptstudie zu erlangen, die aus den anderen Quellen nicht ausreichend abgeleitet werden konnten.

(6) Durchführung der Interviews

Der Zugang zu den einzelnen Akteursgruppen erfolgte insbesondere über die Verbände und Ausbildungsstätten. Diese dienten als Multiplikator*innen, um einen Zugang zu einzelnen M-A-G herstellen zu können, indem dort registrierte Halter*innen von Assistenzhunden mit Informationen über die Untersuchung und der Bitte um Mitwirkung an einer Befragung kontaktiert wurden. Den Multiplikator*innen wurde hierfür ein Einladungsschreiben zu den Interviews für M-A-G gesendet, die dann an die ihnen bekannten schon bestehenden oder sich noch in Ausbildung befindlichen M-A-G weitergeleitet wurden. Das Einladungsschreiben beinhaltete ein Kontaktformular, in dem Personen, die an einem Interview Interesse zeigten, ihre Kontaktdaten sowie Daten zur Art der M-A-G bzw. den (institutionellen) Bezug zu Assistenzhunden hinterlassen konnten. Hieraus ergab sich ein Interessierten-Pool von 149 Personen, darunter auch Vereine, Verbände und Ausbildungsstätten.

Die Leistungsträger wurden direkt angeschrieben, da sie nicht – wie ursprünglich vorgesehen – über die kontaktierten Halter*innen von Assistenzhunden erreicht werden konnten. Grund dafür war vor allem, dass in den geführten Interviews kein Hinweis auf eine positive Bewilligung durch Krankenkassen, Träger der EGH oder andere Leistungsträger erfolgte.

Insgesamt wurden 19 Interviews mit den unterschiedlichen Akteursgruppen geführt. Die Interviews wurden sowohl aufsuchend als auch telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt. Da es sich beim Personenkreis der M-A-G auch um eine vulnerable Zielgruppe handelt, wurde gerade bei den aufsuchenden Interviews darauf geachtet, dass die bestehenden Kontakt- und Abstandsregelungen eingehalten wurden. Die Interviews wurden nach Erhalt der Einwilligung durch die Befragungsperson vollständig audioaufgezeichnet. Die vollständigen Audioaufzeichnungen der Interviews wurden nach der Erhebungsphase gespeichert, protokolliert und inhaltsanalytisch ausgewertet.

Die Auswertung der Befragungen erfolgte gemäß dem Prinzip der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010). Diese versteht sich als Verfahren, das methodisch angeleitet nach einem festgelegten Ablaufmodell am qualitativen Material (oftmals Interviews) Kategorien entwickelt, die zur Strukturierung und Interpretation des erhobenen Materials dienen. Somit dient dieses Verfahren vor allem der Systematisierung von Aussagen. Neben einer induktiven Kategorienentwicklung werden auch die in vorherigen Erhebungsschritten – insbesondere in der Literaturrecherche – entwickelten Kategorien deduktiv an dieses Material herangetragen. Die Analyse erfolgte zielgerichtet mit Blick auf die Beantwortung der oben aufgeführten Forschungsfragen.

2.4 Arbeitsschritt 4: Entwicklung eines Studienkonzepts für die Hauptstudie

Die Ergebnisse der vorherigen Arbeitsschritte mündeten in einer Ergebnissynthese, deren Fokus auf der Konzeptionierung der vorgesehenen Hauptstudie lag. In der Hauptstudie sollen im Allgemeinen die praktische Umsetzung und die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen untersucht werden. Dies beinhaltet Fragen zur

- Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden,

- Begleitung durch Assistenzhunde innerhalb der M-A-G,
- Kennzeichnung von Assistenzhunden,
- Haftpflichtversicherung von Assistenzhunden,
- Haltung von Assistenzhunden und zur
- Zulassung von Ausbildungsstätten.

Darüber hinaus soll ein Schwerpunkt der Hauptstudie in der Untersuchung der finanziellen Auswirkungen liegen, auch im Hinblick auf mögliche Kosteneinsparungen, die wiederum ausschlaggebend für die Allokation der Zuständigkeit zur Kostenübernahme sein können. Dies beinhaltet die Bezifferung der potenziellen Kosten bezüglich Anschaffung, Ausbildung, Haltung, Kennzeichnungspflicht, Haftpflichtversicherung, artgerechte Haltung, Zertifizierungspflicht zur Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden.

Grundsätzlich soll auch eine Evaluation von §12 I BGG erfolgen. Dieser enthält

- Bestimmungen zu Beschaffenheit und Wesensmerkmal sowie Unterstützungsleistungen des Assistenzhundes,
- Bestimmungen zur Anerkennung von am 01.07.2023 in Ausbildung befindlichen sowie bereits ausgebildeten Assistenzhunden und im Ausland anerkannten Assistenzhunde,
- Bestimmungen zu Kennzeichnungspflicht und Versicherungsschutz,
- Bestimmungen zum Inhalt der Ausbildung nach § 12f und der Prüfung nach § 12g sowie über die Zulassung als Prüfer*in jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
- Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Akkreditierung als fachlicher Stelle sowie
- Bestimmungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.

Zur Untersuchung der benannten Themenkomplexe sollen zudem unterschiedliche M-A-G bestimmt werden, die in die Hauptstudie einbezogen werden sollen.

Das Konzept für die Hauptstudie wird in Kapitel 4 vorgestellt.

3. Ergebnisse der Untersuchungsschritte zu Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaften

3.1 Statistische Bestandsaufnahme und Analyse

3.1.1 Identifikation potenziell anspruchsberechtigter Personengruppen und deren Anzahl

In diesem Arbeitsschritt geht es um eine Bestandsaufnahme des aktuellen sowie eine Schätzung des potenziellen Bedarfs an Assistenzhunden bzw. M-A-G. Das Interesse lag hier insbesondere bei Personenkreisen, die potenziell einen Bedarf an Assistenzhunden haben könnten. Hieraus konnte eine Annäherung an die Personenanzahl mit tatsächlichem Bedarf an Assistenzhunden abgeleitet bzw. geschätzt werden, für die die Anschaffung eines Assistenzhundes überhaupt infrage käme. Neben der Schwere und Ausprägung der Krankheit/Beeinträchtigung zählten hierzu auch die individuellen Bedarfe der jeweiligen Person, die Wohn- und Familiensituation, die Kosten sowie mögliche Allergien, die sich hinderlich auf den Aufbau einer M-A-G auswirken können (vgl. Abschn. 2.1).

Bei der Schätzung wurde nicht nach Form und Art der Beeinträchtigung, sondern – gemäß AHundV (Entwurf vom 21.11.22) – nach Art der Hilfeleistungen unterschieden, die Assistenzhunde für ihre Halter*innen erbringen können:

- (1) **Blindenführhunde:** Für Menschen mit Blindheit und hochgradiger Sehbeeinträchtigung.
- (2) **Mobilitätsassistenzhunde:** Hierzu gehören Assistenzhunde für Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF) und Assistenzhunde zum Ausgleich von motorischen Beeinträchtigungen oder degenerativen Muskelerkrankungen (z.B. Multiple Sklerose).
- (3) **Signalassistenzhunde:** Unterstützung für gehörlose Menschen und Menschen mit akustischer Wahrnehmungsbeeinträchtigung.
- (4) **Warn- und Anzeige-Assistenzhunde:** Für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen und Menschen mit neurologisch-, stoffwechsel- oder systemisch bedingten Anfallserkrankungen. Hierzu gehören beispielsweise Diabeteswarn- und -anzeigehunde, Schlaganfallwarnhunde, Epilepsiewarn- und -anzeigehunde, Allergianzeigehunde, Asthmawarnhunde etc.
- (5) **PSB-Assistenzhunde:** Für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen (PSB). Hierzu gehören beispielsweise Assistenzhunde für Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) oder psychischen Erkrankungen. Eine Unterscheidung in körperliche und psychische Erkrankungen kann durch Mehrfachbeeinträchtigungen erschwert werden. Oft kann eine körperliche Erkrankung zu Depressionen⁶ führen bzw. korrelieren Depressionen positiv mit körperlichen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen. In diese Art der Hilfeleistung fallen auch Assistenzhunde für jene Erkrankungen und Beeinträchtigungen, die sich durch Reizüberflutungen oder in hypersozialen Situationen verschlimmern können (z.B. bei sozialen Ängsten). Hierzu zählen dementsprechend auch Assistenzhunde für Erkrankungen in den Bereichen Fetales Alkoholsyndrom (FAS) sowie im Autismusspektrum.⁷

Diese fünf unterschiedlichen Hilfeleistungsarten sollen nun zur potenziellen Anzahl der Personen in Relation gesetzt werden, die von den indizierten Erkrankungen oder Beeinträchtigungen aktuell in Deutschland betroffen sind (Tabelle 1).

⁶ Die potenziellen Einsatzmöglichkeiten von Assistenzhunden können als nicht abschließend betrachtet werden. Theoretisch denkbar wäre auch der Einsatz von Assistenzhunden bei depressiven Erkrankungen, wobei hier je nach Symptomatik und Krankheitsbild zu diskutieren ist, inwieweit eine artgerechte Haltung garantiert werden kann (z.B. Auslaufmöglichkeit für den Assistenzhund während depressiven oder panischen Phasen, in denen es manchen Betroffenen nicht möglich ist, aufzustehen oder das Haus zu verlassen). Mit dem Einsatz von Assistenzhunden auch bei Menschen mit depressiven Erkrankungen würde sich auch das geschätzte Potenzial deutlich erhöhen. Nach Angaben der Stiftung Deutsche Depressionshilfe wären dies zusätzliche 5,3 Mio. Menschen, für die ein potenzieller Bedarf an einem Assistenzhund geschätzt werden könnte (Stiftung Deutsche Depressionshilfe o.J.; Jacobi et al. 2016).

⁷ Es besteht theoretisch auch die Einsatzmöglichkeit von Assistenzhunden bei Menschen mit Weglauftendenzen (bspw. bei Demenzerkrankungen). Würde man Demenzerkrankungen theoretisch zu den potenziellen Einsatzgebieten von Assistenzhunden dazuzählen, ergäbe sich dadurch ein potenzieller Mehrbedarf an Assistenzhunden von 1,8 Mio. Menschen (Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. o.J.). Auch in diesem Fall können die potenziellen Einsatzmöglichkeiten von Assistenzhunden als nicht abgeschlossen und erweiterbar verstanden werden.

Tabelle 1: Geschätzte Verteilung der Krankheitsbilder nach Art der Hilfeleistung

Einschränkung/Krankheitsbild	Geschätztes Potenzial im Jahr 2022
Blindenführhunde	
Blindheit und hochgradige Sehbehinderung	109.260 ⁸
Gesamt	109.260
Mobilitätsassistenzhunde	
Multiple Sklerose	250.000 ⁹
Spina Bifida	7.500 ¹⁰
Parkinson-Syndrome	147.000 ¹¹
Zerebralparese	166.000 ¹²
Muskelerkrankungen	500.000 ¹³
Wirbelsäulenverletzungen	6.000 ¹⁴
Gehbehinderung	– ¹⁵
Weitere	– ¹⁶
Gesamt	1.076.500
Signalassistenzhunde	
Gehörlosigkeit	80.000 ¹⁷
Gesamt	80.000
Warn- und Anzeige-Assistenzhunde	
Typ 1 Diabetes	370.000 ¹⁸
Menschen mit erhöhtem Schlaganfallrisiko	– ¹⁹
Lebensbedrohliches Asthma	332.000 ²⁰
Epilepsie mit erhöhtem Anfallsrisiko	246.000 ²¹
Lebensbedrohliche Allergien	2.700 ²²
Narkolepsie	40.000 ²³
Morbus Addison	7.134 ²⁴
Gesamt	997.834
PSB-Assistenzhunde	
Komplexe PTBS	415.000 ²⁵

⁸ Statistisches Bundesamt (2021), Statistik schwerbehinderter Menschen 2019, Wiesbaden.

⁹ Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V. (2022).

¹⁰ Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V. (o.J.).

¹¹ Max-Planck-Institut für Psychiatrie (2022).

¹² Berechnet anhand der angenommenen Häufigkeit von 0,02% aller Neugeborenen (vgl. MSD Manual 2021).

¹³ Deutsche Hirnstiftung (2020).

¹⁴ Beisse et al. (2013).

¹⁵ In dieser Studie nicht ermittelt.

¹⁶ In dieser Studie nicht ermittelt.

¹⁷ Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. (o.J.).

¹⁸ Diabinfo (o.J.).

¹⁹ In dieser Studie nicht ermittelt.

²⁰ Bundesärztekammer 2020.

²¹ **Berechnet anhand der Anzahl der Epilepsieerkrankten in Deutschland (800.000), von denen ca. ein Drittel trotz Behandlung regelmäßig epileptische Anfälle bekommen (Bundesministerium für Gesundheit 2022).**

²² Anzahl der jährlichen Todesfälle an schweren allergischen Reaktionen.

²³ Berechnet anhand der Häufigkeit von ca. 50 von 100.000 Personen (vgl. DGSM 2021).

²⁴ Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen e.V. (2022).

²⁵ Esanum (01.02.2018).

Einschränkung/Krankheitsbild	Geschätztes Potenzial im Jahr 2022
Autismus-Spektrum-Störungen (insb. Kinder)	49.800 ²⁶
Fetale Alkoholspektrum-Störung	355.000 ²⁷
Gesamt	819.800
Insgesamt potenzieller (möglicher) Bedarf an Assistenzhunden ohne Blindenführhunde	2.974.134
Insgesamt potenzieller (möglicher) Bedarf an Assistenzhunden inkl. Blindenführhunde	3.083.394

Wie aus Tabelle 1 ersichtlich wird, könnte ein potenzieller Bedarf an einem Assistenzhund theoretisch bei ca. 3 Mio. Menschen vorliegen, deren Erkrankungen und Beeinträchtigungen einen Assistenzhund zumindest medizinisch indizieren könnten.

3.1.2 Schätzung der Personenanzahl mit angenommenem Leistungsbezug

Mit dieser Unterscheidung wurde im Anschluss die Anzahl derjenigen Personen geschätzt, bei denen grundsätzlich ein theoretischer Bedarf an Assistenzhunden angenommen wird. Hier beziehen wir uns auf die Anzahl der in Deutschland existierenden und aktuell eingesetzten Blindenführhunde relativ zur Personengruppe hochgradig sehbeeinträchtiger und blinder Menschen. Laut Rehadat-Statistik lebten Ende 2021 1,2 Mio. blinde und sehbehinderte Menschen in Deutschland. Diesen Wert nehmen wir als Maximalwert an. Laut Schwerbehindertenstatistik waren im Jahr 2021 66.245 schwerbehinderte Menschen blind und weitere 43.015 Menschen hochgradig sehbehindert, was insgesamt 109.260 Menschen ergibt. Diesen Wert sehen wir als Minimalwert an.

Zur Anzahl aktuell eingesetzter Blindenführhunde werden bisher keine Daten erhoben. Auch diese Zahl konnte nur innerhalb eines Korridors angegeben werden. Der Sozialverband VdK Deutschland e.V. schätzt bis zu 3.000 Tiere.²⁸ Der Verein Deutscher Blindenführhunde e.V. gibt einen Mindestwert von 2.000 Tieren als Schätzung an.²⁹ Auch diese beiden Werte bilden einen Korridor zwischen Minimalwert (2.000) und Maximalwert (3.000), sodass nun die in Abschn. 2.1 erläuterten minimalen und maximalen Faktoren (p_{\min} und q_{\max}) berechnet werden können. Demnach ergeben sich ein minimaler Faktor p_{\min} von 0,167% (unter der Annahme, dass auf 1,2 Mio. Menschen 2.000 Blindenführhunde kommen) sowie ein maximaler Faktor q_{\max} von 2,75% (bei Annahme von 3.000 Blindenführhunden für 109.260 Personen). Diese beiden Faktoren dienen als Schätzgrundlage für die relevanten Personenkreise und für die jeweilige Unterstützungsform (Tabelle 2).

²⁶ Autismus Deutschland e.V. (o.J.).

²⁷ Pharmazeutische Zeitung (19.03.2019).

²⁸ VDK (27.06.2016).

²⁹ Deutsche Blindenführhunde e.V. (2022).

Tabelle 2: Schätzung des potenziellen und tatsächlichen Bedarfs an Assistenzhunden

Assistenzhund nach Art der Hilfeleistung	Potenzieller Leistungsbedarf	Minimum Tatsächlicher Bedarf an einem Assistenzhund ($p_{\min} = 0,167\%$)	Maximum Tatsächlicher Bedarf an einem Assistenzhund ($q_{\max} = 2,75\%$)
Blindenführhunde	109.260	182	3.005
Mobilitätsassistenzhunde	1.076.500	1.798	29.604
Signalassistenzhunde	80.000	134	2.200
Warn- und Anzeige-Assistenzhunde	997.834 ³⁰	1.666	27.440
PSB-Assistenzhunde	819.800 ³¹	1.369	22.545
Gesamt (ohne Blindenführhunde)	2.974.134	4.967	81.789
Gesamt (inkl. Blindenführhunde)	3.083.394	5.149	84.794

Wenn man mit einem Minimalfaktor p_{\min} von 0,167% und einem Maximalfaktor q_{\max} von 2,75% die Anzahl der Personen mit potenziellem Bedarf an einem Assistenzhund hochrechnet, so ergibt sich ein Korridor von knapp 5.000 – 85.000 Personen, die aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung oder Beeinträchtigung einen tatsächlichen Bedarf an einem Assistenzhund haben könnten und die nötigen Voraussetzungen (individuelles Bedürfnis, Lebens- und Familiensituation etc.) mitbringen würden. Dieser Korridor muss jedoch näher eingegrenzt werden: Zum ersten bedeutet ein tatsächlicher Bedarf an einem Assistenzhund noch nicht, dass dieser auch in Anspruch genommen wird.³² Zum zweiten müssen die Bedarfe auch gegen Neuerungen in der Medizintechnologie abgewogen werden. Scheint Diabetes Typ1 beispielsweise sich zunehmend zu einer „Volkskrankheit“ und damit zu einer Erkrankung mit potenziell steigendem Bedarf zu entwickeln, so wurde mit medizintechnologischen Neuerungen wie beispielsweise der Insulinpumpe eine kostengünstige Alternative zu einem Diabetesanzeigehund oder Diabeteswarnhund entwickelt, bei der auch die Investitionen in Anschaffung, Ausbildung und die laufenden Kosten der Haltung entfallen würden. Aufgrund der Erfahrungen während der Ausarbeitung dieser Studie schlagen wir deshalb vor, den unteren Wert als Orientierungshilfe anzunehmen, bei dem grob geschätzt etwa 5.000 Personen in Deutschland von der Unterstützungsleistung eines Assistenzhundes grundsätzlich profitieren könnten.

3.2 Auswertung des Forschungsstandes

Der vorliegende Abschnitt stellt die Auswertungsergebnisse des bisherigen Forschungsstandes dar. Vorreiterländer in Bezug auf Studien sind hier die USA, Japan und Australien. Insgesamt ist die Forschung zu dieser Thematik noch im Aufbau begriffen und daher überschaubar. Die Sichtung der

³⁰ Berechnet ohne Schlaganfallpatient*innen.

³¹ Berechnet ohne Personen mit Angststörungen und Depressionen.

³² Zu berücksichtigen ist hier bspw. auch, dass nicht alle Menschen mit potenziellem Bedarf an einem Assistenzhund einen Hund halten möchten, einen Hund halten und versorgen können oder tierlieb sind.

Forschungsliteratur folgte entlang der Wirksamkeit und des Nutzens von Assistenzhunden, der Kosten und potenziellen Bedarfe sowie über die Darstellung einzelner nationalstaatlicher Reglementierungen.

3.2.1 Wirksamkeit und Nutzen von Assistenzhunden

In früheren Studien konnte bereits gezeigt werden, dass zertifizierte, ausgebildete Assistenzhunde die Gesundheit und Lebensqualität ihrer Halter*innen erhalten bzw. verbessern können (Lundqvist & Roback 2018; Yamamoto et al. 2014; Rintala et al. 2008; Collins et al. 2006). Die genannten Studien untersuchen u.a. die Wirksamkeit des Einsatzes von Assistenzhunden sowie die Auswirkungen auf ihre Halter*innen.

Rintala et al. (2008) untersuchen in einer kontrollierten Experimentalstudie (mit Kontrollgruppe) die Auswirkungen („impact“) von Assistenzhunden auf das Leben ihrer Halter*innen. Es wurden sowohl Servicehunde (N = 40) als auch Signalhunde für hörbeeinträchtigte Menschen (N = 14) in die Studie einbezogen (ebd.: 493). Die Studie fokussiert dabei die einzelnen Leistungen der Assistenzhunde und untersucht in einem mehrteiligen Fragebogen die Zufriedenheit der Halter*innen mit einzelnen Aufgaben. Im Schnitt waren die Halter*innen sehr zufrieden mit ihren Assistenzhunden (ebd.: 489). Bei den Servicehunden lag die größte Zufriedenheit im Aufgabenbereich bei Lebenspraktischen Fähigkeiten wie bspw. dem Bringen und Holen von Gegenständen (88,9% Zufriedenheit), dem Öffnen und Schließen von Türen (72,2%) oder dem Bellen bei Notfällen (77,8%). Bei den Signalhunden wurde 100% Zufriedenheit in den Bereichen (1) Signalisieren von Türklopfen oder -klingeln, (2) Signalgebung bei Rauch/Feueralarm und (3) Signalgebung auf Befehl erreicht (ebd.: 496 f.). Nur wenig Zufriedenheit bestand bei Servicehunden bei seitens der Halter*innen gewünschten Aufgaben, die die untersuchten Assistenzhunde allerdings nicht zur Zufriedenheit ausführen konnten (ebd.: 497 f.). Gerade bei Menschen mit Mobilitätsproblemen spielt die Größe wie auch die Stärke des Hundes eine wesentliche Rolle, da beispielsweise Tätigkeiten wie die Unterstützung beim Ausziehen der Kleidung (Zufriedenheit 11,1%), das Tragen von Einkaufstüten (27,8% Zufriedenheit) oder das Ausgleichen von Positionen („Help maintain position“: 27,8%) durchaus im Aufgabenbereich eines Assistenzhundes liegen können. Bei diesen Aufgaben waren die Proband*innen eher unzufrieden. Gerade letzteres verdeutlicht die individuelle Komponente im Hinblick auf Ausbildung und Training von Assistenzhunden bzw. das Zusammenspiel innerhalb der M-A-G und eine darauf abgestimmte Nachschulung. Auch bei der Ausbildung zeigte sich die höchste Unzufriedenheit in dem Umstand, dass Assistenzhunde auch nach ihrer Ausbildung und Prüfung nachgeschult werden müssen – sei es, dass neue Fertigkeiten erlernt werden müssen, sei es, dass bereits trainierte Aufgaben nachtrainiert bzw. umgelernt werden müssen (ebd.: 498). Die erforderlichen Nachschulungen haben vor allem den Grund, dass viele Erkrankungen und Beeinträchtigungen, für die die Assistenzhunde ausgebildet werden, i.d.R. einen degenerativen Verlauf haben. So kann bei einer Person die Mobilitätsbeeinträchtigung zunehmen, sodass das erlernte Kommando (z.B. Heben eines Arms) nicht mehr ausgeführt und deshalb vom Assistenzhund nicht mehr als Befehl erkannt werden kann. In diesem Fall muss der Befehl neu definiert und eingeübt werden (z.B. akustische Signalgebung anstelle der Armbewegung). Auch andere Gründe können eine Nachschulung erforderlich machen. So kann ein erlernter Befehl nicht in allen Alltagssituationen von Assistenzhunden ausgeführt werden (z.B., weil diese Alltagssituation noch nicht trainiert wurde). Auch hier zeigt sich erneut die Notwendigkeit, neben der Einführung einheitlicher Ausbildungsstandards auch die individuelle Komponente nicht außer Acht zu lassen bzw. die Notwendigkeit von Nachschulungen als gegeben anzusehen.

Insgesamt leiten die Autor*innen aus ihrer Studie ab, dass die Proband*innen durch Assistenzhunde weniger abhängig von menschlicher Unterstützung waren, was wiederum in einem signifikanten Kostenrückgang der durch eine Assistenzperson erbrachten Assistenzleistungen sichtbar wurde (ebd.: 501).³³ Aussagen zu Verbesserungen in den Feldern körperlicher Abhängigkeit, Mobilität, Verbesserungen des physischen und mentalen Gesundheitsstatus konnten in der Studie allerdings nicht getroffen werden (ebd.: 501). Dennoch schlussfolgern die Autor*innen:

„However, to the person living with the limitations imposed by a disability, having a dog perform these sorts of tasks can make a huge difference in the flow of daily life“ (ebd.: 501).

3.2.2 Studien zu Kosten von Assistenzhunden

Neben Studien, die die Wirkung von Assistenzhunden untersuchen, gibt es Untersuchungen, die speziell den Nutzen und die Kosten von Assistenzhunden fokussieren.

Lundqvist et al. (2019) führen in ihrer Studie eine „cost-effectiveness-analysis“ durch, indem die Kosten eines Assistenzhundes in Vergleich zu seinen (positiven) Auswirkungen auf das Leben eines Menschen mit Beeinträchtigung bzw. die Auswirkungen auf dessen Gesundheit gesetzt werden. In ihrer Studie vergleichen sie die Kostenersparnis („cost saving“) und die dadurch gewonnenen „quality-adjusted life years“ (QALYs) durch den Einsatz von Mobilitätsassistenzhunden und Diabeteswarnhunden über einen Zeitraum von zehn Jahren in Schweden.³⁴ Die Ergebnisse verweisen darauf, dass beispielsweise Mobilitätsassistenzhunde im Vergleich zu „normalen Begleithunden“³⁵ im Schnitt 6.000 USD an Kosten sparen sowie den Assistenzhundehalter*innen einen Zuwachs an QALYs von 0,28 Jahren ermöglichen. Auch Diabeteswarnhunde seien im Vergleich zu „normalen Begleithunden“ um 4.500 USD kosteneffizienter. Halter*innen von beiden Assistenzhundetypen nutzten in einer Zeitspanne von zehn Jahren zudem weniger Krankenkassenleistungen im Vergleich zu Halter*innen von „normalen Begleithunden“. Zwar sind die Kosten von Assistenzhunden – insbesondere die Ausbildungskosten³⁶ – in den ersten beiden Jahren höher, gleichen sich aber durch die Kosteneinsparungen für den öffentlichen Gesundheitssektor wieder aus.

Der Kostenaufwand für einen Assistenzhund variiert jedoch stark nach Land wie auch nach der spezifischen Beeinträchtigung, die er ausgleichen soll, und den dementsprechend zu trainierenden Fertigkeiten. Eine einheitliche Preiskalkulation gibt es dabei nicht. Der Verein Service Dogs of Virginia rechnet mit ca. 40.000 USD (umgerechnet ca. 39.000 Euro) an Kosten, die ein Assistenzhund in den ersten zwei Jahren inklusive Ausbildung verursacht. Hinzu kommen hier eine Bewerbungsgebühr („Application Fee“) von 102,56 USD (ca. 100 Euro), eine Transfercamp-Gebühr („Transfer Camp Fee“) von 1.022,80 USD (ca. 1.000 Euro) sowie eine „Released Dog Fee“ von 1.022,80 USD (ca. 1.000 Euro).³⁷ Der Verein Assistenzhunde Deutschland, der Assistenzhunde in Kooperation mit Handi'Chiens Frankreich für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen finanziert, rechnet mit einem Kostenaufwand von 15.000 Euro inklusive Kauf, Futter und Ausstattung, Tierarztkosten in den ersten

³³ Aufgrund der kleinen Fallzahl können die Aussagen der Studie allerdings nicht auf die Grundgesamtheit verallgemeinert werden.

³⁴ Untersucht wurden in dieser Studie 30 Mobilitätsassistenzhunde und 20 Diabeteswarnhunde.

³⁵ Wobei aus der Studie nicht hervorgeht, welche Hundearten die Autor*innen unter „normalen Begleithunden“ („regular companion dogs“) fassen.

³⁶ Die Autor*innen beziffern die laufenden Kosten für beide Assistenzhundearten auf 1.332 USD/Jahr und die Ausbildungskosten inkl. Eignungstest auf insgesamt 8.150 USD, der innerhalb eines Jahres stattfindet.

³⁷ Links zu den Quellen: [Service Dogs of Virginia - Application Process](#); [Service Dogs Virginia - Fees](#).

zwei Jahren sowie Ausbildung.³⁸ Bisher finanziert sich der Verein aus Spenden. Handi'Chiens Frankreich rechnet mit Kosten von etwa 17.000 Euro. Auch dieser Verein finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Sponsorenanfragen.³⁹ Beide genannten Vereine bieten einen lebenslangen Support bei Fragen der Halter*innen.

Zusammenfassend bleibt eine vergleichbare Kostenaufstellung uneindeutig und bewegt sich – bei der Synthese dieses Arbeitsschrittes – in einer Spanne zwischen 4.500 und 40.000 Euro. Hier gilt es, empirisch valide zu sichern, wieviel Kosten für die jeweiligen aufgezeigten Posten sowohl für die Ausbildungsstätten als auch für die M-A-G nach Prüfung bestehen.

3.2.3 Anzahl und Bedarf an Assistenzhunden

Obwohl der Bedarf an Assistenzhunden von Yamamoto et al. (2014) als wachsend eingeschätzt wird⁴⁰, sehen sie eine Diskrepanz im potenziellen Bedarf an Assistenzhunden und der Anzahl der potenziellen oder bereits sich in Ausbildung befindlichen Assistenzhunde, die diesen Bedarf nicht decken könnten.⁴¹ Whitmarsh führt diese Einschätzung auf die Versorgungslage sehbeeinträchtigter Menschen bzw. auf die Diskrepanz zwischen der bestehenden Anzahl an Blindenführhunden und dem Anteil sehbeeinträchtigter Menschen zurück, die von einem Assistenzhund profitieren würden (2005: 27).

Die von Yamamoto et al. untersuchten japanischen Reglementierungen⁴² und Einschränkungen in Bezug auf die Voraussetzungen, die ein Hund erfüllen muss, um als Assistenzhund ausgebildet werden zu können, erklären nach Ansicht der Autor*innen die – zumindest in Japan – geringe Anzahl an M-A-G (2014: 60), wonach zu Beginn des Jahres 2014 – also knapp zehn Jahre, nachdem hierzu ein Gesetz erlassen wurde – insgesamt 1.132 Assistenzhunde gemeldet waren, darunter 66 Servicehunde und 53 Signalhunde für hörbeeinträchtigte Menschen. Im Vergleich zum Jahr 2002, in dem 26 Servicehunde und 19 Signalhunde für hörbeeinträchtigte Menschen gemeldet waren, zeigt sich den Autor*innen zufolge keine „rasante“ Entwicklung (ebd.: 61) bezüglich eines Nachfragezuwachses nach Assistenzhunden. Die aus der Untersuchung abgeleiteten Gründe sind (1) kein Bedarf für einen Assistenzhund, da man über ein Hilfenetzwerk, insbesondere aus dem familiären Umkreis verfügt, (2) Probleme oder Ängste in Bezug auf die Hundehaltung generell, (3) nur spärliche oder ungenaue Informationen über Assistenzhunde und schließlich (4) die bestehenden – formalen – Voraussetzungen an einen Assistenzhund sowie der langwierige Prozess, einen Assistenzhund zu bekommen (ebd.: 64).

Huss schätzt, dass zum Durchführungszeitpunkt ihrer Studie zwischen 10.000 und 30.000 Assistenzhunde in den USA bei einer Anzahl von etwa 20 Mio. Menschen mit Behinderungen existieren (2010: 1164). Wenngleich noch keine gut ausgebaute und vergleichbare empirische Datenlage vorliegt, muss mit einer steigenden Nachfrage an Assistenzhunden gerechnet werden. Dies

³⁸ Link zur Quelle: [Assistenzhunde Deutschland](#).

³⁹ Link zur Quelle: [Handi'Chiens](#).

⁴⁰ Die Autor*innen prognostizieren ein generelles Wachstum, beziehen sich dann allerdings insbesondere auf das Wachstumspotenzial in den USA.

⁴¹ Auf den potenziellen Bedarf an Assistenzhunden wurde gesondert bereits in Abschn. 3.1.2 eingegangen.

⁴² Die Autor*innen beziehen sich hierbei auf den „Act on Assistance Dogs for Physically Disabled Persons“ aus dem Jahr 2002 des japanischen Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Wohlfahrt.

beruht sowohl auf der mitunter medialen Aufmerksamkeit, die das Thema auf sich zieht, sowie auf der steigenden Forderung nach mehr sozialer Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen.

3.2.4 Überblick und Vergleichsstudien zur Rechtslage von Assistenzhunden

Neben länderspezifischen Studien und solchen, die einen wesentlichen Aspekt im Themenspektrum Assistenzhunde untersuchen, bieten einige Forschungsarbeiten einen vergleichenden Überblick über die Rechtslage in ausgewählten Ländern.

Bremhorst et al. (2018) untersuchen die Rechtslage in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie in Australien. Sie beschreiben dabei vor allem die Forschungslücken in den Voraussetzungen und Auswahlkriterien für Assistenzhunde. Diese Metastudie gibt zudem einen Überblick über den bisherigen Forschungsstand nach einzelnen Gesichtspunkten, darunter Studien, die Kriterien zur Wesensprüfung und Eignung von Assistenzhunden untersuchen (ebd.: 10f.), Studien zur Effektivität der Ausbildung (ebd.: 12f.), Studien, die genetische Faktoren für die Zucht von Assistenzhunden untersuchen (ebd.: 12f.), sowie Verhaltensstudien (ebd.: 13f.). Sie plädieren sowohl für einheitliche nationalstaatliche als auch EU-weite Standards und Definitionen von Assistenzhunden sowie für eine einheitliche Definition der unterschiedlichen Typen von Assistenzhunden. Dies erfordere auch einheitliche Regelungen in Bezug auf die Zugangsrechte von M-A-G in öffentlichen Räumen und Gebäuden sowie einheitliche Standards in der Qualifikation und Anerkennung von Assistenzhunden. Hierzu benennen sie bereits die Bestrebungen der Europäischen Kommission für Standardisierung (CEN), Vereinheitlichung zu schaffen. Weiter betonen sie die Wichtigkeit des Aufbaus eines offiziellen Registrierungssystems für Assistenzhunde (ebd.: 8). Dies solle neben der Anzahl der bestehenden M-A-G auch Daten der Hundehalter*innen sowie Daten zu den Assistenzhunden im Hinblick auf Zuchtsprung, Alter, Ausbildungsergebnisse etc. enthalten. Somit könne eine Datenlage geschaffen werden, die nicht nur die Transparenz, sondern auch die Vergleichbarkeit bspw. von Hilfeleistungen erhöhen kann, um die effektiven Kosten und den Nutzen gegeneinander abzuwägen (ebd.: 7).

3.2.5 Studien zu Eignungskriterien für Assistenzhunde

Bray et al. (2021) geben einen Überblick über 33 empirische Studien, die das Verhalten von angehenden bzw. sich in Ausbildung befindlichen Assistenzhunden und aktiven Assistenzhunden untersuchen, um Zusammenhänge zwischen Verhalten in den Bereichen Assistenz, Schutz, Aufspüren und arbeitsbezogenen Ergebnissen entdecken zu können. Wie aus den Studien – und später auch aus den vom Evaluationsteam geführten Interviews mit den Ausbildungsstätten – hervorgeht, ist die Auswahl potenzieller Assistenzhunde ein wesentlicher Kostenfaktor. Von den ausgewählten Hunden, die sich für die Ausbildung als Assistenzhund potenziell eignen, qualifiziert sich nur ein kleiner Teil erfolgreich zum Assistenzhund. Die Autor*innen untersuchen daher in ihrer Studie Kriterien und Aspekte, die den Auswahlprozess optimieren können und die Rate der Hunde erhöhen kann, die sich auch nach der Wesensprüfung und Ausbildung zum Assistenzhund eignen (ebd.: 1). Sie unterscheiden dabei genetische, Umwelt- und Verhaltensfaktoren. Gerade im Hinblick auf Verhaltensfaktoren existieren bereits verschiedene Herangehensweisen: Neben der Herausbildung eigener Zuchtprogramme bereits als geeignet befundener und erfolgreich ausgebildeter Assistenzhunde herrscht bisweilen auch die zeitintensive individuelle Begutachtung potenzieller Hunde bspw. durch Hundetrainer*innen. Beide Herangehensweisen erlauben allerdings keine sicheren Aussagen über das zukünftige Verhalten der Hunde nach Welpenstatus und evtl. Pubertät. Gerade hier besteht das größte Risiko, dass sich die Hunde – bspw. im Anschluss an die Erziehung zum Grundgehorsam – doch nicht als Assistenzhund eignen. Die Ungeeignetheit kann allerdings erst in einem Alter von 1-2

Jahren festgestellt werden, was die zuvor verursachten Kosten in die Höhe treibe. Bray et al. schätzen, dass sich rund 50-70% der Hunde erst während der Ausbildung zum Assistenzhund als ungeeignet zeigen (Bray et al. 2021: 3; Duffy & Serpell 2012), andere gehen sogar von 80% aus (Bray et al. 2021: 3; Weiss 2002).⁴³ Neben den bereits genannten Methoden zur Prüfung der Eignung eines Hundes kommen speziell auch Verhaltensmessungen zum Zuge, zum einen durch Aufgaben, die die Hunde erfüllen müssen, zum anderen durch Ratings von Welpenaufzüchter*innen und Hundetrainer*innen (Bray et al. 2021: 6). Auch diese Messmethoden erweisen sich als zeit- und kostenintensiv. Diese „Eignungserkennungsphase“ schlägt sich auch in den Ausbildungskosten nieder. Eine Fehleinschätzungsquote zwischen 50% und 80% bedeutet, dass auf zehn ausgebildete und geprüfte Assistenzhunde mindestens fünf bis acht Hunde kommen, die einer Wesensprüfung sowie der Grundausbildung (Grundgehorsam) unterzogen wurden und teilweise auch bereits die Spezialausbildung begonnen haben, ohne sich am Ende zum Assistenzhund zu qualifizieren. Weitere Forschung in diesem Bereich zeigt, dass sich diese Fehleinschätzungsquote und damit auch die Kosten deutlich verringern lassen, was sich wiederum kostenreduzierend auf die Ausbildungskosten von Assistenzhunden auswirken könnte.

3.2.6 Internationale Länderstudien

Neben internationalen Vergleichsstudien existieren auch länderspezifische Studien. Im Folgenden sollen beispielhaft ausgewählte Studien zu den Ländern USA, Japan, Australien und Österreich vorgestellt werden.

3.2.6.1 Studien zu Assistenzhunden in den USA

Maines (2020) wie auch Huss (2010) nehmen in ihren Studien die rechtliche Lage in den USA in den Blick. Während Maines' Untersuchung allgemein zu Assistenztieren angelegt ist, fokussiert die Studie von Huss speziell Assistenzhunde.

Maines zeigt, dass unterschiedliche Definitionen darüber existieren, was als Assistenztier zählt. Ausgehend vom „Americans with Disabilities Act of 1990“ (ADA) skizziert er die uneinheitliche Entwicklung im Umgang mit Assistenztieren und problematisiert die

„considerable confusion over the meaning of individual terms used to designate the function and role of service animals, assistance animals, therapy animals, and emotional support animals“ (Schoenfeld-Tacher et al. 2019: 1).

Diese uneinheitlichen Regelungen betreffen vor allem die Rechte von M-A-G wie beispielsweise die Zugangsrechte zu Flugzeugen und anderen Transportmitteln wie auch den Zugang zu öffentlichen Gebäuden (Maines 2020: 341). Maines plädiert für eine einheitliche Standardisierung insbesondere in Bezug auf Ausbildung, Registrierung und Identifizierung von M-A-G. In seiner Studie stellt er die unterschiedlichen Definitionen und Kategorisierungen von Assistenztieren vor. Er unterscheidet dabei „service animals“, „emotional support animals (ESA) und „therapy animals“ (ebd.: 342ff.) und weist dabei auch auf die US-spezifische Definitionsoffenheit hin. Gerade in der Uneindeutigkeit und der mangelnden Reglementierung – auch in Bezug auf Ausbildung und Zertifizierung – sieht der Autor ein hohes Risiko an Missbrauchspotenzial. Dies führt er insbesondere auf die wachsende

⁴³ Dies bedeutet allerdings nicht, dass sich die Hunde nicht als Wach-, Schutz-, Sicherheits- oder auch Spürhund eignen.

Nachfrage von Tierhalter*innen bei Fluggesellschaften zurück, die auch „fälschlicherweise“ ihr Haustier als ein „Emotional Support Animal“ ausgeben (ebd.: 351).⁴⁴ Gerade diese Grauzone mache es aber schwer, Assistenztiere auch im Hinblick auf psychische Beeinträchtigungen und Erkrankungen nutzbar zu machen. Dies führe allerdings wiederum zu einer Ungleichberechtigung wie auch zum Risiko einer Diskriminierung nach dem ADA, insbesondere für Menschen mit seelischen und psychischen Beeinträchtigungen – speziell, wenn keine anerkannte Diagnose bspw. nach ICD bzw. medizinische Indikation – vorliegt.

Huss (2010) untersucht die rechtliche Lage von Assistenztieren und Assistenzhunden in den USA und betrachtet dabei vor allem die unterschiedlichen Reglementierungen und Definitionen von Assistenztieren nach dem (1) ADA unter der Definition des Department of Justice (DOJ), (2) dem „Fair Housing Amendments Act“ (FHA) unter der Definition des Department of Housing and Urban Development (HUD), (3) dem „Air Career Acces Act“ (ACAA) unter der Definition des Department of Transportation (DOT) sowie einzelne „State Laws“, darunter aus Indiana, Alaska und Illinois. Dabei zeigt sie die Vielfalt an unterschiedlichen Definitionen von Assistenztieren und die uneinheitlichen Reglementierungen auf. Bei ihrer Untersuchung unterscheidet sie zwischen Assistenztieren („service animals“), „animals used for Animal-Assisted Activities (AAA) and Animal-Assisted Therapy (AAT)“ (ebd.: 1167). Bei der Untersuchung der State Laws kann sie sieben unterschiedliche Aufgabenspektren von Assistenztieren identifizieren: (1) Blindenführ- und Signalthunde für hörbeeinträchtigte Menschen, (2) Tiere zur Unterstützung bei physischen und Mobilitätsbeeinträchtigungen, (3) Signalthunde, (4) Psychiatrische Servicetiere, (5) Emotionale Unterstützungstiere (Emotional Support Animals (ESA)), (6) Servicetiere in Ausbildung und schließlich (7) Therapietiere. Aus ihrer Untersuchung schlussfolgert sie die Notwendigkeit einer rechtlichen Vereinheitlichung.

3.2.6.2 Studien zu Assistenzhunden in Japan

Yamamoto et al. (2014) betrachten die Situation und Rechtslage zu Assistenzhunden in Japan. Sie betonen die Diskrepanz, die sich zwischen europäischen Ländern und den USA einerseits und Japan andererseits ergibt, da zum Zeitpunkt der Studie in Japan noch kein Umgang mit Assistenzhunden verbreitet bzw. etabliert war. Sie führen dies u.a. auf kulturelle Unterschiede zurück. Aus ihrer Studie geht hervor, dass nur eine Minderheit der Befragten die Hoffnung äußerte, in Zukunft mit einem Assistenzhund zu leben, darunter mehr Menschen zwischen 18 und 59 Jahren als Menschen über 60 Jahre. Sie führen dies vor allem auf die Häufigkeit zurück, das Haus für (Freizeit-)Aktivitäten zu verlassen, was bei Menschen über 60 Jahren weniger häufig stattfindet.

Im Gegensatz zu Studien aus den USA und UK, in dem 40% der Proband*innen den Wunsch nach einem Assistenzhund geäußert haben (Whitmarsch 2005), sehen Yamamoto et al. in Japan vor allem einschränkende bzw. voraussetzungsreiche gesetzliche Reglementierungen sowie kulturelle Unterschiede im gesellschaftlichen Umgang mit Hunden generell als Gründe, warum sich Assistenzhunde in Japan noch nicht etabliert und verbreitet haben. Unterschiede sehen sie auch in generell weniger verbreiteten Mensch-Tier-Interaktionen wie bspw. Aktivitäten in Verbindung mit Tieren oder die Inanspruchnahme von Therapietieren (Yamamoto et al. 2014: 65). Dies führen sie sowohl auf religiöse Aspekte zurück wie auch auf den Umstand, dass in Japan nur limitierter

⁴⁴ Dies könnte u.a. ein Grund dafür sein, dass „Emotional Support Dogs“ in den USA nicht mehr unter die Definition eines Assistenztieres fallen, wie Huss (2010: 1177ff.) in ihrer Studie beschreibt.

Wohnraum zur Verfügung steht. Ein weiterer Grund wird auch in dem unterschiedlichen Bewusstsein für die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen gesehen (ebd.: 66).

Takayanagi und Yamamoto untersuchen in ihrer Studie die Situation von Assistenzhunden für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen in Japan fünf Jahre später. Neben einer Beschreibung, wie Assistenzhunde in Japan gesetzlich und rechtlich in die bestehende Gesetzeslage integriert wurden, soll die Studie auch als Wegweiser für andere Länder dienen, die mit der Schaffung rechtlicher Grundlagen für den Einsatz von Assistenzhunden noch am Anfang stehen (2019: 1). Zudem zeigen sie die aktuelle Umsetzungssituation in Japan anhand eines Assistenzhundezertifikats und der Kennzeichnung von Assistenzhunden im öffentlichen Raum.

In Japan gibt es seit 2002 den „Act on Assistance Dogs for Physically Disabled Persons“ vom 22.05.2002 (ebd.: 2). Auch hier bestand die Ausgangslage darin, dass Hunde jedweder Art keinen Zugang zu öffentlichen Institutionen, Einrichtungen und Gebäuden hatten. Die Ausnahmeregelungen für M-A-G gelten spezifisch für zertifizierte Begleit-, Signal- und Servicehunde.⁴⁵ Das Recht, einen zertifizierten Assistenzhund führen und die Ausnahmeregelung für sich zu beanspruchen zu dürfen, wird auf einer Art Schwerbehindertenausweis („disability certificate“) ausgewiesen. Dies verhindere laut Autor*innen auch die missbräuchliche Nutzung der Ausnahmeregelungen von nicht-zertifizierten M-A-G bzw. Halter*innen mit „normalem“ Begleithund. Im März 2018 waren in Japan 941 im Einsatz befindliche Blindenführhunde registriert, 2011 waren es 1.070. Im Jahr 2019 kamen 66 Servicehunde und 67 Signalthunde für hörbeeinträchtigte Menschen dazu.

Neben einem Eignungs- bzw. Wesenstest für Hunde, die erst nach bestandener Testung zum Assistenzhund ausgebildet werden können, gibt es in Japan auch eine Eignungsprüfung für Menschen, die sich einen Assistenzhund anschaffen wollen (ebd.: 4). Diese „evaluation“ wird durch eine Gruppe von Expert*innen aus den Bereichen Reha-Medizin, Physiotherapie und Ergotherapie durchgeführt. Die Ausbildung des Assistenzhundes erstreckt sich auch auf die Einübung des Verhaltens an öffentlichen Orten wie z.B. in Geschäften und öffentlichen Verkehrsmitteln und wird vom medizinischen Fachpersonal überwacht. Die ausgebildeten Assistenzhunde werden nach der Prüfung den Halter*innen kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie fungieren als Leihgabe und gehen nicht in den Besitz der Hundehalter*innen über. Diese sind jedoch verantwortlich für die laufenden Unterhaltskosten sowie für die Gesundheit, die Hygiene und das allgemeine Wohlbefinden des Assistenzhundes (z.B. ausreichend Ruhe- und Freizeitphasen). Um als M-A-G zu gelten, muss das Team eine „assistance dog certificate examination“ durchlaufen (ebd.: 4). Hierfür existiert ein akkreditierter Leitfaden für den Zertifizierungsprozess für M-A-G.

3.2.6.3 Studien zu Assistenzhunden in Australien

Neben den USA und Japan hatte bereits auch Australien Gesetze erlassen, die sowohl eine einheitliche Definition als auch den Leistungsumfang von Assistenzhunden beinhalten. Nach dem „Disability Discrimination Act 1999/2009, Section 9“ wird ein Assistenztier als ein Tier bezeichnet, das die Ausbildungsanforderungen in Bezug auf Verhalten und Hygiene für den Zugang zur Öffentlichkeit erfüllt und dazu beiträgt, die Auswirkungen der Behinderung der Besitzer*innen zu mildern (Bremhorst et al. 2018: 5). Im Juni 2022 erschien zudem ein Leitfaden zu „Assistance animals

⁴⁵ Diese drei Typen von Assistenzhunden werden in Japan unterschieden. Diese beziehen sich lediglich auf die Unterstützung in den Bereichen Seh-, Hör- und Mobilitätsbeeinträchtigung. Medizinische Warn- und Signalthunde bei anderen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen werden hier nicht benannt.

including dog guides“ des National Disability Insurance Scheme (NDIS), eine unabhängige gesetzliche Einrichtung in Australien. In diesem Leitfaden werden sowohl eine einheitliche Definition für Assistenztiere gegeben als auch die Anforderungen an Ausbildung und Aufgaben von Assistenztieren sowie Kriterien für finanzielle staatliche Unterstützungsleitungen benannt. Bemerkenswert ist zudem, dass der Leitfaden in einfacher Sprache formuliert ist.

3.2.7 Studien zur Situation in einzelnen EU-Staaten

In Europa besteht eine lange Tradition im Umgang mit Blindenführhunden („guide dogs“). Die ersten Ausbildungsstätten für Blindenführhunde wurden nach dem 1. Weltkrieg in Deutschland gegründet. Die Verbreitung anderer Assistenzhunde sei aber ein neueres Phänomen (Bremhorst et al. 2018: 2). Hierzu gab es zum Zeitpunkt der Studie von Bremhorst et al. (2018) noch keine EU-weiten einheitlichen Gesetze, worin gerade für Menschen mit Behinderungen, die von einer Inanspruchnahme von Assistenzhunden profitieren würden, erhebliche Nachteile entstehen:

„concerning the definition and recognition of the different types of assistance dogs (e.g., by government institutions) up to individual challenges in the dogs’ and owners’ everyday life, addressing and securing, for instance, their freedom of movement.“ (Bremhorst et al. 2018: 3).

Zwar wurden bereits Regulierungen durch das Europäische Parlament in Bezug auf Flugreisen erlassen (Europäische Union 2006), weitere Regulierungen fehlen hingegen noch, z.B. eine einheitliche Definition von Assistenzhunden. Bei ihrer Untersuchung heben die Autor*innen vor allem Österreich als Vorreiter heraus.

Im Jahr 2019 gab der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages einen Sachstand zu den gesetzlichen Regelungen zu Assistenzhunden in einzelnen Staaten der EU heraus. Hieraus geht hervor, dass mit Stand Juli 2018 keine einheitliche Definition von Assistenzhunden sowie eine uneinheitliche Gesetzeslandschaft in den einzelnen Staaten der EU existiere. Demnach verfügen die einzelnen Staaten über einen unterschiedlichen Umsetzungsstand.

Am fortschrittlichsten ist die Regelung in **Österreich**. In ihrer länderübergreifenden Vergleichsstudie heben auch Bremhorst et al. (2018) Österreich aus den europäischen Ländern heraus, da hier äußerst früh gesetzliche Regelungen zu Assistenzhunden erlassen wurden. Hier besteht schon seit 2015 eine gesetzliche Regelung zu Assistenzhunden, die sowohl Regelungen zu den Voraussetzungen und Auswahlkriterien, zur Ausbildung und Prüfung sowie zur Anerkennung, Zertifizierung und Kennzeichnung von Assistenzhunden beinhalten (ebd.: 39). In Österreich werden drei Formen von Assistenzhunden unterschieden: (1) Blindenführhunde, (2) Signalhunde (z.B. für hörbeeinträchtigte Menschen oder Menschen mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes, Epilepsie etc.) sowie (3) Servicehunde für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Die Vorauswahl bzw. die Wesensprüfung potenzieller Assistenzhunde wird von einer unabhängigen Koordinationsstelle – dem Messerli Forschungsinstitut – vorgenommen (ebd.: 4). Die Wesensprüfung wird in einem Zwei-Phasen-Assessment durch ein Evaluationskomitee zusammen mit den Auszubildenden durchgeführt. Dieses Komitee besteht aus einer professionellen Expert*in in Hundeverhalten und Training, einem Menschen mit Behinderung und einem Prüfungsausschuss. Erst nach Bestehen der ersten Phase darf der Hund an die zukünftigen Hundehalter*innen ausgehändigt werden. Die zweite Phase des Assessment – die eigentliche Prüfung – findet nach der Ausbildung statt. Im Fall des Bestehens wird der Hund als staatlich anerkannter Assistenzhund zertifiziert (ebd.: 4f.). Nach der bestandenen Prüfung können die Hundehalter*innen finanzielle Unterstützung für den Assistenzhund beantragen sowie ihn offiziell auf ihrem Behindertenausweis registrieren lassen. Daraus ergeben sich für die

Assistenzhunde z.B. die Zugangsberechtigung zu öffentlichen Räumen und Gebäuden sowie die Entbindung von der Leinenpflicht.

Neben diesem Positivbeispiel hatten einige Länder bis zum Zeitpunkt der Studie 2019 noch keine Gesetzesgrundlage zur Regelung von Assistenzhunden (lediglich zu Blindenführhunden), darunter Estland, Finnland, Kroatien (in Planung), Litauen, die Niederlande, Schweden und das damals noch zur EU gehörende Vereinigte Königreich. In **Belgien** gibt es Regeln zu Assistenzhunden auf Ebene der Regionalstaaten: für die Region Flandern seit dem 20. März 2009, für die Region Brüssel-Hauptstadt seit dem 18. Dezember 2008 und für die Region Wallonie seit dem 29. September 2011 (Bundestag 2019: 4). **Griechenland** verfügt mit den Gesetzen Nr. 3868/2010, Nr. 4238/2014 und Nr. 4235/2014 über Regelungen zur Ausbildung und Zulassung von Assistenzhunden, wobei ein Beschluss über die Gesetze zum Stand 01. Juli 2018 noch nicht vorlag. In **Lettland** gelten kraft der Kabinettsverordnung Nr. 959 Bestimmungen zur Haltung, Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden. In **Luxemburg** gibt es seit dem 22. Juli 2008 die gesetzliche Regelung über die Zugänglichkeit von Assistenzhunden für öffentliche Orte sowie zur Anerkennung und zur Kennzeichnung von Assistenzhunden. Die Kosten für einen Assistenzhund können durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 20.500€ von der Pflegeversicherung erstattet werden (ebd.: 9). In **Polen** wurde bereits mit einem Gesetz vom 27. August 1997 der Einsatz von Blindenführhunden und Assistenzhunden geregelt. Neben einer allgemeinen Definition werden hier auch die Ausbildung durch anerkannte Hundeschulen sowie die behördliche Zertifizierung und Registrierung der Assistenzhunde geregelt. Nach der Zertifizierung kann ein Kostenbeitrag beantragt werden (ebd.: 12f.). In **Portugal** gibt es Regelungen zu Assistenzhunden bereits durch ein Gesetz vom 27. März 2007. In den Bestimmungen sind sowohl die Ausbildung als auch die zertifizierten Ausbildungsorte geregelt (ebd.: 13). Die **Slowakei** verfügt mit dem Gesetz Nr. 447/2008 über Regelungen zu Blindenführhunden, Assistenzhunden für Menschen mit körperlichen Behinderungen und Signalhunden für gehörlose Menschen. Darin ist sowohl die Ausbildung wie auch die Kennzeichnung geregelt. Es existiert ein spezieller Hunderausweis, der neben Kontaktdaten der Hundehalter*innen auch Daten zum Assistenzhund (Rasse, Identifikationsnummer, Farbe und Alter) beinhaltet. Die Kosten für die Ausbildung eines Assistenzhundes sowie die laufenden Haltungskosten können unter Umständen geltend gemacht werden (ebd.: 14). In **Slowenien** wurde 2018 eine Assistenzhundeverordnung verabschiedet. Diese regelt neben der Auswahl und den Eignungskriterien auch die Ausbildung sowie die Prüfung von Assistenzhunden. Die Kostenübernahme für Blindenführhunde wurde um andere Assistenzhunde erweitert, sodass hier mittlerweile ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht. Diese erfolgt nach Bewilligung eines Antrags in Form eines Gutscheins, der binnen eines Monats bei einer Ausbildungsstätte einzulösen ist. In **Ungarn** werden Assistenzhunde durch die Verordnung Nr. 27/2009 geregelt. Neben einer Definition werden auch unterschiedliche Arten von Assistenzhunden aufgelistet. Hierunter fallen auch persönliche Begleithunde, „die ausgebildet werden, um einem Menschen mit Behinderungen zu helfen, ein unabhängiges Leben zu führen“ sowie Therapiehunde, „die unter anderem im Rahmen von pädagogischen, psychologischen und psychiatrischen Rehabilitationsprozessen eingesetzt werden“ (ebd.: 16). Die Verordnung regelt die Ausbildung, die Anforderungen an Ausbildungsstätten sowie die Prüfung der M-A-G und enthält Bestimmungen zum Tierschutz und Haftungsfällen.

3.2.8 Zusammenfassung des Forschungsstandes

Zusammenfassend zeigt sich nicht nur ein erheblicher Bedarf an weiterer Forschung, sondern auch ein Bedarf an Vereinheitlichung sowie gesetzlicher Regulierung bzw. an ihrer zeitnahen Umsetzung. Offene Fragen bleiben weiterhin im Bereich der zu berücksichtigenden Kosten (von den Anschaffungs- bis zu den Haltungskosten), der erfolgssteigernden Auswahlkriterien geeigneter potenzieller Assistenzhunde, der Etablierung einheitlicher Ausbildungs- und Prüfungsstandards, der länderübergreifenden Anerkennung (inbegriffen die Kennzeichnung und Registrierung) von

Assistenztieren im Generellen und Assistenzhunden im Speziellen (insbesondere im Hinblick auf eine länderübergreifende Mobilität), der Kostenübernahme durch staatliche Stellen, der rechtlichen Gleichstellung gegenüber Blindenführhunden und „anderen“ Assistenzhunden bzw. Assistenztieren sowie einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz.

3.3 Ergebnisse der Leitfadeninterviews

Im Folgenden werden die Ergebnisse aus den geführten Interviews zusammengefasst und entlang einzelner Themenblöcke strukturiert.⁴⁶

3.3.1 Informations- und Entscheidungsphase

Die meisten befragten Leistungsbeziehenden berichteten, dass die erste Berührung mit dem Thema Assistenzhunde über den sozialen Nahbereich (z.B. über den Bekanntenkreis, den Beruf oder mediale Beiträge wie Fernseh- und Podcast-Beiträge) erfolgt sei. Die interviewten Personen (IP) gaben an, dass Verbände, Vereine sowie die Ausbildungsstätten selbst zumeist die erste Anlaufstelle für Menschen mit Assistenzhundebedarf darstellen. Dort habe eine Erstberatung in Bezug auf Auswahl und Anschaffung eines Hundes stattgefunden und die Betroffenen seien über Ausbildung, Prüfung sowie rechtliche Bestimmungen, wie z.B. die Neuregelungen des BGG, informiert worden.⁴⁷ Zunächst widme man sich der Frage, ob ein Assistenzhund in dem individuellen Fall überhaupt infrage komme und biete im Rahmen von „Schnupperseminaren“ Entscheidungshilfen. Auch in Bezug auf das Thema Kosten bzw. Kostenerstattung seien die Ausbildungsstätten – nach übereinstimmenden Angaben – i.d.R. die erste Beratungs- und Informationsinstanz. Nach der Entscheidung für einen Assistenzhund habe in einigen Fällen ein Bewerbungsgespräch für einen Assistenzhund stattgefunden. Mehrheitlich wurde der Kontakt mit Zuchtstellen direkt über die Ausbildungsstätte oder den Verband hergestellt, in einzelnen Fällen wurde die Kontaktaufnahme mit Zuchtstellen durch die Betroffenen selbst übernommen.

Fällt die Entscheidung für einen Assistenzhund, müsse nach Ansicht der Verbände und Ausbildungsstätten auch die artgerechte Haltung des Tieres sichergestellt werden. Neben Anforderungen an den Wohnraum der künftigen Halter*innen müsse auch ausreichend Auslauf, genügend Spiel- und Ruhephasen, Stressreduktion sowie eine altersgerechte Belastung gewährleistet sein. Zudem müssen die Halter*innen (zeitliche) Flexibilität bei der Ausbildung und ggfs. Nachschulung des Assistenzhundes mitbringen und mobil genug sein, um die Ausbildungsstätten aufzusuchen. Auch müsse sichergestellt sein, dass im Falle eines Ausfalls der Halter*innen der Assistenzhund weiterhin versorgt werde. Überdies sei zu bedenken, dass das Leben in einer M-A-G immer bedeute, im öffentlichen Raum Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, hiermit sollten die Halter*innen umgehen können.

Je nach Verein oder Ausbildungsstätte versteht sich die Übergabe des (ausgebildeten) Assistenzhundes an die Halter*innen als Besitzerwechsel. In diesem Fall müssen die Halter*innen auch nach Beendigung des Arbeitseinsatzes für den Assistenzhund Sorge tragen. In anderen Fällen ist der Assistenzhund eine Leihgabe mit lebenslangem Nutzungsrecht der Halter*innen. Die IP berichteten übereinstimmend, dass die Tätigkeit als Assistenzhund i.d.R. nicht bis zum Lebensende

⁴⁶ Die ausführlichen Zusammenfassungen der Interviews werden im Anhang aufgeführt.

⁴⁷ Ansprechpartner*innen oder Anlaufstellen bei Behörden/ staatlichen Stellen wurden nicht genannt.

des Hundes andauere. Die Entscheidung, wie lange und umfangreich die Unterstützung durch den Assistenzhund in Anspruch genommen werde, obliege jedoch den Halter*innen bzw. – im Fall einer Leihgabe – den Ausbildungsstätten. Eine einheitliche (gesetzliche) Regelung zum „Rentenalter“ gebe es nicht. Betroffene sollten insgesamt besser darüber aufgeklärt werden, worin die möglichen Einsatzgebiete, aber auch Grenzen der Einsatzfähigkeit von Assistenzhunden liegen.

3.3.2 Ausbildungsstätten und Qualifikation der Ausbilder*innen

Laut übereinstimmenden Angaben der IP sind Ausbildungsstätten i.d.R. zu bestehenden Verbänden oder sind institutionell bei Vereinen eingebunden. Hieraus wird zum Großteil auch die zumeist ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder*in von Assistenzhunden sowie die Anschaffung, Wesensprüfung und Haltung des Hundes vor der Ausbildung finanziert. In den interviewten Ausbildungsstätten werden Schwerpunkte bzgl. der verschiedenen Arten von Assistenzhunden gesetzt (z.B. Mobilitätsassistenzhunde, Warn- und Anzeigehunde bei neurologischen Erkrankungen und psychosozialen Beeinträchtigungen). Eine Spezialisierung der Ausbildungsstätten auf das Training spezifischer Assistenzhundarten sei nach Ansicht der IP sinnvoll, da die Ausbildung des Teams immer auch Kenntnisse der Erkrankungen bzw. des Umgangs mit den daraus resultierenden Beeinträchtigungen voraussetzt, da nicht allein der Assistenzhund, sondern immer auch die M-A-G geschult werden müsse. Aus diesen Spezialisierungen ergebe sich auch, dass nicht alle (befragten) Ausbildungsstätten eine (assistierte) Selbstausbildung durch die Halter*innen anbieten. Die befragten Leitungen der Ausbildungsstätten sind ausgebildete Hundetrainer*innen oder Tierärzt*innen, die neben langjähriger praktischer Erfahrung in der Ausbildung von Assistenzhunden in einigen Fällen auch über Zusatzausbildungen im pädagogisch/therapeutischen Bereich verfügen. Für (angestellte) Ausbilder*innen werde mindestens ein Zertifikat der Industrie- und Handelskammer (IHK) als Hundetrainer*in sowie ausreichend Berufserfahrung verlangt. Überlegenswert sei zudem, eine fachliche Ausbildung oder ein Studium im pädagogischen oder therapeutischen Bereich zu verlangen.

3.3.3 Ausbildung(sablauf)

Gemäß den Auskünften der befragten Ausbildungsstätten werden pro Jahr pro Hundetrainer*in zwischen zwei und fünf Assistenzhunde ausgebildet und erfolgreich geprüft. Allerdings geben die IP zu bedenken, dass deutlich mehr Hunde ausgebildet werden, als tatsächlich als Assistenzhund innerhalb einer M-A-G arbeiten. Eine Schätzung seitens der IP ergibt, dass lediglich fünf bis zehn Prozent der Hunde, die sich nach der Wesensprüfung im Welpenstatus für eine Ausbildung als Assistenzhund eignen, auch erfolgreich die Ausbildungs- und Prüfungsphase bestehen. Gerade in der Phase vor Ausbildungsbeginn ergebe sich ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand, der grundsätzlich nicht geltend gemacht werden könne. Bei Assistenzhunden (außer bei Blindenführhunden) ist sowohl eine Fremdausbildung durch die Ausbildungsstätte als auch eine (assistierte bzw. von den Ausbilder*innen begleitete) Selbstausbildung durch die Halter*innen möglich.

Fremdausbildung: Der Wesenstest (Eignungsprüfung) erfolgt i.d.R. durch Mitarbeitende der Ausbildungsstätte. Nach erfolgreicher Wesensprüfung werden die potenziellen Assistenzhunde in ehrenamtliche Patenfamilien gegeben oder durch die Ausbilder*innen selbst aufgenommen, wo sie die Grunderziehung (Grundgehorsam) erhalten und bis zum Ausbildungsbeginn zum Assistenzhund oder bis zur Überstellung an die zukünftigen Hundehalter*innen aufgezogen werden. Die Assistenzhunde-Ausbildung beginnt – je nach weiterer Eignung – nach ca. 15 bis 18 Monaten. Teilweise oder vollständig fremdausgebildete Hunde werden nach der Ausbildung interessierten Menschen mit Beeinträchtigung vermittelt. Eine Leistungsbeziehende berichtete in diesem Kontext von einem aufwändigen Matching-Prozess zwischen ihr und dem ausbildenden Verein. Laut Aussage

einer Ausbildungsstätte werde angestrebt, dass der Hund im Alter von zwei bis zweieinhalb Jahren an die neuen Halter*innen übergeben werde. Nach erfolgter Zuteilung beginne ein spezifisches Training, welches sich an den spezifischen Bedarfen der Halter*innen orientiert. Dabei lerne der Hund, Anfälle oder Notfälle der Halter*innen zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren.

Selbstausbildung: Die befragten Leistungsbeziehenden haben ihre Assistenzhunde mehrheitlich in (assistierter) Selbstausbildung ausgebildet.⁴⁸ Auch hier findet zuerst die Wesensprüfung statt (Alter, Gesundheit, Verhalten des Hundes). In 60% bis 70% der Fälle werde die Wesensprüfung bspw. aufgrund fortgeschrittenen Alters nicht bestanden. Im Eignungsfall werden die Teams ausgebildet und auf die Abschlussprüfung vorbereitet, welche nach Angaben der Ausbildungsstätten i.d.R. auch bestanden werde.⁴⁹ Im Rahmen der Selbstausbildung werden die Befehle und Abläufe bei regelmäßigen Treffen (etwa alle drei bis vier Wochen) durch die Ausbildungsstätte initiiert, die Einübung der erlernten Befehle finde zu Hause bzw. im eigenen Umfeld statt. Bei nicht bestandener Prüfung könne entsprechend nachgeschult und erneut geprüft werden.

Die Schulung zum Umgang mit den Hunden und zu deren artgerechter Haltung bilde einen zentralen Bestandteil beider Ausbildungsformen. Eine nachhaltige Unterstützung in Form von Nachschulungen oder zusätzlicher Trainingseinheiten sei bei allen interviewten Ausbildungsstätten gegeben und werde i.d.R. kostenneutral angeboten, was von den Leistungsbeziehenden bestätigt wurde, die auch nach bestandener Prüfung meist intensiven Kontakt zur Ausbildungsstelle halten. Auch wenden sich Halter*innen mit Fragen und Problemen an die Ausbildungsstätten oder die dahinterstehenden Vereine. Aus unterschiedlichen Perspektiven wurde darauf hingewiesen, dass die Ausbildung von Assistenzhunden letztlich nie vollkommen abgeschlossen sei und einen stetigen Prozess darstelle, wodurch auf veränderte Krankheitsbilder und Bedarfe der Halter*innen eingegangen werden könne.

3.3.4 Prüfung

Neun bis 18 Monate nach der Eingewöhnungsphase finde laut Angabe einer Ausbildungsstätte die Gespannprüfung zum Assistenzhund statt. Die meisten Hunde haben dann ein Alter von 22 bis 24 Monaten erreicht. Erst nach bestandener Prüfung handele es sich um eine M-A-G, die von der Ausbildungsstätte einen entsprechenden Ausweis sowie eine Kennzeichnung für den Hund (Decke, Marke) erhalte.⁵⁰

Die befragten Ausbildungsstätten orientieren sich in ihren Prüfungsstandards – in Ermangelung einheitlicher Vorgaben – an Standards des Berufsverbands für Hundeezieher und Verhaltensberater (BHV). Die Prüfung erfolge auch durch unabhängiges, geschultes und IHK-zertifiziertes Personal. Vereinzelt orientieren sich die Ausbildungsstätten an den Standards der Assistance Dog Europe (ADE)

⁴⁸ Ein wesentlicher Grund hierfür liege in den deutlich geringeren Kosten im Vergleich zu einer Fremdausbildung. Ein weiterer Grund war, dass der Hund bereits in dem betreffenden Haushalt vorhanden war und später zu einem Assistenzhund qualifiziert werden sollte. Überdies bedingen die Komplexität der jeweiligen Beeinträchtigungen und die sich daraus ergebenden spezifischen Bedarfe an Assistenzhunde oft eine individuell abgestimmte Ausbildung.

⁴⁹ Dies ist auch bei den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. im Hinblick auf die Zertifizierung als Assistenzhund) zu berücksichtigen. Bisher kann der Hund auch im Falle einer Nichteignung in Selbstausbildung ausgebildet werden, da die Kosten hierfür privat getragen werden.

⁵⁰ Auch hier besteht bisweilen keine einheitliche Ausstellung oder Standardisierung zur Beschaffenheit eines solchen Ausweises.

oder der Assistance Dogs International (ADI). Es gibt auch Ausbildungsstätten, welche die Gespannprüfung im Ausland – insbesondere Österreich – durchführen lassen.⁵¹

3.3.5 Zertifizierung von Ausbildungsstätten

Im Interview mit der Deutschen Gesellschaft zur Präqualifizierung im Gesundheitswesen mbH wurde der Ablauf der Zertifizierung von Blindenführhundesschulen nach § 126 SGB V thematisiert. Eine äquivalente Instanz zur Zertifizierung von Ausbildungsstätten für „andere“ Assistenzhunde existiert in Deutschland bisher nicht.

Die Präqualifizierungsstelle unterliegt selbst der Akkreditierungspflicht und muss der Deutschen Akkreditierungsstelle (DakKS) Kompetenzen nachweisen, die sie zur Abnahme der Zertifizierung von Ausbildungsstätten befähigen. Diese Kenntnisse werden nach ISO/IEC 17065 innerhalb eines Qualifizierungsplans erlernt und regelmäßig aufgefrischt. Einmal jährlich überprüfe die DakKS die Akkreditierungsstelle und damit auch stichprobenartig die Kompetenznachweise der Mitarbeitenden.

Die Zertifizierung der Ausbildungsstätten für Blindenführhunde ist notwendig, damit diese nach § 126 SGB V mit den Krankenkassen abrechnen bzw. die ausgebildeten Blindenführhunde als Hilfsmittel in das Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen aufgenommen werden können.⁵² Die Akkreditierung erfolgt initial über die Antragstellung der Blindenführhundeschule. Die Prüfung der Ausbildungsstätte sieht zwei Bereiche vor: eine Dokumentenprüfung zur fachlichen Leitung der Ausbildungsstätte (diese beinhaltet z.B. Dokumente der Tierschutzbehörde, Gewerbezentralregisterauszug, Nachweis zur Befähigung zur Abrechnung mit Krankenkassen, Nachweis der Fachlichkeit etc.) und eine angekündigte Vor-Ort-Begehung zur Prüfung der Gehege, Materialien und vorhandenen Berichtsbücher sowie der Prüfung entlang des Kriterienkatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Dieser Katalog enthält die Prüfkriterien, die zur Erstellung eines Zertifikates für die Blindenführhundesschulen nötig sind. Prüfungsgrundlage bildet die ISO/IEC 17065.

Bei Erfüllung aller Kriterien werde ein Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Die zertifizierte Ausbildungsstätte werde zusätzlich einmal in einem Zeitraum von 20 Monaten in Form einer (unangekündigten) Stichprobenüberprüfung vor Ort von der Akkreditierungsstelle überprüft. Falls die Kriterien nicht erfüllt sind, werde ein Abweichungsbericht erstellt. Sind diese Abweichungen maßgeblich, bleiben der Ausbildungsstätte zwei Monate Zeit, um die bemängelten Nachweise nachzureichen oder die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Bei marginalen Abweichungen werde ein Zertifikat erstellt und lediglich im Abweichungsbericht erwähnt, dass die fehlenden Punkte bis zur Prüfung in 20 Monaten vorhanden sein oder durch Fotodokumentation nachgereicht werden müssen. Falls innerhalb des Zertifizierungszeitraums eine maßgebliche Abweichung auffalle, könne es nach Angaben der Akkreditierungsstelle zu einer Aussetzung des Zertifikats kommen, woraufhin die Ausbildungsstätte nicht mehr von den Krankenkassen anerkannt werde, bis der Mangel nachweislich behoben werde. Die Kosten für eine Präqualifizierung belaufen sich auf rund 1.000 Euro für fünf Jahre.

⁵¹ Bei einer Prüfung und Zertifizierung in Österreich kann die offizielle staatliche Anerkennung als Assistenzhund erfolgen. Die Anerkennung von im Ausland geprüften Assistenzhunden erfolgt in Deutschland nach § 12e Abs. 3 BGG.

⁵² Ausbildungsstätten, bei denen Assistenzhunde als Privatleistung abgerechnet werden, unterliegen nicht § 126 SGB V und brauchen daher keine Präqualifizierung.

3.3.6 Kosten und Finanzierung eines Assistenzhundes

Die Anschaffungskosten variieren je nach Rasse, Zucht, Stammbaum usw. und wurden von den Befragten im Bereich zwischen 1.400 und 5.000 Euro beziffert.

Die Ausbildungskosten werden bisher durch die Halter*innen selbst bzw. über Spenden, Stiftungen und – in Einzelfällen – durch Leistungsträger getragen. Je nach Art der Ausbildung (Fremd-/Selbstausbildung, Unterbringung in Patenfamilien etc.) und Ausbildungsinhalt werden die Kosten durch die Ausbildungsstätten mit 25.000 bis 55.000 Euro beziffert. Die Kostenschätzungen durch die Leistungsbeziehenden fiel mit 8.500 bis 25.000 Euro geringer aus, beziehen sich allerdings zumeist nur auf die Selbstausbildung. Schätzungen zu den Kosten für Prüfung und Zertifizierung beliefen sich auf rund 1.000 bis 1.500 Euro. Hinzu kommen Kosten für veterinärmedizinische Untersuchungen, die je nach Rasse, Lebensdauer und Gesundheitszustand des Hundes stark variieren können. Versteht sich der Hund als Leihgabe an die leistungsbeziehende Person, werden diese Kosten i.d.R. vom Verein getragen. Dazu addieren sich Versicherungs- sowie die laufenden Haltungskosten (Futter, Equipment, Impfungen etc.), die von den IP mit etwa 180 bis 360 Euro beziffert wurden. In manchen Gebietskörperschaften falle zudem die normale Hundesteuer an. Die Gesamtkosten für einen Assistenzhund wurden von den Befragten auf einen Betrag zwischen 30.000 bis 60.000 Euro geschätzt. Das größte finanzielle Risiko liege darin, dass sich ein Hund auch dann noch als ungeeignet herausstellen könne, wenn die Ausbildung zum Assistenzhund bereits begonnen wurde.

Bei Blindenführhunden erfolgt die Kostenerstattung über die Krankenkassen. Dabei werden Ausbildung und Gespannprüfung sowie die monatlichen Haltungskosten nach § 14 BVG übernommen. Dahingegen besteht bislang kein Rechtsanspruch auf die Kostenerstattung von „anderen“ Assistenzhundeleistungen durch die Leistungsträger. Aus diesem Grund haben die befragten Leistungsbeziehenden die Kosten mehrheitlich privat übernommen, ein privates Fundraising ins Leben gerufen oder konnten Spendengelder über Sozialverbände, Stiftungen, gemeinnützige (Selbsthilfe-)Organisationen oder den Fonds für Missbrauchsoffer akquirieren. Die Anträge auf Finanzierung haben sich nach Ansicht der befragten Leistungsbeziehenden je nach Institution als sehr zeitintensiv und aufwändig herausgestellt. In einigen Fällen wurde aber auch eine schnelle und reibungslose Verarbeitung (inkl. Bewilligung) bestätigt.

Alle IP wurden danach gefragt, wo sie eine Zuständigkeit für die Finanzierung von Assistenzhunden sehen. Die IP der Akkreditierungsstelle ordneten diese den Trägern der Eingliederungshilfe (EGH) zu, obgleich keine eindeutige Unterscheidung getroffen werden könne, welche Teilhabe- bzw. medizinische Rehabilitationsleistung der Assistenzhund im Alltag mehrheitlich erbringe. Da Blindenführhunde per Definition Assistenzhunde sind und die Ansiedlung hier als Hilfsmittel nach § 33 SGB V bereits erfolgt ist, sei es aber logisch, diese Klassifizierung um „andere“ Assistenzhunde zu erweitern. Auch das Opferentschädigungsrecht könne eine Finanzierungsoption von Assistenzhunden darstellen. Von den Leistungsbeziehenden wurden mehrheitlich die Krankenkassen als potenzieller Leistungsträger benannt, allerdings auch EGH-Träger oder die Unfallversicherung, in einzelnen Fällen wurden auch Träger der Sozialhilfe sowie Integrationsämter genannt. Eine Einstufung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach § 33 SGB V wurde von den Leistungsbeziehenden jedoch kontrovers gesehen. Ein Einwand hierbei war, dass ein Assistenzhund nicht nur ein Mittel zur medizinischen Rehabilitation, sondern auch zu mehr sozialer und beruflicher Teilhabe sei. Diese Ansicht teilten auch die befragten Verbandsvertreter*innen. Das umfassende Spektrum der Teilhabeleistungen, die Assistenzhunde erbringen können, mache daher eine eindeutige Zuordnung schwierig. Auch die Leistungsträger fanden keine eindeutige Antwort: Die Zuständigkeit hänge nach Ansicht der IP davon ab, welche Leistungen der Assistenzhund erbringe und welche Defizite er damit

ausgleichen solle. Für die GKV sei es wichtig, ob eine medizinische Indikation zu einem Defizit führe, das ausgeglichen werden solle. Auch die IP der EGH sah die Zuständigkeit abhängig von der durch den Assistenzhund erbrachten Hilfeleistung. Bei Signal-, PTBS- und medizinischen Warn- und Anzegehunden sehe man die Zuständigkeit eher bei den GKV. Bei Leistungen, die zu einem teilhabeorientierten Alltag der Betroffenen beitragen, sehe man eine Zuständigkeit der EGH im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Solange die Leistungsträgerschaft nicht eindeutig geregelt sei, müsse die Zuständigkeit im Einzelfall unter verschiedenen Leistungsträgern geregelt werden. Eine weitere Option bestehe in der Aufteilung der Kosten zwischen verschiedenen Leistungsträgern nach Anteil der jeweiligen Leistungsart.

3.3.7 Prozess der Beantragung und Kostenerstattung

Keine*r der befragten Leistungsbeziehenden hat eine Finanzierung über einen Leistungsträger erhalten. Diejenigen, die eine Kostenerstattung bei der Krankenkasse oder dem EGH-Träger beantragt haben, gaben an, während des Antragsprozesses aufgrund von zu wenig Unterstützung oder eines zu geringen Verständnisses seitens der Ansprechpersonen aufgegeben zu haben.

Der geringe Erfahrungsgrad der Leistungsträger mit der Kostenerstattung von Assistenzhunden bestätigte sich auch in den Interviews mit den Leistungsträgern. Bisherige Erfahrungen bzgl. Assistenzhunden blieben bei allen befragten Leistungsträgern GKV, GUV und Träger der EGH – trotz jahrzehntelanger Berufsausübung – auf Einzelfälle beschränkt. So berichtete die Vertretung der GKV, dass bei ihnen teils bis zu vier Jahre lang kein einziger Antrag auf einen Blindenführhund eingehe, Anträge auf „andere“ Assistenzhunden seien noch seltener, daher könne weder auf bewährte Manuale noch auf ein standardisiertes Vorgehen zurückgegriffen werden. Bei der IP des EGH-Trägers seien vor Kurzem die ersten zwei Anträge auf einen Assistenzhund gestellt worden. Weitere Anträge auf Assistenzhunde seien bislang nicht gefolgt. Auch bei der GUV seien die Fälle, in denen ein Assistenzhund überhaupt als Hilfeleistung infrage komme, äußerst selten (die IP berichtete von bisher zwei Fällen in 25 Jahren).

Hinsichtlich des Antragsprozesses unterscheiden sich die Leistungsträger voneinander. Die Beantragung eines Blindenführhundes gleiche bei der GKV jedem anderen Antrag für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl): Der Antrag muss eine Bedarfsbegründung enthalten, anschließend wird eine ärztliche Verordnung für einen Blindenhund ausgestellt. Währenddessen setzen sich die Leistungsbeziehenden i.d.R. direkt mit einer Blindenführhundsschule in Verbindung, die wiederum einen Kostenvoranschlag für die Kasse ausstelle. Im nächsten Schritt erfolge die Bedarfsprüfung durch die Krankenkasse, danach werden die Rahmenbedingungen der Hundehaltung vor Ort überprüft, um das Tierwohl sicherzustellen. Nach der Bedarfsprüfung erfolgt die Prüfung des Kostenvoranschlags der potenziellen Ausbildungsstätte. Große Kassen verfügen über standardisierte Verträge mit zertifizierten Ausbildungsstätten, worin alle Rahmenbedingungen sowie die Preisgestaltung detailliert geregelt seien. Zumeist werde der Kostenvoranschlag unter Vorbehalt einer bestandenen Gespännprüfung genehmigt, und die GKV rechne direkt mit der Ausbildungsstätte ab. Darüber hinaus übernehme die GKV die monatlichen Unterhaltskosten nach §14 Bundesversorgungsgesetz (BVG) („Futterpauschale“). Einmalige Sonderkosten für den Assistenzhund (Halsband, Operationen etc.) bezahle die Krankenkasse bedarfsabhängig.

Der erste Antrag auf einen Assistenzhund, der bei dem befragten Träger der EGH eingegangen war, stellte die zuständige Sachbearbeitung nach eigenen Angaben vor große Herausforderungen, da weder Erfahrungen noch Kenntnisse im Umgang mit Assistenzhunden vorhanden gewesen seien. Zuerst habe sich die IP intensiv mit der bestehenden Rechtslage auseinandergesetzt und sei so auf

die Neuerungen zu § 12 BGG gestoßen. Daraufhin habe die IP nach zuständigen Ansprechpartner*innen gesucht, auch um eine geeignete Ausbildungsstätte für Assistenzhunde zu finden. In diesem Punkt gebe es noch viel Nachholbedarf, da die Informationslage bislang sehr dürftig sei. Die IP habe sich in langwierigen Prozessen an verschiedenen Stellen informiert und den Entwurf zur AHundV studiert, bis eine Entscheidung über die Kostenerstattung fallen konnte. Bei Fällen, in denen zuvor keine Leistungen der EGH bezogen werden, finde die Beantragung von Assistenzhundeleistungen im Rahmen der allgemeinen Bedarfsermittlung statt. Für die Kostenerstattung benötige der Träger der EGH verschiedene Dokumente: einen Kostenvoranschlag der Ausbildungsstätte, ein veterinärmedizinisches Gutachten zur Wesensprüfung, den Nachweis einer Bedarfsprüfung, eine Bescheinigung durch die Ausbildungsstätte, dass der Leistungsbedarf durch einen Assistenzhund gedeckt werden kann, einen Nachweis über die Zertifizierung der Ausbildungsstätte sowie eine Bescheinigung über die bestandene Gespannprüfung. Nach Erhalt der erforderlichen Dokumente werde der Kostenvoranschlag überprüft und ggf. genehmigt. Die Kosten werden daraufhin direkt durch die Ausbildungsstätte mit dem Träger der EGH abgerechnet. Im Falle einer Bewilligung werde der Assistenzhund durch den Träger der EGH nach § 84 SGB IX als Hilfsmittel eingestuft. Eine Kostendeckelung gebe es bisher nicht. Die IP gab zu bedenken, dass der Vorgang der Antragstellung hochbürokratisch und aufgrund der erforderlichen Dokumentenprüfungen sehr zeitintensiv sei.

Die Leistungen der GUV bei Berufsunfällen und -erkrankungen seien in Form eines Case-Managements strukturiert. Das Verfahren beginne mit einer Berufserkrankung oder einem Arbeitsunfall, daraufhin überprüfe der Unfallversicherungsträger die Zuständigkeit. Im nächsten Schritt erfolge die gemeinsame Bedarfsplanung durch Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Reha-Manager*innen und der versicherten Person. Die bisherigen Regelungen sehen allerdings lediglich Blindenführhunde als Assistenzhunde an, die GUV habe aber durch § 39 SGB VII mehr Spielraum, wodurch i.d.R. alle Leistungen, die zur Genesung oder zur sozialen oder beruflichen Teilhabe beitragen, erbracht werden können. Durch das Teilhabestärkungsgesetz seien nach Ansicht der IP die Möglichkeiten, mehr soziale Teilhabe für die Leistungsbeziehenden zu gewähren, erweitert worden, sodass Assistenzhunde auch als Leistungsart im Rahmen der sozialen Teilhabe eingesetzt werden können. Da dies nach Meinung der IP allerdings nicht den Großteil der Fälle betreffen werde, habe sich durch das Teilhabestärkungsgesetz für die GUV keine großen Veränderungen ergeben.

3.3.8 Wirkungen eines Assistenzhundes und zukünftiger Bedarf

Die IP aller Bereiche berichteten einstimmig darüber, dass ein Assistenzhund einen wesentlichen Mehrwert für ihre Halter*innen bedeute. Neben dem Ausgleich von Behinderungen und dem Abbau von Barrieren bei der Alltagsbewältigung werde durch Assistenzhunde auch die Selbstständigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen gefördert. Abgesehen von der praktischen Unterstützung im Alltag (z.B. Unterstützung bei Besorgungsgängen, Anreichen von Gegenständen, Öffnen von Türen) haben Assistenzhunde auch emotionale und psychosoziale Vorteile. Viele Halter*innen seien zusätzlich zu den körperlichen Einschränkungen auch durch Depressionen oder PTBS beeinträchtigt. Assistenzhunde leisten nach Ansicht der Befragten auch hier einen essenziellen Beitrag, da sie die Halter*innen dazu bewegen, nach draußen zu gehen, wodurch soziale Teilhabe und soziale Kontakte ermöglicht werden. Darüber hinaus wurden auch die Linderung physischer Beeinträchtigungen bzw. deren Symptome sowie positive Auswirkungen auf die körperliche Konstitution angeführt. So wurde beispielsweise von deutlichen Reduktionen von epileptischen oder Krampfanfällen sowie Panik- oder PTBS-Attacken berichtet. Die verbesserte physische und psychische Konstitution habe in einem Fall dazu geführt, dass die Betroffene nun in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten könne, was zuvor undenkbar gewesen sei. Auch konnten soziale Situationen besser gemeistert oder überhaupt erst wieder ermöglicht werden, z.B. im Fall sozialer Ängste. Darüber hinaus erklärten

einzelne IP, der Assistenzhund ersetze fehlende motorische Fähigkeiten und ermögliche dadurch eine selbstbestimmtere Alltagsgestaltung. Die IP attestierten einstimmig eine durch den Assistenzhund gestiegene Autonomie, Selbstbestimmung und Lebensqualität.

Dennoch sei nach Ansicht der Verbandsvertreter*innen zu bedenken, dass Assistenzhunde keinen Ersatz für therapeutische Dienstleistungen oder menschliche Assistenzen darstellen, sondern nur als Ergänzung verstanden werden können.

Hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs an Assistenzhunden gaben die IP zwar unterschiedliche Einschätzungen ab, gehen jedoch zumeist von einem steigenden Bedarf sowohl an Assistenzhunden als auch an qualifizierten Ausbilder*innen aus. Mit einem signifikanten Bedarfsanstieg sei allerdings – so die übereinstimmenden Einschätzungen der IP – nicht zu rechnen. Nach Ansicht der Verbandsvertreter*innen ziehe das Thema zwar aktuell einige mediale Aufmerksamkeit auf sich, dadurch sei aber noch nicht mit einer Bedarfssteigerung zu rechnen. Vielmehr hänge der zukünftige Bedarf daran, inwieweit die Finanzierung von Assistenzhunden geregelt werde. Der potenzielle Bedarf müsse zudem gegen Neuerungen in der Medizintechnologie abgewogen werden.

3.3.9 Potenzielle Kosteneinsparung durch einen Assistenzhund

In einigen Fällen wurde durch die Leistungsbeziehenden berichtet, dass sie (teils weitaus) weniger Medikamente (z.B. Antidepressiva, Schmerz- und Beruhigungsmittel bei Panik-/Traumaattacken, Krampfanfällen), menschliche Assistenz (z.B. Betreuung über Nacht) oder technische Hilfsmittel (z.B. Gehgestelle) benötigen, seit sie ihren Assistenzhund haben. Teils konnten auch medizinische Folgekosten wie z.B. (nächtliche) Notwageneinsätze und Krankenhausaufenthalte (z.B. bei epileptischen Anfällen) deutlich reduziert werden. Die Ausbildungsstätten nannten gar die Möglichkeit, durch Assistenzhunde Notfallbehandlungen verhindern oder zumindest reduzieren zu können. Zudem berichtete eine Leistungsbeziehende davon, dank ihres Assistenzhundes in ihrem Privathaushalt bleiben zu können, wodurch die EGH-Träger entlastet werden, da hier kein Platz in einer besonderen Wohnform vorgehalten werden müsse. Überdies wurde von einer deutlichen Entlastung der pflegenden Angehörigen berichtet. In einzelnen Fällen konnten durch die Anwesenheit des Assistenzhundes die berufliche Tätigkeit aufrechterhalten bzw. wiederaufgenommen und Krankmeldungen signifikant reduziert werden, solche Einsparungen kommen wiederum den Krankenkassen und Sozialhilfeträgern zugute.

Laut Akkreditierungsstelle würden insbesondere die Krankenkassen von den Kosteneinsparungen aufgrund der Assistenzhundeleistungen profitieren (z.B. durch eine Reduktion von Krankentransporten, Krankenhausaufenthalten, Medikation und Therapiesitzungen). Einzelne Leistungsträger sahen die Einsparpotenziale kritischer: So konnte sich die IP der GKV keine Kostenvorteile aufgrund von Assistenzhundeleistungen für die Krankenkassen oder andere Leistungsträger vorstellen. Die IP der EGH sah in Assistenzhunden hingegen eine äußerst effiziente Unterstützung und dementsprechendes Einsparpotenzial, welches allerdings immer fallabhängig und im Hinblick auf die jeweiligen (gesundheitlichen und teilhaberelevanten) Auswirkungen zu betrachten sei.

3.3.10 Übertragung bestehender Regelungen auf „andere Assistenzhunde“

Ähnlich wie bei Blindenführhundesschulen müssten sich auch die Ausbildungsstätten für „andere“ Assistenzhunde zertifizieren lassen, sobald die AHundV in Kraft getreten ist. Dies wäre eine erforderliche Grundlage, um, wie im Fall von Blindenführhundesschulen, Verträge mit den

Krankenkassen oder sonstigen Leistungsträgern abzuschließen. Für Ausbildungsstätten für „andere“ Assistenzhunde gibt es bislang keine Präqualifizierungsstelle. Allerdings gaben die Vertreter*innen der befragten Akkreditierungsstelle für Blindenführhundesschulen an, sich um eine entsprechende Erweiterung ihrer Prüfungskompetenz zu bemühen.

Hierfür müsse die Akkreditierungsstelle einen Antrag auf Erweiterung des Akkreditierungszertifikats auf Assistenzhundesschulen stellen. Die anhängigen Kosten belaufen sich nach Angaben der Befragten auf ca. 3.500 Euro. Vor einer Genehmigung werde bei der nächsten Prüfung von der DAkKS festgestellt, ob Prüfungskriterien, Handbücher und Zertifikatausstellung den Vorgaben der Verordnung entsprechen. Daraufhin werde entschieden, ob eine Freigabe (Zertifikat bzw. Zertifikaterweiterung) erteilt werden könne. Nach Angaben der Befragten adaptiere man aktuell die Regelungen des Entwurfs der AHundV. Somit bestehe eine Aufgabe der Präqualifizierungsstelle aktuell darin, abzugleichen, welche Kriterien sich bei „anderen“ Assistenzhunden mit denen von Blindenführhunden decken und welche neu hinzukommen. Dabei müsse die Akkreditierungsstelle ein Konzept zur Art der Prüfung der neu entwickelten Kriterien erstellen, die sich aus der Verordnung ergeben. Neu seien vor allem die vorgelagerte Wesens- bzw. Eignungsprüfung sowie die Möglichkeit zur (begleiteten) Selbst- bzw. (partiellen) Fremdausbildung von Assistenzhunden. Ansonsten bestehen laut Aussagen der IP weitgehende Ähnlichkeiten zum Zertifizierungsprozess von Blindenführhundesschulen.

Probleme könnten nach Ansicht der Befragten hingegen im Anschluss an den Akkreditierungsprozess auftreten, wenn ein Zertifikat entzogen oder nicht erteilt werde. Da Blindenführhundesschulen direkt mit der Krankenkasse abrechnen, kann die Aktualität und Gültigkeit ihrer Zertifikate direkt zurückverfolgt werden, was bei einer privaten Finanzierung „anderer“ Assistenzhunde nicht der Fall sei. Die IP der Akkreditierungsstelle gaben überdies zu denken, dass noch offen sei, wie die Prüfung der Prüfer*innen (im Sinne der Norm ISO/IEC17024) sichergestellt werden solle. Bei der Umsetzung von AHundV müsse man den Ausbildungsstätten eine Implementierungsphase von ca. fünf Jahren bei der Qualitätsprüfung zugestehen, da eine unverzügliche Umsetzung aller Kriterien unrealistisch sei.

3.3.11 Strukturelle Herausforderungen und Alltagsbarrieren

Die befragten Verbandsvertreter*innen schätzten den Assistenzhundesektor in Deutschland als wenig organisiert und strukturiert ein. Es fehlen die nötigen gesetzlichen Regelungen zu Assistenzhunden, was wiederum zu fehlenden einheitlichen Standards hinsichtlich der Qualifizierung der Ausbilder*innen, der Ausbildung, Prüfung, Zertifizierung und Finanzierung von Assistenzhunden führe. Viele der IP forderten präzise und einheitliche Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen der Ausbildungsstätten, der Trainer*innen und Prüfer*innen, aber auch der (künftigen) Hundehalter*innen. Geplante Regelungen müssten sowohl den Menschen mit Assistenzhundbedarf als auch den Tieren gerecht werden. Laut Leistungsträgern sollte bei der Umsetzung der AHundV die Präqualifizierung und Qualitätsprüfung von Beginn an eine deutlich größere Rolle spielen. Auch wurde die Wichtigkeit einer Standardisierung der Prüfungsinhalte und damit einhergehend eine Steigerung der Transparenz betont.

Im Hinblick auf die Qualifikation der Ausbilder*innen gaben insbesondere die Vertreter*innen der Ausbildungsstätten zu bedenken, dass diese auch auf die spezifischen Formen der Beeinträchtigungen oder Erkrankungen geschult werden müssten, in deren Spektrum Assistenzhunde eingesetzt werden. Da die Einschränkungen bei jeder leistungsbeziehenden Person höchst individuell seien, müsse man eine gewisse fachliche (pädagogische) Vorbildung als Ausbilder*in mitbringen. Eine

Spezialisierung von Ausbildungsstätten auf bestimmte Leistungsspektren von Assistenzhunden bzw. Bedarfe der Betroffenen wurde von vielen IP zwar befürwortet, bringe nach Ansicht der Verbände aber eine nicht zu gewährleistende flächendeckende Versorgung mit sich, da es kaum möglich sei, eine bundesweite Infrastruktur für alle Leistungsarten von Assistenzhunden aufzubauen.

Ein weiteres Problem sieht die Präqualifizierungsstelle auch in der unterschiedlichen Preisausgestaltung der Ausbildungsstätten, die von wenigen tausend Euro bis zu einem Betrag von 40.000 Euro reiche. Eine bundesweite Vereinheitlichung des Preisspektrums würde nach Einschätzung der IP bei der Anerkennung von „anderen“ Assistenzhunden – auch seitens der Krankenkassen – helfen. Die ungeklärten Zuständigkeiten bzgl. der Finanzierung von Assistenzhunden stellen nach Ansicht der IP für Menschen mit Assistenzhundebedarf eine zusätzliche Erschwernis dar. Durch die Leistungsbeziehenden wurde auch das Fehlen einer zentralen Anlaufstelle zu Fördermöglichkeiten für Assistenzhunde kritisiert.

Die aktuelle gesellschaftliche und individuelle Wissenslage zu Assistenzhunden wurde von der Mehrheit der Leistungsbeziehenden und -trägern als mangelhaft beurteilt, was insbesondere auf eine unzureichende Informationsbasis und das Fehlen einer zentralen Anlaufstelle zurückzuführen sei. Gerade für Menschen mit Beeinträchtigungen sei es schwierig, geeignete Informationen zu erhalten. Hier erhoffe man sich die Bereitstellung von offiziellem Informationsmaterial sowie die Schaffung offizieller Anlaufstellen, die gebündelt Wissen zu allen Themenbereichen rund um Assistenzhunde bereithalten. Auch wünsche man sich mehr gesellschaftliche Sensibilisierung zu diesem Thema, um eine wachsende Akzeptanz von Assistenzhunden im öffentlichen Raum zu erreichen. Dadurch erhoffe man sich insbesondere, dass die Zutrittsrechte von Assistenzhunden bekannter werden, da vielen der Befragten der Zugang zu bestimmten Gebäuden oder Grünanlagen in Begleitung ihres Assistenzhundes weiterhin verweigert worden sei. Seitens der Verbände und Leistungsbeziehenden bestand der Wunsch nach mehr Transparenz und präziseren Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Definition von Assistenzhunden. Hierbei sei auch die Kennzeichnung des Tieres zu bedenken, für die es laut Leistungsträger auch präziserer Vorgaben bedarf. Ein EU- oder zumindest deutschlandweit einheitlicher Ausweis sei nach Ansicht des EHG-Trägers sinnvoll, um den Geltungsbereich zu manifestieren. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Blindenführhunden und „anderen“ Assistenzhunden wurde von den Verbänden und einzelnen Leistungsträgern nicht unterstützt. Wichtig seien nach Ansicht der IP der Akkreditierungsstelle außerdem ein äußerlich sichtbares Assistenzhundebzeichen. Auch eine Kennzeichnung für Assistenzhunde im Schwerbehindertenausweis wurde von vielen IP als erforderlich erachtet.

Außerdem müssen nach Ansicht vieler IP Regelungen dazu geschaffen werden, wie lange ein Assistenzhund arbeitsfähig ist, wer diese Bewertung übernimmt und mit welcher Regelmäßigkeit diese Überprüfung stattfindet.⁵³ Dies müsse insbesondere dann Berücksichtigung finden, wenn die Finanzierung der Assistenzhunde durch einen Leistungsträger zu klären sei. Nach Ansicht der Vertreterin einer Ausbildungsstätte sei die Festsetzung eines einheitlichen „Rentenalters“ nicht sinnvoll, da die Dauer der Arbeitsfähigkeit nach Rasse, Aufgabenspektrum und gesundheitlichem Zustand des Hundes variere. Überdies gelte es zu bedenken, dass eine sich verschlechternde

⁵³ Laut AHundV würde der Hund bei den Leistungsbeziehenden verbleiben, was ggfs. zu Problemen bei der artgerechten Haltung (z.B. bei Beantragung eines Folgehundes führen könnte).

körperliche Konstitution der Halter*innen dazu führen könne, dass diese nicht mehr in der Lage seien, den Hund adäquat zu versorgen.

4. Vorschlag zur Konzeption der Hauptstudie

Ein zentraler Schritt bei der Erstellung der vorliegenden Machbarkeitsstudie ist die Konzeption eines Forschungsdesigns für die geplante Hauptstudie gemäß § 12k BGG. In diesem Kontext sollen auch die Strukturen und Rahmenbedingungen der Hauptstudie sowie die zu erwartenden Risiken und Möglichkeiten, diesen zu begegnen, begründet dargelegt werden.

4.1 Organisatorische Konzeption der Hauptstudie

Laut Leistungsbeschreibung sollen in der Hauptstudie die praktische Umsetzung und die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen untersucht werden. Dies beinhaltet Fragen zu der Ausgestaltung der Ausbildung von Assistenzhunden, dem Ablauf der Prüfung, der Begleitung durch Assistenzhunde innerhalb der M-A-G, Kennzeichnung von Assistenzhunden, Haftpflichtversicherung und Haltung von Assistenzhunden sowie zur Qualifikation der Ausbilder*innen und Zulassung von Ausbildungsstätten. Hierzu soll auch eine Evaluation von §12 I BGG erfolgen. Darüber hinaus soll ein Schwerpunkt der Hauptstudie in der Untersuchung der finanziellen Auswirkungen von Assistenzhunden liegen, auch im Hinblick auf mögliche Kosteneinsparungen, die wiederum ausschlaggebend für die Allokation der Zuständigkeit zur Kostenübernahme bei den entsprechenden Leistungsträgern sein können. Dies beinhaltet die Bezifferung der potenziellen Kostenbedarfe bezüglich Anschaffung, Ausbildung und Haltung sowie die Kosten in den Bereichen Kennzeichnungspflicht, Haftpflicht- und Krankenversicherung, artgerechter Haltung, veterinärmedizinische Betreuung und Medikation sowie die Zertifizierungspflicht zur Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden.

Aus den Ergebnissen der einzelnen Erhebungs- und Analyseschritte wird im Folgenden unser Vorschlag zur Konzeptionierung der Hauptstudie abgeleitet. Für das Studiendesign schlagen wir drei Forschungssäulen vor

- (1) den Aufbau einer validen und einheitlichen Daten- und Informationsbasis,
- (2) die wissenschaftliche Begleitung der Implementierungsphase zur Umsetzung der Neuregelungen der §§ 12e-12j BGG und der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sowie
- (3) die wissenschaftliche Evaluation der Auswirkungen der Neuregelungen (Wirkungsprognose).

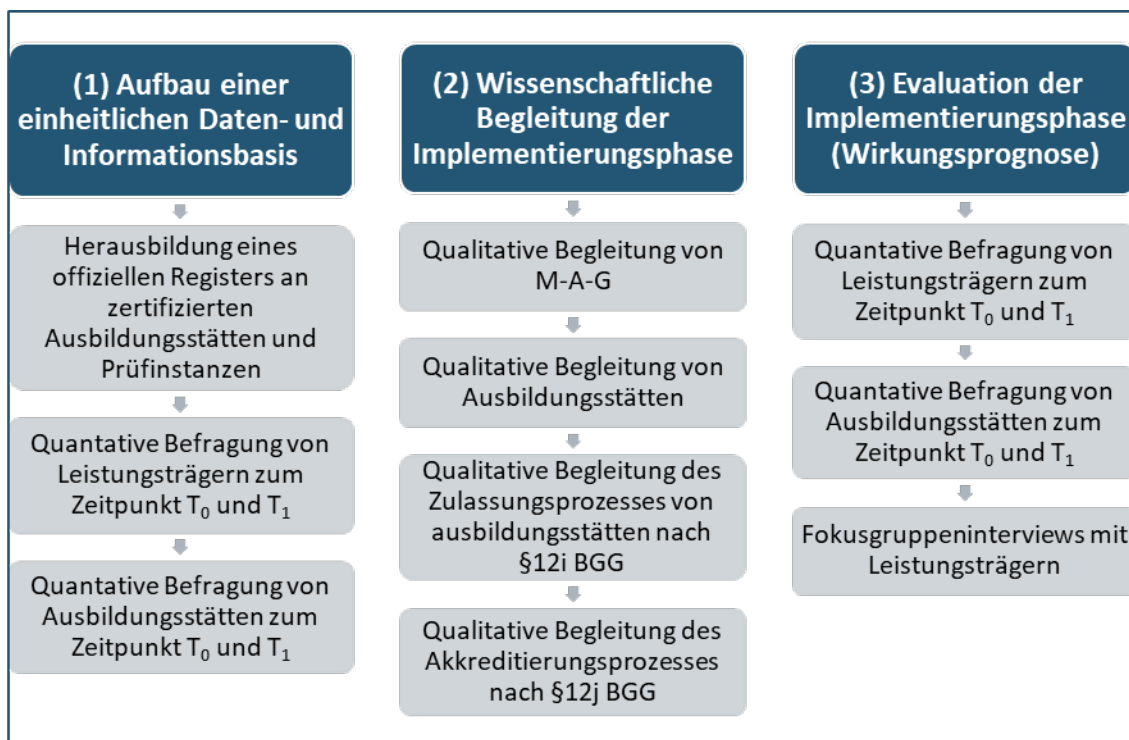
Hinsichtlich der dritten Säule ist zu bedenken, dass aus wissenschaftlicher Sicht eine Evaluation dieser Auswirkungen erst im Anschluss an die Implementierungsphase erfolgen kann, um Vergleiche zum Zeitpunkt vor und nach der Implementierung zu ermöglichen, woraus sich die zukünftige Planbarkeit potenzieller Bedarfe an Assistenzhunden und die damit verbundenen Kosten ableiten lassen. Zudem ermöglicht eine Evaluation des Umsetzungsprozesses im Anschluss an die Implementierungsphase eine Nachjustierung und Optimierung im Hinblick auf Umsetzbarkeit und Praktikabilität der Regelungen sowie einer zukünftigen Planbarkeit von Bedarf und Kosten.

Im Folgenden sollen das Studiendesign, die vom ISG vorgeschlagene Methodik sowie die inhaltliche Gestaltung der Hauptstudie vorgestellt werden. Das vorliegende Konzept wurde auf Basis der aus der Machbarkeitsstudie abgeleiteten Erkenntnisse erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich sowohl

für die organisatorische wie auch für die inhaltliche Ausgestaltung der Hauptstudie auch alternative Herangehensweisen eignen können.

Wie in Abbildung 1 erkennbar, schlagen wir für die Hauptstudie ein Mixed-Methods-Design vor, das quantitative und qualitative Methoden miteinander verbindet. Ein besonderes Augenmerk der Hauptstudie liegt nach unserer Einschätzung auf der wissenschaftlichen Begleitung der Umsetzungsphase, insbesondere auf der Begleitung der für die Hauptstudie einzubindenden M-A-G. Zu bedenken ist weiterhin, dass an der praktischen Umsetzung der Neuregelungen und AHundV unterschiedliche Akteursgruppen beteiligt sind, die in die Untersuchung einbezogen werden sollten.

Abbildung 1: Forschungssäulen des vorgeschlagenen Studienkonzepts



Überdies ist eine Folgeevaluation im Anschluss an die Hauptstudie überlegenswert, welche detailliert die Auswirkungen der Neuregelungen im Anschluss an die Implementierungsphase untersucht.

Als Orientierung für die Laufzeitplanung der Hauptstudie diene gemäß Leistungsbeschreibung der Zeitraum eines Ausbildungszyklus eines Assistenzhundes. Ein vollständiger Ausbildungszyklus eines Assistenzhundes liegt – im Ergebnis unserer Untersuchung – zwischen sechs und 24 Monaten, wobei hier die Nachschulungsphase außer Acht bleibt. Da die vorgesehene Hauptstudie auf einen Zeitraum von 1,5 Jahren ausgelegt ist, erscheint es uns sinnvoller, zentrale Ereignisse in diesem Prozess zu fokussieren und durch eine geeignete Stichprobenziehung sämtliche Phasen des Ausbildungs- und Arbeitsprozesses von Assistenzhunden zu evaluieren. Auf Grundlage der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie unterscheiden wir folgende acht Phasen:

- (1) **Anschaffungsphase:** Entscheidung zur Anschaffung eines Assistenzhundes (vor Wesensprüfung bei bereits im Haushalt befindlichen Hunden) und erste Kontaktaufnahme zu Ausbildungsstätten, Verbänden und Organisationen

- (2) **Eignungsphase:** Zeitraum nach der (evtl. auch gescheiterten) Wesensprüfung, während der Erziehung zum Grundgehorsam und vor Beginn der Ausbildung
- (3) **Ausbildungsphase:** Beginn und Verlauf der Ausbildung, differenziert nach Fremd- und Selbstausbildung
- (4) **Prüfungsphase:** Abschluss der Ausbildung durch erfolgreiche Prüfung
- (5) **Zertifizierungsphase:** Zeitraum nach erfolgreich absolvierter Prüfung und vor der Zertifizierung
- (6) **Anerkennungsphase:** Zeitraum zwischen Zertifizierung und Kennzeichnung
- (7) **Arbeits- und Nachschulungsphase:** Leben innerhalb der M-A-G, auch in Bezug auf Haltung und Nachbetreuung bzw. Nachschulung der Assistenzhunde
- (8) **Rentenphase:** Übergang in die Arbeitsunfähigkeit des Hundes bzw. Abbruch der M-A-G und eventuelle Neuanschaffung.

Die von uns benannten Phasen sind nicht nur im Hinblick auf die zu untersuchenden M-A-G strukturiert, sondern auch unter Berücksichtigung der Umsetzungsprozesse bei anderen Akteursgruppen wie z.B. Ausbildungsstätten, Leistungsträgern, Prüfer*innen und Akkreditierungsstellen. Einige der benannten Phasen stellen daher auch andere Akteursgruppen in den Fokus der Untersuchung. Die Prüfungsphase beinhaltet beispielsweise auch den Umsetzungsprozess der Neuregelung nach § 12g BGG und setzt die erfolgreiche Präqualifizierung der jeweiligen Ausbildungsstätte nach § 12i BGG voraus.

Neben den M-A-G, die den Fokus der Hauptstudie bilden sollen, halten wir es daher für sinnvoll, auch andere Akteursgruppen in die Untersuchung einzubeziehen. Für die wissenschaftliche Begleitung der Implementierungsphase der Neuregelungen müssen die Umsetzungsprozesse sowohl in Ausbildungsstätten, bei Prüfer*innen, Akkreditierungsstellen als auch bei den Leistungsträgern evaluiert werden. Anhand der Neuregelungen nach den §§ 12e-j BGG können die für die Hauptstudie relevanten Akteursgruppen, die am Umsetzungsprozess mitwirken und teilhaben, identifiziert werden. Die Hauptstudie sieht die Evaluation folgender Aspekte der gesetzlichen Neuregelungen vor (Tabelle 3):

Tabelle 3: Neuregelungen und relevante Akteursgruppen

Neuregelung nach §12 BGG	Relevante Akteursgruppen
§12f BGG: Ausbildung von Assistenzhunden	Fokus dieses Evaluationsschrittes bilden neben den M-A-G insbesondere Ausbildungsstätten, bei denen die Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte sowie deren Vereinheitlichung wissenschaftlich begleitet werden können.
§12g BGG: Prüfung von Assistenzhunden	An diesem Prozess sind sowohl Ausbildungsstätten, Prüfer*innen und die zu prüfenden M-A-G beteiligt. Die Begleitung dieser Phase sollte daher die genannten Akteursgruppen fokussieren.
§12h BGG: Haltung von Assistenzhunden	In diesem Evaluierungsschritt sollte sowohl die wissenschaftliche Begleitung der ausgebildeten M-A-G erfolgen als auch die Überprüfung von Fragen zur tiergerechten Haltung, zum Nachschulungsbedarf und zur Überprüfung der Arbeitsfähigkeit des Assistenzhundes (bzw. der Untersuchung geeigneter Kriterien zur Überprüfung). Dies

	schließt beispielsweise Veterinärmediziner*innen und ggf. die Ausbildungsstätten mit ein.
§12i BGG: Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde	Der Fokus dieses Evaluierungsschrittes sollte auf der wissenschaftlichen Begleitung des Zulassungsprozesses liegen, was sowohl die Ausbildungsstätten als auch die Präqualifizierungsstelle als relevante Akteursgruppen beinhaltet.
§12j BGG: Regelungen zur Akkreditierung als fachliche Zertifizierungsstelle und zu Prüfer*innen	Die Regelungen zur Akkreditierung betreffen insbesondere potenzielle und vorhandene Präqualifizierungsstellen und ihre Verbindung zur Deutschen Akkreditierungsstelle (DakkS), bei der die Akkreditierung erfolgt.

Aus der überblicksartigen Darstellung der am Umsetzungsprozess der Neuregelungen beteiligten Akteursgruppen geht hervor, welche Stellen in das methodische Konzept der Hauptstudie einbezogen werden sollten.

Das ISG hält es zudem für notwendig, die Einschätzung externer Berater*innen bzw. von Expert*innen und Sachverständigen zum Thema Assistenzhunde einzuholen. Denkbar wären hier die Expertisen

- von Veterinärmediziner*innen (z.B. bzgl. Eignung, Wesensprüfung und Tierhaltung),
- von Ausbildungsstätten bzw. Hundetrainer*innen im Hinblick auf die Standardisierung und Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte,
- von Sachverständigen für Assistenztiere, hier insbesondere Assistenzhunde zu Praktikabilität und Umsetzungs Herausforderungen der Neuregelungen,
- von therapeutischen Fachkräften, bspw. mit bestehenden Tiertherapie-Angeboten (z.B. Therapiehunde), die eine Kompetenz hinsichtlich der Erkrankungen und Beeinträchtigungen der Personen mit Assistenzhundbedarf haben.

Die Integration dieser Expert*innen kann sowohl durch Mitarbeit an der Studie als auch über die Teilnahme als Mitglied einer Steuerungsgruppe, die den Studienprozess begleitet, erfolgen.

Für den methodischen Zugang schlagen wir sowohl quantitative Befragungen (in Form schriftlicher Fragebögen oder einer schriftlichen Online-Befragung) als auch qualitative Ansätze vor. Erstgenannte eignen sich unserer Einschätzung nach insbesondere zur Schaffung einer validen Datenbasis sowie zur Evaluation der Auswirkungen der Neuregelungen, bspw. durch den Vergleich aktueller und potenzieller Kosten, Antragszahlen und den damit verbundenen Bedarfsschätzungen.

Die Begleitung der Implementierungsphase sollte unserer Einschätzung nach mittels eines qualitativen Vorgehens erfolgen. Dieses erlaubt die Herausbildung einer methodisch geschulten Perspektive, die vor allem die inhaltlichen und praktischen Auswirkungen der Neuregelungen während der Implementierungsphase fokussiert und so zu ergänzenden und detaillierteren Erkenntnissen führen kann.

In diesem Kontext schlägt das ISG unter anderem den Einsatz von Fokusgruppen vor. Fokusgruppen ermöglichen die Spiegelung unterschiedlicher Perspektiven auf kontroverse Sachverhalte. Dabei sind nicht die persönlichen Beschreibungen und Einschätzungen von Einzelpersonen zentral, sondern die analytische Identifikation der von den Diskussionsteilnehmenden gemeinsam geteilten bzw.

unterschiedlich beurteilten Sachverhalte sowie die Argumentationsdynamik zur Diskussion der unterschiedlichen Perspektiven.

4.2 Inhaltliche Konzeption der Hauptstudie

Wie bereits beschrieben, sieht unser Vorschlag zur Konzeptionierung der Hauptstudie die Unterscheidung dreier Forschungsschwerpunkte („Säulen“) vor (vgl. hierzu Abschn. 4.1). Diese sollen im Folgenden näher beschrieben werden. Darauf aufbauend wird ein Vorschlag zur methodischen Operationalisierung vorgestellt.

4.2.1 Aufbau einer einheitlichen Daten- und Informationsbasis

Die erste Säule beinhaltet den Aufbau einer validen, einheitlichen Daten- und Informationsbasis zu Ausbildungsstätten, Kosten und Bedarf an Assistenzhunden sowie zum Leben in einer M-A-G und dem damit verbundenen Leistungsspektrum von Assistenzhunden sowie den daraus resultierenden (Aus-)Wirkungen für die Leistungsbeziehenden.

4.2.1.1 Aufbau eines offiziellen Registers anerkannter Ausbildungsstätten und Prüfungsstellen in Deutschland

In den unterschiedlichen Interviews wurde mehrmals die Problematik betont, dass online-basierte Informationsquellen im Hinblick auf ihre Seriosität von Laien nicht unterschieden bzw. richtig eingeordnet werden können. Verbandsvertreter*innen, Leistungsbeziehende und Leistungsträger sahen hierin einen Mangel an Informationsverbreitung und monierten das Fehlen einer zentralen Anlauf- und Beratungsstelle sowie einer von offizieller Seite geprüften Auflistung (zertifizierter) Ausbildungsstätten für Assistenzhunde. Gerade für die Leistungsträger ist es im Hinblick auf Kostenplanung und Leistungsbereitstellung wichtig zu wissen, welche Ausbildungsstätten (zukünftig) zertifiziert sind, auf welches Leistungsspektrum (z.B. Mobilitätshund, Signalhund etc.) diese ggfs. spezialisiert sind und welche Prüfer*innen befähigt sind, die Gespannprüfungen abzunehmen.

Für das Feld der Assistenzhunde in Deutschland sieht es das ISG daher als erforderlich an, eine einheitliche Datenbasis zu schaffen. Dafür sollte zunächst ein offizielles transparentes und gut zugängliches Register aufgebaut werden, das sowohl (zukünftig) zertifizierte Ausbildungsstätten wie auch Prüfer*innen und Prüfungsstellen listet. Hierzu sollten zusätzliche Vorschläge erarbeitet und begründet dargelegt werden, an welcher Stelle bzw. unter wessen Federführung dieses Register anzusiedeln ist und wie seine Aktualität, Validität und Zugänglichkeit sichergestellt werden kann. Das aufzubauende Register orientiert sich dabei an Registern, die bereits bei der GKV für Ausbildungsstätten und Prüfer*innen für Blindenführhunde existieren bzw. wie sie in anderen Ländern, insbesondere Österreich, für Assistenzhunde im Allgemeinen gepflegt werden. Ein solches Register kann nicht nur bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildungsstätte herangezogen werden, sondern im Anschluss von den Leistungsträgern auch dazu genutzt werden, Verträge mit zertifizierten Ausbildungsstätten abzuschließen.

Neben dem Aufbau eines solchen Registers hält es das ISG sowohl für die Hauptstudie als auch für etwaige Folgestudien für essenziell, einen validen und einheitlichen Datenbestand zu schaffen, um den zukünftigen Bedarf an Assistenzhunden wie auch die zukünftigen Kostenauswirkungen abschätzen zu können. Die Erstellung einer entsprechenden aktualisierbaren Datenbasis zu Beginn der Umsetzungsphase der Neuregelungen erachtet das ISG auch im Hinblick auf die dritte Forschungssäule – die Untersuchung der Auswirkungen der Neuregelungen nach § 12 BGG und

AHundV (Wirkungsprognose) – als notwendig. Die Ersterfassung dieser Daten zu Beginn der Hauptstudie versteht sich im Sinne einer ersten Befragungswelle zum Zeitpunkt T_0 . Eine zweite Befragungswelle sollte zum Ende der Hauptstudie zum Zeitpunkt T_1 erfolgen. Im Rahmen etwaiger Folgestudien wäre eine dritte Befragungswelle zum Zeitpunkt T_2 denkbar.

Zum Aufbau dieser Datenbasis schlagen wir eine quantitative Erhebung in Form einer schriftlichen (Online-)Befragung sowohl bei den Leistungsträgern als auch bei Ausbildungsstätten vor. Hierbei sollte eine Vollerhebung angestrebt werden, die sämtlichen (potenziellen) Leistungsträgern und Ausbildungsstätten zur Teilnahme offensteht. Die Methodik soll im Folgenden kurz vorgestellt werden.

4.2.1.2 Quantitative Befragung von Leistungsträgern zum Zeitpunkt T_0 und T_1

Um bereits in der Hauptstudie trotz der vergleichsweise kurzen Laufzeit die potenziellen Auswirkungen der Neuregelungen abschätzen zu können, schlägt das ISG zwei Befragungswellen vor: Eine Befragungswelle zum Zeitpunkt T_0 , die zu Beginn der Implementierungsphase (z.B. mit Inkrafttreten von AHundV) durchgeführt wird, und eine zweite Befragungswelle zum Zeitpunkt T_1 , die gegen Ende der anberaumten Studienlaufzeit erfolgt (Wirkungsprognose).

Um den zukünftigen Bedarf und die damit einhergehenden zukünftigen Kostenauswirkungen abschätzen zu können und um die Auswirkungen der Neuregelungen untersuchen zu können, empfiehlt das ISG eine quantitative Befragung der relevanten Leistungsträger, bspw. zu folgenden (und erweiterbaren) Kennzahlen:

- Anzahl der bis T_0 und T_1 eingegangenen Anträge auf Bewilligung eines Assistenzhundes
- Anzahl der bis T_0 und T_1 bearbeiteten Fälle unterteilt nach Bewilligung und Nichtbewilligung
- Anzahl der bis T_0 und T_1 bewilligten Assistenzhunde (inkl. Blindenführhunde) nach Art und Leistungsspektrum des Assistenzhundes
- Detaillierte Kostenaufstellung in Euro pro bewilligten Fall (einschließlich Blindenführhunden) inklusive Kostenpauschale nach § 14 BVG und unter Berücksichtigung der den Leistungsträgern potenziell entstehenden Kosten in Bezug auf
 - Anschaffung,
 - Ausbildung,
 - Haltung,
 - Kennzeichnungspflicht,
 - Haftpflichtversicherung,
 - artgerechter Haltung und
 - Prüfung des Assistenzhundes.
- Sofern möglich, Einstufung der (Kosten nach) Leistungsart pro Fall (z.B. 60% medizinische Rehabilitation, 40% Leistungen zur sozialen/beruflichen Teilhabe etc.)

4.2.1.3 Quantitative Befragung bei Ausbildungsstätten zum Zeitpunkt T_0 und T_1

Wie aus den Interviews gefolgert werden konnte, gibt es eine deutliche Varianz in der Preisspanne zwischen den einzelnen Ausbildungsstätten, die u.a. abhängig von der Spezialisierung und den Ausbildungsinhalten ist, aber auch Kosten bzw. die Einpreisung finanzieller Risiken bis zur Ausbildungsphase beinhaltet (z.B. Nichteignung trotz erfolgreicher Wesensprüfung). Neben der quantitativen Befragung von Leistungsträgern empfiehlt das ISG daher auch eine

Datenbestandsaufnahme wie auch die Überprüfung der Auswirkungen der Neuregelungen im Rahmen der Wirkungsprognose bei Ausbildungsstätten. Dort soll neben der Erhebung zur zukünftigen Bedarfseinschätzung auch die detaillierte Abfrage zu den bestehenden Kosten eines Assistenzhundes erfolgen. Mögliche zu erhebende Kennzahlen können sein:

- Sofern abschätzbar, ungefähre Anzahl der eingegangenen Anfragen/Interessensbekundungen bzgl. eines Assistenzhundes seit T_0 und bis T_1
- Anzahl der sich bis T_0 und T_1 in Ausbildung befindlichen M-A-G
- Anzahl der bis T_0 und T_1 erfolgreich geprüften M-A-G
- Anzahl der sich bis T_0 und T_1 in der Nachschulung befindlichen M-A-G
- Anzahl der bis T_0 und T_1 stattgefundenen Wesensprüfungen (erfolgreich/nicht erfolgreich) in Relation zur Anzahl der erfolgreich geprüften M-A-G
- Durchschnittliche Anzahl der Trainingsstunden pro Assistenzhund
- Anzahl der Treffen mit der M-A-G während der Nachschulungsphase
- Detaillierte Kostenaufstellung in Euro, einschließlich Kosten während der
 - Eignungs- und Patenphase und damit verbundenen Haltungskosten,
 - Ausbildungsphase,
 - Prüfungsphase,
 - Nachschulungsphase sowie
 - Zulassungskosten nach § 12 i BGG.

Hierbei sind auch Abfragen im Hinblick auf Anschaffung, Ausbildungsformen, Art der Assistenzhundeausbildung (z.B. Mobilitätsassistenzhunde, PSB-Assistenzhunde etc.), zur Prüfung sowie zur Anerkennung und Kennzeichnung von Assistenzhunden möglich.

4.2.2 Wissenschaftliche Begleitung der Implementierungsphase

Die zweite Forschungssäule unseres Konzeptvorschlags sieht die wissenschaftliche Begleitung der Implementierungsphase der Neuregelungen nach § 12 BGG und AHundV vor. Laut Zielbeschreibung der Hauptstudie handelt es sich hierbei um eine sehr umfassende Evaluation, die neben der Prüfung und Ausbildung auch die Haltung, Kennzeichnung, Anerkennung von Assistenzhunden, die Zertifizierung und Zulassung von Ausbildungsstätten sowie die Zertifizierung von Präqualifizierungsstellen beinhaltet. Unser Vorschlag sieht daher eine wissenschaftliche Begleitung im Hinblick auf die jeweils betroffene Akteursgruppe vor. Die Evaluation entlang der Akteursgruppen und unser Vorschlag zur methodischen Operationalisierung soll im Folgenden beschrieben werden.

4.2.2.1 Wissenschaftliche Begleitung von Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften

Hauptzielgruppe der wissenschaftlichen Begleitung der Implementierungsphase bilden M-A-G. Aus den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie wird der Vorschlag abgeleitet, alle in § 3 AHundV (nach dem Entwurf vom 21.11.22) aufgelisteten Assistenzhundarten zu untersuchen, also

- (1) Blindenführhunde⁵⁴,
- (2) Mobilitätsassistentzhunde,
- (3) Signalassistentzhunde,
- (4) Warn- und Anzeige-Assistentzhunde sowie
- (5) PSB-Assistentzhunde.

Nach Einschätzung des ISG erweist es sich für die Hauptstudie als sinnvoll, neben zukünftigen und sich aktuell in Ausbildung befindlichen M-A-G auch bereits ausgebildete Assistentzhunde bzw. bestehende M-A-G in die Hauptstudie aufzunehmen, um dadurch die unterschiedlichen M-A-G in allen oben vorgeschlagenen Phasen untersuchen zu können. Dies erlaubt eine zielgerichtete Evaluation der Umsetzung und Auswirkungen der oben benannten Neuregelungen und der AHundV auf ein repräsentatives Spektrum von M-A-G.

Die Erweiterung der Studie um die benannten Arten von M-A-G ermöglicht, auch weitere relevante Fragen in die Untersuchung einzubeziehen, wie beispielsweise Fragen zu den Motiven bzw. Entscheidungsgrundlagen der Betroffenen für die Anschaffung eines Assistentzhundes und die Erwartungen an die zu erbringenden Leistungen, den tatsächlichen Auswirkungen eines Assistentzhundes auf die soziale Teilhabe der Leistungsbeziehenden, zur tiergerechten Haltung eines Assistentzhundes während der Arbeitsphase, zur Prüfung der Arbeitsfähigkeit (bzw. zum Ende der Arbeitsfähigkeit) des Assistentzhundes sowie zur evtl. Neubeantragung eines Folgehundes (einschließlich der Fragen nach den Haltungsvoraussetzungen von zwei Hunden).

Um valide Aussagen und Erkenntnisse über die Umsetzung der Neuregelungen und der AHundV treffen zu können, stellt sich auch die Frage nach der Anzahl der zu untersuchenden M-A-G. Das ISG präferiert in seinem Vorschlag eine qualitative Herangehensweise bei der Untersuchung der genannten M-A-G entlang der benannten Phasen, mit unterschiedlichen Ausbildungsformen (Fremd- und Selbstausbildung) und unter Einbezug der unterschiedlichen Assistentzhundearten. In Abhängigkeit von der Studienlaufzeit und den zu veranschlagenden Kosten kämen für die Untersuchung pro Phase fünfzehn bis 20 unterschiedliche M-A-G (also jeweils drei bis vier M-A-G nach Assistentzhundeart pro Phase) infrage, die nach Einschätzung des ISG, wenn auch keine generalisierbare, wohl aber robuste Aussagen über die zu evaluierenden Umsetzungsprozesse erlauben. Dies würde insgesamt eine Anzahl von ca. 150 M-A-G ergeben, die in die Studie einzubinden wären. Nach unserer Empfehlung beinhaltet dies auch den Einbezug von Blindenführhunden.

Der Zugang zu den M-A-G gestaltete sich in der Machbarkeitsstudie unproblematisch. Eine Kommunikation mit bzw. ein Zugang zu den entsprechenden Personengruppen konnte durch die institutionalisierten Vereine und Verbände und insbesondere durch die Ausbildungsstätten erfolgen, die die Informationen verlässlich weitergaben und somit beim Aufbau eines umfangreichen Kontaktdatenpools von Leistungsbeziehenden mit einem intrinsischen Interesse an der Studie halfen. In den Interviews mit den Leistungsbeziehenden, die sich die Anschaffung eines Assistentzhundes überlegten, zeigte sich, dass die Internetrecherche i.d.R. den ersten Schritt der Informationsbeschaffung darstellte und bereits im zweiten Schritt Ausbildungsstätten oder daran angegliederte Vereine oder Verbände kontaktiert wurden. Die genannten Multiplikator*innen

⁵⁴ Durch die Einbeziehung von Blindenführhunden in die Hauptstudie wäre es möglich, Vergleichswerte zwischen dem bestehenden Umsetzungsstand der bisherigen Regelungen zu Blindenführhunden und dem Umsetzungsstand der Neuregelungen für „andere“ Assistentzhunde zu erlangen. Daher wird die Integration von M-A-G mit Blindenführhunden in die Befragung empfohlen.

verfügen damit über Kontaktdaten sowohl von Interessenten und potenziellen zukünftigen Halter*innen als auch von sich in Ausbildung befindlichen sowie bereits ausgebildeter M-A-G, was wiederum das avisierte Spektrum unterschiedlicher M-A-G widerspiegelt.

Für die Hauptstudie wird daher – analog zu der vorliegenden Machbarkeitsstudie – die Herstellung eines Zugangs über Multiplikator*innen wie Verbände, Organisationen und insbesondere Ausbildungsstätten vorgeschlagen. Wie bereits zur Akquisition der Interviews mit den Leistungsbeziehenden erfolgt, sollten die interessierten M-A-G möglichst früh und transparent über die geplante qualitative Befragung und ihre Rahmenbedingungen (Art und Dauer der Interviews, Incentivierung etc.) aufgeklärt und zur Teilnahme aufgefordert werden.

Die Kosten für einen Assistenten werden zumeist von den Betroffenen privat getragen und bisher nur in Einzelfällen von externen Stellen und Leistungsträgern übernommen. Daher hält das ISG den Einsatz von Incentives grundsätzlich für sinnvoll, um die Bereitschaft der Leistungsbeziehenden zu einer breiten Teilnahme zu erhöhen. Zwar handelt es sich aufgrund des meist vorhandenen Interesses an diesem Thema und der Hoffnung auf eine künftige Finanzierungsmöglichkeit nicht um eine schwer akquirierbare, aber dennoch vulnerable Zielgruppe, von der nicht angenommen werden kann, dass sie mit Interviewsituationen vertraut ist. Zudem werden im Laufe der Befragung sensible Themen behandelt, die Betroffene i.d.R. ungern mit Außenstehenden teilen. Aus diesem Grund kann eine monetäre Incentivierung sicherlich vorteilhaft sein. Das ISG hält eine Incentivierung in Form einer finanziellen Förderung bzw. Kostenerstattung von M-A-G für geeignet, um erstens die Teilnahmebereitschaft von M-A-G zu erhöhen, zweitens die Abbruchquote der Teilnahme zu reduzieren und drittens – angesichts des knappen Zeitrahmens für eine äußerst umfangreiche Evaluierung mit einer intensiven Feldphase – eine möglichst zeiteffiziente Akquise der (erforderlichen) hohen Anzahl an zu befragenden Leistungsbeziehenden sicherzustellen. Da gemäß dem oben genannten Vorschlag nicht nur bestehende M-A-G, sondern unterschiedliche Stadien von M-A-G untersucht werden sollen, sollte die angedachte Kostenerstattung bzw. die finanzielle Förderung in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis liegen und nicht nur auf die Ausbildungskosten beschränkt sein, sondern die Kosten in den jeweiligen Phasen berücksichtigen, wozu auch Anschaffungskosten, laufende Haltungskosten etc. zählen. Optional könnte auch eine Rückerstattung für bereits ausgebildete M-A-G als finanzielle Förderung infrage kommen. Um eine faire Verteilung sicherzustellen und transparent an die Leistungsbeziehenden herantreten zu können, bietet sich die Festsetzung eines Pauschalbetrags an.

4.2.2.2 Wissenschaftliche Begleitung von Ausbildungsstätten zur Umsetzung der Neuregelungen nach §12 BGG und AHundV

Neben der Begleitung der M-A-G soll auch eine Evaluation zu den einzelnen Bestimmungen für Ausbildungsstätten erfolgen. Wesentliche Schwerpunkte der wissenschaftlichen Begleitung bilden hier Fragen zur Realisierbarkeit und Umsetzbarkeit der Neuregelungen, auch in Bezug auf einen potenziellen Optimierungsbedarf, mögliche Hürden im Umsetzungsprozess sowie die Praktikabilität der Neuregelungen. Hierdurch kann unter anderem eruiert werden, ob und wie sich Veränderungen bezüglich der angebotenen Ausbildungsformen ergeben haben (z.B. mehr Fremdausbildung statt assistierter Selbstausbildung). Auch erlaubt eine qualitative Begleitung die Untersuchung von (erfolgreichen) Kommunikationsprozessen mit potenziellen Leistungsträgern in Bezug auf mögliche Kostenerstattungen (Übermittlung des Kostenvoranschlages, Rechnungsstellung, Vertragsverhandlungen etc.). In Ergänzung zu der quantitativen Befragung der Ausbildungsstätten hinsichtlich der Kosten- und Bedarfsabschätzung lässt sich dieser inhaltliche Schwerpunkt mittels eines qualitativen Zugangs erweitern und somit detaillierter untersuchen.

4.2.2.3 Wissenschaftliche Begleitung des Akkreditierungsprozesses (Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen) der Implementierung von §12i und §12j

Gemäß § 12i BGG bedarf eine Ausbildungsstätte, die nach § 12f BGG ausbildet, der Zulassung durch eine fachliche Stelle. Die Zulassung ist jährlich durch die fachliche Stelle zu überprüfen, welche die Kompetenz und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsstätte durch ein Zulassungszertifikat bescheinigt. Eine solche Präqualifizierungsstelle befindet sich zurzeit erst im Aufbau. Sobald die fachliche Stelle zur Zulassung von Ausbildungsstätten für Assistenzhunde geschaffen ist, sind die Ausbildungsstätten dazu aufgerufen, sich zertifizieren zu lassen.

Das ISG empfiehlt in diesem Rahmen eine Begleitung des Akkreditierungsprozesses zum einen durch eine qualitative Befragung der Akkreditierungsstelle und zum anderen durch Fokusgruppen (siehe Abschn. 4.2.2.4).

Inhaltlich einzubeziehen sind hierbei auch die der Ausbildungsstätte entstehenden Kosten aufgrund der Bestimmungen in § 12i BGG. Nach Angaben der befragten Akkreditierungsstelle belaufen sich diese auf etwas mehr als 1.000 Euro für den Zeitraum der Zertifizierung (fünf Jahre). Diese Kosten werden auch in der quantitativen Befragung der Ausbildungsstätten zu den Zeitpunkten T_0 und T_1 abgefragt. Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, ob die Zertifizierungspflicht die Kosten für die Ausbildung beeinflussen.

Im Rahmen der qualitativen Begleitung des Implementierungsprozesses der §§ 12i und 12j BGG soll untersucht werden, wie sich die Qualität der Ausbildung entwickelt hat. Dies kann etwa über die Anzahl der bestanden Prüfungen im Zuge eines Vergleichs der Anzahl bestandener Prüfungen zum Zeitpunkt vor der Implementierung T_0 gemessen werden. Auch ist im Kontext der Befragung der Ausbildungsstätten zu erheben, ob und inwiefern sich das quantitative Verhältnis zwischen den beiden Ausbildungsformen (assistierte Selbstausbildung und Fremdausbildung) verändert hat.

4.2.2.4 Wissenschaftliche Begleitung der Zertifizierungsphase (Ausbildungsstätten und Prüfer*innen)

Im Rahmen der qualitativen Begleitung der Zertifizierungsphase soll der Prozess zur Beantragung einer Akkreditierung von Beginn des Antragsverfahrens bis zur Ausstellung des Zulassungszertifikats der Ausbildungsstätte durch die Präqualifizierungsstelle begleitet und dokumentiert werden. Hierbei ist eine genaue Aufstellung der erforderlichen Dokumente, eine Beschreibung der Vor-Ort-Begehung, eine Dokumentation des Prüfungsvorgangs durch die Präqualifizierungsstelle sowie der Erteilung der Zertifizierung zu erstellen. Der Ablauf des Beantragungsprozesses kann im Rahmen der qualitativen Begleitung der Ausbildungsstätten abgefragt werden.

Nach Aussagen der Befragten bei der Akkreditierungsstelle ist für die Akkreditierung der Ausbildungsstätten für Assistenzhunde die Entwicklung eines neuen Kriterienkatalogs als Ergänzung zu bereits etablierten Kriterien für die Ausbildung von Blindenführhunden notwendig. Dabei muss insbesondere ein Konzept zur Art der Prüfung der neu entwickelten Kriterien erstellt werden, die sich an der AHundV orientieren. Als neue Aspekte sind bspw. die Wesensprüfung und die Möglichkeit der Selbst- bzw. (partiellen) Fremdausbildung zu beachten. Der Prozess zur Erstellung bzw. Festlegung dieser Kriterien durch die Präqualifizierungsstelle(n) ist qualitativ zu begleiten und dokumentarisch zu skizzieren.

Hierzu schlägt das ISG die Durchführung von Fokusgruppen vor, um den Zertifizierungsprozess zu begleiten. Die einzuladenden Akteursgruppen wären die Ausbildungsstätten (fachliche Leitung sowie Ausbilder*innen) und Prüfer*innen sowie die Präqualifizierungsstelle(n). Die Fokusgruppen werden in unserem Vorschlag zeitlich sowohl vor der Zertifizierungsphase (T_0), also zu Beginn der Studie, als auch zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt der Zertifizierungsphase (T_1) angesetzt.

Zu klärende Punkte innerhalb der Fokusgruppen wären beispielsweise Hürden und Herausforderungen während der Implementierungshase, die Adaption der Neuregelungen sowie zusätzlich anfallende Kosten. Zum Zeitpunkt T_1 sollte zudem die Anzahl der beantragten Zertifizierungen insbesondere in Relation zum Zeitfenster der Antragseingänge beleuchtet werden.

Wichtig wäre zudem auch eine Begleitung der Prüfer*innen. Hier wäre eine teilnehmende Beobachtung bei der Gespannprüfung überlegenswert.

4.2.3 Evaluation der Implementierungsphase (Wirkungsprognose)

Die Evaluation der Auswirkungen der Neuregelungen nach §12 BGG und AHundV beinhaltet auch die Untersuchung der finanziellen Auswirkungen und damit die Bezifferung der potenziellen Kosten bezüglich Anschaffung, Ausbildung und Haltung sowie die Kosten in den Bereichen Kennzeichnungspflicht, Haftpflichtversicherung, artgerechter Haltung sowie die Zertifizierungspflicht zur Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden.

Die erfolgreiche Implementierung der Neuregelungen nach § 12 BGG und AHundV wird schätzungsweise eine Dauer von mehreren Jahren erfordern. Dieser Eindruck hat sich auch durch die Interviews bestätigt. In dieser Phase werden Übergangsregelungen wie beispielsweise § 12e Abs. 3 BGG und § 12e Abs. 4 BGG formuliert.

Den Beginn der Implementierungsphase sehen wir in unserem Vorschlag als Zeitpunkt T_0 an. In dieser Phase geht es um die Erhöhung des Verbreitungs- und Bekanntheitsgrades von Assistenzhunden in der Gesellschaft, die Nivellierung und Vereinheitlichung der unterschiedlichen Aspekte in Bezug auf das Assistenzhundefeld (z.B. Nivellierung der Kostenspanne, Vereinheitlichung der Kennzeichnung von Assistenzhunden und Ausweisen, Standardisierung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte und der Vereinheitlichung der Kriterien zur Wesensprüfung).

4.2.3.1 Quantitative Befragung von Leistungsträgern und Ausbildungsstätten zum Zeitpunkt T_1

Um die Auswirkungen der Umsetzung der Neuregelungen nach § 12 BGG und AHundV messen zu können, schlagen wir eine Wiederholung der in den Abschnitten 4.2.1.2 und 4.2.1.3 beschriebenen quantitativen Befragungen der Leistungsträger und Ausbildungsstätten zum Zeitpunkt T_1 vor. Analog zu den Abschnitten 4.2.1.2 und 4.2.1.3 setzt das ISG in seinem Konzeptvorschlag eine zweite Befragungswelle zu den zukünftigen Kosten- und Bedarfsabschätzungen zum Zeitpunkt T_1 an.

4.2.3.2 Fokusgruppe mit Leistungsträgern

Ein wesentlicher Diskussionspunkt, der sich in der Machbarkeitsstudie herauskristallisierte, ist die bisher nicht eindeutige Zuständigkeitsregelung bzw. Klärung der Frage, bei welcher Stelle die

Übernahme der Kosten für einen Assistenzhund angesiedelt werden solle. Da es sich bei den Antragstellenden um Personen mit Beeinträchtigungen handelt, ist im Sinne der Barrierefreiheit auch zu überlegen, wie der Zugang zu einem Assistenzhund und dessen Finanzierung auch bürokratisch erleichtert werden kann. Aus den Ergebnissen unserer Studie wird abgeleitet, dass verschiedene Leistungsträger für eine potenzielle Kostenübernahme infrage kommen. Dazu zählen neben den gesetzlichen Krankenkassen (nach SGB V), bei denen bereits die Zuständigkeit für Blindenführhunde liegt, auch die Träger der EGH (SGB IX) sowie die gesetzliche Unfallversicherung (nach SGB VII), wenn es sich um einen Arbeitsunfall oder eine Berufserkrankung handelt. Wie aus den Interviews hervorgeht, gibt es – je nach erbrachter Leistung durch den Assistenzhund und deren Wirkung auf den Leistungsbeziehenden – Argumente für jeden der Träger. Eine der IP erwähnte auch die Option einer Kostenaufteilung zwischen verschiedenen Leistungsträgern, um die Kostenübernahme fallspezifisch und gemäß den von dem Assistenzhund erbrachten Leistungen bzw. den Bedarfen des Leistungsbeziehenden festsetzen und zuteilen zu können.

Zur Klärung der umstrittenen Frage, welcher und ob nur ein Leistungsträger die Finanzierung der Assistenzhundeleistungen in Zukunft übernehmen solle, sind insbesondere die Kosteneinsparungen, die den Trägern aus den vom Assistenzhund erbrachten Leistungen entstehen, zu berücksichtigen. Da eingesparte Kosten von Leistungsträgern bei einer privaten Finanzierung des Assistenzhundes und einem bislang fehlenden gesicherten Datenbestand zu den Wirkungen von Assistenzhunden nur ungefähr geschätzt, aber nicht verlässlich kalkuliert werden können, sehen die befragten Leistungsträger die Kosteneinsparungspotenziale ambivalent. Insofern bietet sich zur Erörterung der Frage, wer finanziell (am meisten) vom Einsatz der Assistenzhunde profitiert und sich dementsprechend auch an den Kosten beteiligen muss, die Durchführung einer Fokusgruppe an, zu der Mitglieder verschiedener (potenzieller) Leistungsträger geladen werden. In diesem Rahmen können unterschiedliche Erfahrungen und Meinungen ausgetauscht, offene Fragen aufgeworfen und ggfs. beantwortet und Argumente gegeneinander aufgewogen werden.

In diesem Kontext sollte u.a. diskutiert werden, welche Kostenersparnisse durch Assistenzhunde angenommen und ggfs. nachgewiesen werden können und welchem Leistungsträger diese zugutekommen. Außerdem sollte erörtert werden, wie der Antrags- und Bewilligungsprozess im Falle einer geteilten Zuständigkeit ablaufen würde, welche Kosten für den Assistenzhund übernommen würden, mit welchem Verwaltungsaufwand dies für die einzelnen Leistungsträger einherginge und an welchen Stellen auf bereits bestehende Strukturen und etablierte Muster zurückgegriffen werden kann.

4.3 Erfolgsmaßstäbe für die gesetzliche Umsetzung der Neuregelungen

Als geeigneten Erfolgsmaßstab für die Bewertung, ob die gesetzgeberischen Ziele erreicht werden konnten, sieht das ISG den Vergleich der Kennzahlen in Bezug auf Antragszahlen, Leistungsbewilligungen und Kostenaufstellungen. Der Vergleich dieser Kennzahlen zu zwei Zeitpunkten – und ggfs. durch zukünftige Anschlussstudien – ermöglicht zumindest die Schätzung zukünftiger Bedarfe und der damit verbundenen Kostenfolgen, was auch die gesetzgeberische Planung vereinfachen kann.

Im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden kann auch die Erhöhung der Anzahl zertifizierter Ausbildungsstätten als Erfolgsmaßstab herangezogen werden, wenngleich die Zertifizierung der Ausbildungsstätten erst zukünftig erfolgen wird und damit zum Zeitpunkt T₁ noch keine aussagekräftigen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dennoch werden die bis dahin vorliegenden Zahlen erste Aufschlüsse zur Motivation der Ausbildungsstätten im Hinblick auf

eine Zertifizierung geben können. Ein weiterer Erfolgsmaßstab kann auch darin gesehen werden, dass durch die Vereinheitlichung und Standardisierung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte insgesamt die Qualität der von Assistenzhunden zu erbringenden Leistungen steigt. Dies wäre z.B. durch eine Erhöhung erfolgreich abgeschlossener Prüfungen messbar.

Berücksichtigt werden muss allerdings, dass nicht alle potenziellen Auswirkungen durch Kennzahlen ausgedrückt bzw. gemessen werden können. Insbesondere die subjektiven Auswirkungen der Hilfeleistungen von Assistenzhunden auf ihre Halter*innen können angesichts ihrer Qualität nur deskriptiv beschrieben werden.

4.4 Weitere Fragestellungen

Abschließend seien noch einige offene Punkte im Hinblick auf die Ausschreibung und Durchführung der Hauptstudie genannt, zu denen wir unsere Empfehlungen aufführen.

Als wichtiger Punkt erscheint uns die Festsetzung der Finanzierung bzw. Kostenerstattung, die den an der Studie teilnehmenden M-A-G zugutekommen soll. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass sich die Finanzierung nicht am Stadium der Ausbildung des Assistenzhundes orientieren, sondern eine gleichwertige Bezuschussung der Teilnehmenden angestrebt werden sollte. Dabei bleibt das konkrete Modell der Finanzierung festzusetzen, wobei bspw. zu überlegen ist, wie mit (zukünftigen) M-A-G umgegangen werden soll, insbesondere wenn ein Hund die Wesensprüfung nicht besteht und die Ausbildung abgebrochen wird. Hierbei ist vor allem kritisch zu bedenken, dass zurzeit eine (assistierte) Selbstausbildung auch trotz nicht bestandener Wesensprüfung erfolgen kann. Auch die Möglichkeit der (teilweisen) Rückerstattung der Kosten bereits ausgebildeter Hunde muss noch final bewertet werden. Um eine verhältnismäßig gleiche Kostenerstattung zu gewähren, müssen also sowohl die aktuelle Phase der M-A-G und das Alter des Hundes als auch die Art der Ausbildung bedacht werden. Zudem ist zu entscheiden, wie eine faire Kostenerstattung im Falle einer bereits auf anderem Wege erhaltenen Finanzierung (entweder durch Spenden, Fundraising, Vereinsgelder oder durch die Kostenübernahme durch einen Leistungsträger) sichergestellt werden kann, ohne die Personengruppe derjenigen, die die Kosten nicht (in Gänze) privat getragen haben, aus der Studie oder zumindest aus der Incentivierung auszuschließen.

Weiter rät das ISG aus Gründen der Vergleichbarkeit sowie angesichts der Anreicherung der Datenbasis und des zu erwartenden Erkenntnisgewinns zu einer Einbeziehung von Blindenführhunden in die Studie.

Das ISG weist vor dem Hintergrund der Komplexität und des notwendigerweise aufwändigen Forschungsdesigns darauf hin, dass 1,5 Jahre für die (wiederholte) Erhebung, Auswertung und Verschriftlichung einer großen Datenbasis sehr knapp bemessen sind. Zudem ist zu bedenken, dass die Implementierung nur schrittweise ablaufen wird und bei einer zu kurzen Laufzeit der Studie relevante Aspekte ggfs. nicht einbezogen werden können. Sollte eine Verlängerung der Laufzeit nicht möglich sein, sollte die Ausschreibung der Evaluation möglichst frühzeitig erfolgen. Aus den genannten Gründen empfiehlt das ISG eine Laufzeitanpassung der Hauptstudie auf zwei Jahre oder legt dem Auftraggeber eine Mindestlaufzeit der Studie von anderthalb Jahren nahe. Eine Verlängerung der Studienlaufzeit würde allerdings das gesetzliche Ziel einer Evaluation der Umsetzung und Auswirkungen der §§ 12e bis 12l BGG bis zum Ende des Jahres 2024 um wenige Monate verfehlen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern bestimmte Sachverständige über ihre Rolle als Multiplikator*innen, Interviewpartner*innen, Befragte im Rahmen der Hauptstudie einbezogen werden sollen. Sollte ein Einbezug von Sachverständigen im Sinne einer begleitenden bzw. beratenden Instanz oder als Mitglied einer Lenkungs- bzw. Steuerungsgruppe angedacht sein, sollte diese Position bzw. der konkrete Aufgabenbereich dieser Person(en) im Vorfeld der Ausschreibung der Hauptstudie festgelegt und in die Kalkulationen des Auftraggebers eingepreist werden.

Das hier skizzierte Forschungsdesign für die Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k BGG basiert auf unseren Recherchen des Forschungsstandes und insbesondere der Auswertung der im Rahmen der Machbarkeitsstudie geführten Interviews sowie auf Grundlage unserer langjährigen Erfahrung in der Durchführung von Studien im Themenbereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und dem Einsatz multipler empirischer Methoden der Sozialforschung. Dennoch sind auch alternative Vorgehensweisen möglich.

Literaturverzeichnis

- Allergy solutions for life (o.J.): Fakten zur Allergie. <https://allergiecheck.de/zusätzliche-informationen-presse/fakten-zur-allergie>.
- Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V. (o.J.). <https://asbh.de/>.
- Autismus Deutschland e.V. (o.J.). <https://www.autismus.de/was-ist-autismus.html>.
- Assistenzhunde Deutschland e.V. (o.J.): FAQs - Häufig gestellte Fragen. <https://assistenzhunde-deutschland.de/assistenzhunde/>.
- Beisse, R.W. et al. (2013): Wirbelsäulenverletzungen. In: Jauch, KW. et al. (Hg.) Chirurgie Basisweiterbildung, Springer, Berlin/Heidelberg, S. 592-601. https://doi.org/10.1007/978-3-642-23804-8_73.
- Bundesärztekammer (2020): Nationale Versorgungslinie Asthma. <https://www.leitlinien.de/themen/asthma/4-auflage/kapitel-7>.
- Bundesministerium für Gesundheit (2022): gesund.bund.de. Epilepsie. <https://gesund.bund.de/epilepsie>.
- Bundesrat (2017): Entschließung des Bundesrates: Gleichbehandlung aller von Assistenzhunden unterstützten Menschen mit Behinderungen schaffen - Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen anerkennen. Drucksache: 742/16.
- Bundestag (2019): Sachstand: Gesetzliche Regelungen zu Assistenzhunden in einzelnen Staaten der EU. <https://www.bundestag.de/resource/blob/650234/2e76225b3c6604161c178173c6bd1c1a/WD-6-057-19-pdf-data.pdf>.
- Bray, E. E. et al. (2021): Enhancing the Selection and Performance of Working Dogs. In: Front. Vet. Sci. 8: 644431. <https://doi.org/10.3389/fvets.2021.644431>.
- Bremhorst, A. et al. (2018): Spotlight on Assistance Dogs—Legislation, Welfare and Research. In: Animals 8 (8), 129. <https://doi.org/10.3390/ani8080129>.
- Collins, D. M. et al. (2006): Psychosocial Well-Being and Community Participation of Service Dog Partners. In: Disability and Rehabilitation: Assistive Technology 1 (1-2), S. 41–48. <https://doi.org/10.1080/09638280500167183>.
- Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. (o.J.). <https://hirnstiftung.org/alle-erkrankungen/muskelerkrankungen/>.
- Deutsche Blindenführhunde e.V. (2022): Über Blindenführhunde. <https://dbfh.de/blindenfuehrhunde/#wissenswertes>.
- Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) (2021): Patientenratgeber. Narkolepsie, idiopathische Hypersomnie und residuale Tagesschläfrigkeit bei Schlafapnoe. https://www.dgsm.de/fileadmin/patienteninformationen/ratgeber_schlafstoerungen/2021-11-10_Narkolepsie.pdf.

- Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. (o.J.). <https://www.gehoerlosen-bund.de/faq/geh%C3%B6rlosigkeit>.
- Deutsche Hirnstiftung (2020): Muskelerkrankungen. <https://hirnstiftung.org/alle-erkrankungen/muskelerkrankungen/>.
- Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Bundesverband e.V. (2022): Wie häufig ist die MS? <https://www.dmsg.de/multiple-sklerose/haeufige-fragen-faq>.
- Diabinfo (o.J.): Wie verbreitet ist Diabetes Typ 1? <https://www.diabinfo.de/leben/typ-1-diabetes/grundlagen/verbreitung.html>.
- Duffy, D. L.; Serpell, J.A. (2012): Predictive validity of a method for evaluating temperament in young guide and service dogs. In: *Applied Animal Behaviour Science* 138 (1-2), S. 99–109. <https://doi.org/10.1016/j.applanim.2012.02.011>.
- Engels, D.; Welti, F.; Wenckebach, J. et al. (2022): Evaluierung des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), Forschungsbericht 608 des BMAS, Berlin.
- Esanum (01.02.2018): PTBS: 0,5 Prozent der Deutschen leiden unter schwerem Psychotrauma. <https://www.esanum.de/today/posts/ptbs-05-prozent-der-deutschen-leiden-unter-schwerem-psychotrauma>.
- Europäische Union (2006): Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2006:204:FULL&from=DE>.
- European Committee for Standardization (CEN) (2007): CEN-TC 452. Assistance Dogs. <https://standards.cen.eu/BP/2181734.pdf>.
- Grünberger Guidedogs (o.J.): Wie lange arbeitet ein Blindenführhund? <https://www.guidedogs-gruenberger.de/faq/64-wie-lange-arbeitet-ein-blindenfuehrhund>.
- Handi'chiens (o.J.): Chiffres-Clés. <https://handichiens.org/presentation-association-handichiens/>.
- Helfferich, C. (2014): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, N.; Blasius, J. (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer, S. 559–574.
- Huss, R. (2010): Why Context Matters: Defining Service Animals under Federal Law. In: *Pepperdine Law Review* 37 (4), S. 1163–1216. <https://digitalcommons.pepperdine.edu/plr/vol37/iss4/1>.
- Hypophysen- und Nebennierenerkrankungen e.V. (2022). Epidemiologie des Morbus Addison in Deutschland. <https://www.glandula-online.de/epidemiologie-des-morbus-addison-in-deutschland>.
- Jacobi, F. et al. (2016): Erratum zu: Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland und ihr Zusatzmodul „Psychische Gesundheit“ (DEGS1-MH). In: *Nervenarzt* 87, S. 88–90. <https://doi.org/10.1007/s00115-015-4458-7>.
- Lundqvist, M.; Alwin, J.; Levin LÅ. (2019): Certified service dogs – A cost-effectiveness analysis appraisal. In: *PLoS ONE* 14 (9): e0219911. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0219911>.

- Lundqvist M. et al. (2018): The impact of service and hearing dogs on health-related quality of life and activity level: a Swedish longitudinal intervention study. In: BMC Health Services Research 18: 497. <https://doi.org/10.1186/s12913-018-3014-0>.
- Maines, R. (2020): Lions and Tigers and Bears, Oh My!: The Necessity for Uniform Regulations and Training of Assistance Animals to Curtail Discriminatory and Fraudulent Behaviors Regarding Such Animals. In: Lincoln Memorial University Law Review 8 (1), S. 337–357. <https://digitalcommons.lmunet.edu/lmulrev/vol8/iss1/7>.
- Max-Planck-Institut für Psychiatrie (2022): Parkinson-Krankheit. <https://www.psych.mpg.de/847793/parkinson>.
- MSD Manual (2021): Zerebralparese (CP). <https://www.msmanuals.com/de-de/heim/gesundheitsprobleme-von-kindern/neurologische-st%C3%B6rungen-bei-kindern/zerebralparese-cp>.
- National Disability Insurance Scheme (NDIS) (2022): Assistance animals including dog guides. <https://ourguidelines.ndis.gov.au/supports-you-can-access-menu/equipment-and-technology/assistance-animals-including-dog-guides>.
- Pharmazeutische Zeitung (09.03.2019): Neue Analyse. Mehr alkoholgeschädigte Kinder als gedacht. <https://www.pharmazeutische-zeitung.de/mehr-alkoholgeschaedigte-kinder-als-gedacht/>.
- Rintala, D.; Matamoros, R.; Seitz, L. (2008): Effects of assistance dogs on persons with mobility or hearing impairments: A pilot study. In: JRRD 45 (4), S. 489–504. 10.1682/jrrd.2007.06.0094. PMID: 18712636.
- Schoenfeld-Tacher, Regina et al. (2017): Perceptions of Service Dogs, Emotional Support Dogs, and Therapy Dogs. In: Int J Environ Res Public Health 14 (6). <https://www.mdpi.com/1660-4601/14/6/642>.
- Service dogs of Virginia (o.J.): Application Process. <https://www.servicedogsva.org/application-process>.
- Stiftung Deutsche Depressionshilfe (o.J.). <https://www.deutsche-depressionshilfe.de/depression-infos-und-hilfe/was-ist-eine-depression/haeufigkeit>.
- Takayanagi T.; Yamamoto M. (2019): The Use of Service Dogs for People With Physical Disabilities in Japan in Accordance With the Act on Assistance Dogs for Physically Disabled Persons. In: Front. Vet. Sci. 6: 198. <https://doi.org/10.3389/fvets.2019.00198>.
- Yamamoto, M. et al. (2014): Obstacles and anticipated problems associated with acquiring assistance dogs, as expressed by Japanese people with physical disabilities. In: Human-Animal Interaction Bulletin 2 (1), S. 59–79. <https://doi.org/10.1079/hai.2014.0006>.
- Weiss E. (2002): Selecting shelter dogs for service dog training. In: Journal of Applied Animal Welfare Science 5 (1), S. 43–62. https://doi.org/10.1207/S15327604JAWS0501_4.
- Whitmarsh, L. (2005). The benefits of guide dog ownership. In: Visual Impairment Research 7 (1), S. 27–42. <https://doi.org/10.1080/13882350590956439>.

Anhang

4.5 Interviewleitfäden

4.5.1 Interviewleitfaden Leistungsbeziehende

Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

– Fragebogen Assistenzhundehalter*innen –

Einstieg

- I.1. Bitte stellen Sie sich kurz vor.
-
- I.2. Welche Art von Behinderung haben Sie? Wurde ein GdB anerkannt? Was ist ihre schwerste Form der Beeinträchtigung?
-
- I.3. Welche Art Assistenzhund besitzen Sie? / Welche Form der Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft liegt in Ihrem Fall vor?
-
- I.4. Seit wann besitzen Sie einen Assistenzhund?
-
- I.5. Wozu genau benötigen Sie Ihren Assistenzhund?
-
- Wo hilft Ihnen der Assistenzhund ggf. darüber hinaus?
-
- I.6. Wie bzw. durch wen kamen Sie auf die Idee, sich einen Assistenzhund zuzulegen?
-
- I.7. Seit Sie einen Assistenzhund haben, welche Hilfe-Leistungen benötigen Sie seither nicht mehr?
-

Kenntnisse und Informationsrecherche

- II.1. Woher haben Sie sich die Informationen zu Assistenzhunden bzw. Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften beschafft?
-
- II.2. Sind Sie über die Neuregelung im BGG informiert worden?
[Filter: Wenn die IP die Frage mit „Ja“ beantwortet hat:]
Durch wen sind Sie über die Neuregelung im BGG informiert worden?
-

Umsetzung Beschaffung

- III.1. Wie haben Sie die Entscheidung für einen Assistenzhund getroffen?
Wer waren damals Ihre Anlaufstellen/ Ansprechpartner*innen?
-

III.2. Was waren die ersten Schritte bei der Beschaffung Ihres Assistenzhundes?

III.3. Hatten Sie Ansprechpartner bei staatlichen Stellen, die Sie unterstützt haben?

Ausbildung

IV.1. Wer hat die Ausbildung Ihres Hundes durchgeführt?

(IV.2.) [Filter: Falls Ausbildung durch Ausbildungsstätte geleistet wurde:]
Wie kam der Kontakt mit der ausbildenden Stelle/ Person zustande?

(IV.3.) [Filter: Falls Selbstausbildung:]
Wodurch hatten Sie die Kenntnisse und Fähigkeiten, Ihren Assistenzhund auszubilden?
Wer hat Sie bei der eigenständigen Ausbildung Ihres Hundes unterstützt?

IV.4. Sind Sie bei der Ausbildung in Vorkasse gegangen bzw. wie haben Sie die Ausbildung Ihres Assistenzhundes finanziert?

(IV.5.) [Filter: Falls die Ausbildung bereits abgeschlossen ist:]
Haben Sie hin und wieder noch Kontakt zur Ausbildungsstätte/ zu den Ausbilder*innen?
[Filter: Falls die IP diese Frage mit „Ja“ beantwortet:]
Zu welchen Gelegenheiten finden diese Kontakte statt?

IV.6. Gibt es eine Möglichkeit der nachhaltigen Begleitung durch die Ausbildungsstätte?
[Filter: Falls die IP diese Frage mit „Nein“ beantwortet:]
(Keine Angabe)
Halten Sie eine fortlaufende nachhaltige Begleitung durch die Ausbildungsstätte für erforderlich bzw. wünschenswert? Bitte begründen Sie Ihre Antwort!

Finanzierung/Kostenerstattung

V.1. Welche Kosten sind für Ihren Assistenzhund ca. angefallen. Bitte differenzieren Sie nach Anschaffung, Ausbildung und laufenden Haltungskosten (Kennzeichnung, Versicherung, Steuern, Gesundheitsuntersuchungen, Eignungsuntersuchungen etc.)

V.2. Haben Sie Gelder für Ihren Assistenzhund beantragt oder erhalten? Von wem haben Sie Gelder erhalten? Bitte erläutern Sie kurz (z.B. Kostenerstattungen Leistungsträger, Spenden, Förderprogramme etc.).

Konkrete Antragstellung

- VI.1. An welche Stelle mussten Sie den Antrag richten?
-
- VI.2. Wie lief die Antragstellung ab?
-
- VI.3. Welche Zertifikate/ Kennzeichen / Unterlagen haben Sie gebraucht, um eine Kostenerstattung / Beteiligung von einem Leistungsträger zu erhalten?
-
- VI.4. Wo haben Sie die erforderlichen Dokumente beantragt? Mussten Sie hierzu mehrere Stellen anlaufen? Woher hatten Sie die Kenntnisse zu den notwendigen Dokumenten und den Prozesswegen?
-
- VI.5. Waren alle Dokumente in barrierefreier Form und in Leichter Sprache erhältlich?
-
- VI.6. Hatten Sie Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare?
[Filter: Wenn die IP die Frage mit „Ja“ beantwortet hat:]
Von wem bekamen Sie Hilfe?
[Filter: Wenn die IP die Frage mit „Nein“ beantwortet hat:]
Hätten Sie sich Unterstützung gewünscht?
-
- VI.7. Wo wären Sie intuitiv als erstes hingegangen, um Gelder zu beantragen?
-

Abschluss

- VII.1. Möchten Sie noch etwas hinzufügen bzw. gibt es noch weitere wichtige Aspekte, die bislang nicht angesprochen wurden?
-

4.5.2 Interviewleitfaden Ausbildungsstätten

Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

– Fragebogen Ausbildungsstätten –

Einstieg

- I.1. Bitte stellen Sie sich kurz vor.
-
- I.2. Bitte beschreiben Sie kurz Ihre Arbeit in der Ausbildungsstätte
-
- (I.3.) [Filter: Falls zuvor nicht beantwortet:]
Seit wann bilden Sie Assistenzhunde aus?
-

I.4. Welche Art von Assistenzhunden werden von Ihnen ausgebildet? Wie teuer sind die entsprechenden Hunde in der Anschaffung (auch laufende Kosten)?
Welche Form der Ausbildung (Fremd-/ oder Selbstausbildung) wird durch Ihre Ausbildungsstätte angeboten?
Wie viele Ausbildungen führen Sie im Jahr durch?

I.5. Wie bzw. in welchen Lebensbereichen unterstützen „Ihre“ Hunde Menschen im Alltag?

I.6. Welchen weiteren Mehrwert bieten die Hunde mit einer entsprechenden Ausbildung Ihren Halter*innen im Alltag?

Fachlicher Hintergrund/Kompetenz

II.1. Welche Form der Berufsausbildung haben Sie absolviert?

II.2. Was sind die Mindest-/Standardanforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder in Ihrem Betrieb?

(Hinweis für Interviewende: Ggfs. ist nachzufragen, welche Art der formalen Qualifikation nachgewiesen werden muss, welche Formen der Weiterbildungen bzw. Zusatzqualifikationen es in diesem Bereich gibt und wie bzw. wo diese zu erwerben sind.)

II.3. Wie schätzen Sie den zukünftigen Personalbedarf an Ausbilderinnen und Ausbildern von Assistenzhunden ein und wie könnten die entsprechenden Personen rekrutiert werden?

Kenntnisse des BGG

II.4. Wie würden Sie Ihre Kenntnisse des BGG einschätzen? An welchen Stellen in Ihrem Berufsleben haben Sie Berührungspunkte mit dem BGG?

II.5. Auf welchem Weg haben Sie von den neuen Regelungen im BGG erfahren?

Ausbildung von Assistenzhunden

III.1. Erzählen Sie mal: Wie genau läuft das Ausbildungsprogramm bei Ihnen ab? (Einzel / Gruppen; Dauer, inhaltliche und zeitliche Module)

An welchen Standards orientieren Sie Ihre angebotene Ausbildung? Welche (einheitlichen) Vorgaben gibt es hierbei?

III.2. Wie teuer ist die Ausbildung der entsprechenden Hunde (pro Hund) etwa bei Ihnen?

-
- III.3. Wie viele Hunde/Teams bilden Sie parallel aus?
-
- III.4. Wie lehren Sie den Umgang und die artgerechte Haltung des Hundes? Welche Rolle spielt dabei der Tierschutz?
-
- III.5. Wie funktioniert die nachhaltige Unterstützung der geschulten Assistenzhundehalter*innen bei Bedarf?
-
- III.6. Stellen sich Ihre Kund*innen nach Abschluss der Ausbildung erneut bei Ihnen vor? Aus welchen Anlässen bzw. Gründen? Wie „dauerhaft“ ist ein Kontakt?
-
- III.7. Wie lange unterstützen die von Ihnen ausgebildeten Hunde Ihre Halter*innen? Wie teuer ist die Haltung der von Ihnen ausgebildeten Hunde? (ca. ein Jahr, inklusive Versicherung und Steuern).
-

Training Selbstausbildung

-
- III.8. Wie begleiten Sie Personen, die den Hund selbst ausbilden möchten?
-

Prüfung

- IV.1. Nehmen Sie die Prüfung der Assistenzhunde selbständig vor oder gibt es externe Prüfer*innen?
[Filter: Wenn die IP angibt, dass es externe Prüfer*innen gibt:]
Von welcher Stelle wird diese Prüfer*in entsandt?
- IV.2. Welche besonderen Regelungen oder Verfahren greifen, wenn die Assistenzhunde als Heilmittel nach § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgebildet/zertifiziert werden? Besitzen Sie eine Präqualifizierung für Blindenführhundesschulen oder haben sie anderweitige Vereinbarungen mit den Krankenkassen getroffen (§ 126 SGB V)?
-

Beratung und Information

- V.1. Mit welchen Fragen wenden sich Personen gewöhnlich an Sie, die gerne einen Assistenzhund haben wollen? Können Sie diese in der Regel beantworten?
[Filter: Wenn IP angibt, dass sie die Fragen häufig nicht beantworten kann:]
Welche Art Fragen können Sie nicht beantworten?
-
- V.2. Kommen auch Fragen zu den Kosten und möglichen Kostenerstattungen/Finanzierungsmöglichkeiten für Assistenzhunde?
Was raten Sie dann? Welche Möglichkeiten der Finanzierung/Kostenerstattung für Assistenzhunde sind Ihnen bekannt?
-

-
- V.3. Welche Leistungen könnten durch einen Assistenzhund zukünftig für diese Personengruppe wegfallen? (Wo könnten Einsparungen durch Assistenzhunde erfolgen?)
-

Abschluss

- VI.1. Möchten Sie noch etwas hinzufügen bzw. gibt es noch weitere wichtige Aspekte, die bislang nicht angesprochen wurden?
-

4.5.3 Interviewleitfaden Leistungsträger

Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

– Fragebogen Leistungsträger –

Einstieg

- I.1. Bitte stellen Sie sich kurz vor.
-

- I.2. Bitte beschreiben Sie kurz Bezüge in Ihrer Arbeit zu Mensch-Assistenzhundegemeinschaften!
-

- (I.3.) [Filter: Falls zuvor nicht beantwortet:]

Wie viele Fälle von Mensch-Assistenzhundegemeinschaften (auch Blindenführhunde) bearbeiten Sie jährlich in Ihrem Bereich?

- I.4. Ist die Anzahl der Fälle in den vergangenen Jahren gestiegen? Wenn ja, schätzen Sie bitte den Prozentsatz.
-

Leistungsträger als Anlaufstelle

- II.1. Mit welchen Fragen kommen die Antragsstellenden in Bezug auf Assistenzhunden zu Ihnen?
-

- II.2. Welche Erfahrungen und Erkenntnisse haben Sie generell in Bezug auf Assistenzhunde gesammelt? Was läuft gut? Und was sind aus Ihrer Sicht (zukünftige) Herausforderungen?
-

- II.3. Welche Wünsche haben Sie mit Blick auf gesetzliche Regelungen in der Zukunft?
-

Mehrwert/Einsparungen durch Assistenzhunde

III.1. In welchen Lebensbereichen leisten Assistenzhunde aus Ihrer Sicht Unterstützung?

III.2. Führen Assistenzhunde zu Einsparungen bei anderen Teilhabeleistungen? Inwiefern? Welche Leistungen sind dies mehrheitlich? Könnte das Einsparpotenzial auch Leistungen aus anderen Bereichen betreffen? (z.B. Krankentransport, Krankenhausaufenthalte, Pflege- und Betreuungsleistungen)

Konkrete Antragstellung

IV.1. Welche Arten von Assistenzhunden werden bei Ihnen beantragt?

IV.2. Wie läuft die Antragstellung bzw. Bedarfsermittlung bei Assistenzhunden in der Regel ab? Bitte beschreiben Sie das Prozedere!

IV.3. Welche Nachweise benötigen Sie von den Antragstellenden? Werden diese in der Regel vollständig erbracht?

IV.4. Wie oft werden Sie pro Fall kontaktiert, von Antrag bis zur Bewilligung/Zulassung?

IV.5. Wurden Ihrerseits Anträge auf Assistenzhunde abgelehnt? Warum?

Finanzierung und Kostenerstattung

V.1. Welche Kosten sind mit einem Assistenzhund aus Sicht der Leistungs- und Leistungsträger verbunden? Bitte differenzieren Sie 1. Anschaffung, 2. Ausbildung, 3. laufende Haltung.

V.2. Wie läuft die Finanzierung/Kostenerstattung ab? (einmalig / laufend)

Abschluss

VI.1. Möchten Sie noch etwas hinzufügen bzw. gibt es noch weitere wichtige Aspekte, die bislang nicht angesprochen wurden?

4.5.4 Interviewleitfaden Akkreditierungsstelle

Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

– Fragebogen Akkreditierungsstelle –

Einstieg

I.1. Bitte stellen Sie sich kurz vor.

I.2. Bitte beschreiben Sie kurz Ihre Arbeit in der Akkreditierungsstelle.

I.3. Sie akkreditieren Präqualifizierungsstellen für Blindenführhundesschulen nach § 126 SGB V (als Präqualifizierungsstelle). Wie läuft so eine Akkreditierung ab? Schildern Sie auch das Präqualifizierungsverfahren der PQ-Stellen.

Fachlicher Hintergrund/Kompetenz

II.1. Welche Form der Berufsausbildung haben Sie absolviert?

II.2. Was befähigt Sie bzw. Ihr Team, solche Akkreditierungen vorzunehmen?

II.3. Welche Zusatzqualifikation haben Sie erwerben müssen, um Akkreditierungen vornehmen zu dürfen? Wie oft müssen diese Kenntnisse ‚aufgefrischt‘ werden?

Weg zur Zulassung/Kenntnisse des BGG

II.4. Wie würden Sie Ihre Kenntnisse des BGG einschätzen? An welchen Stellen in Ihrem Berufsleben haben Sie Berührungspunkte mit dem BGG?

II.5. Auf welchem Weg haben Sie von den neuen Regelungen im BGG erfahren?

II.6. Wie haben Sie als Akkreditierungsstelle diese neuen Regelungen in die bestehenden aufgenommen? Wie schnell ging das?

II.7. Was würde sich am bisherigen Akkreditierungsverlauf ändern, wenn es andere Arten von Assistenzhunden wären (z.B. Epilepsiewarnhund)?

Abschluss

III.1. Möchten Sie noch etwas hinzufügen? bzw. Gibt es noch weitere wichtige Aspekte, die bislang nicht angesprochen wurden?

4.5.5 Interviewleitfaden Verbände und Organisationen

Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung einer Evaluation der Regelungen zu Assistenzhunden nach § 12k des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

– Fragebogen Organisationen und Verbände –

Einstieg

- I.1. Bitte stellen Sie sich kurz vor.
-
- I.2. Bitte beschreiben Sie kurz die Organisation und Ihre Arbeit in der Organisation.
-
- I.3. Welchen Bezug haben Sie persönlich zum Thema Assistenzhunde?
-
- I.4. Wie unterstützt Ihre Organisation Menschen mit Assistenzhunden?
-
- I.5. Welchen Mehrwert bieten die Hunde mit einer entsprechenden Ausbildung Ihren Halter*innen im Alltag?
-

Beratung und Information

- II.1. Mit welchen Fragen wenden sich Personen gewöhnlich an Sie, die gerne einen Assistenzhund haben wollen? Können Sie diese in der Regel beantworten?
[Filter: Wenn IP angibt, dass sie die Fragen häufig nicht beantworten kann:]
Welche Art Fragen können Sie nicht beantworten?
-
- II.2. Kommen auch Fragen zu den Kosten und möglichen Kostenerstattungen/Finanzierungsmöglichkeiten für Assistenzhunde?
Was raten Sie dann? Welche Möglichkeiten der Finanzierung/Kostenerstattung für Assistenzhunde sind Ihnen bekannt?
-
- II.3. Welche Leistungen könnten durch einen Assistenzhund zukünftig für diese Personengruppe wegfallen? (Wo könnten Einsparungen durch Assistenzhunde erfolgen?)
-

Rechtliche Bestimmungen zu Assistenzhunden

- III.1. Was sind Ihre Kenntnisse der aktuellen rechtlichen Bestimmungen zu Assistenzhunden in Deutschland?
-
- III.2. Welche Regelungen finden Sie gut? Bei welchen geht es Ihnen noch nicht weit genug?
Was sind die Mindest-/Standardanforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder in Ihrem Betrieb?
-

-
- III.3. Welche Regelungen würden Sie sich in Bezug auf Kriterien zur Eignung von Assistenzhunden wünschen?
-
- III.4. Welche Regelungen würden Sie sich in Bezug auf Kriterien zur Ausbildung von Assistenzhunden wünschen?
-
- III.5. Welche Regelungen würden Sie sich in Bezug auf Kriterien zur Prüfung und Zertifizierung von Assistenzhunden wünschen?
-
- III. 6. Welche Regelungen würden Sie sich in Bezug auf Kriterien zur Kennzeichnung von Assistenzhunden wünschen?
-
- III.7. Welche Regelungen würden Sie sich in Bezug auf Kriterien zur Finanzierung von Assistenzhunden wünschen?
-
- III.8. Welche Regelungen würden Sie sich in Bezug auf Kriterien zur Haltung von Assistenzhunden wünschen?
-

Sonstiges

- IV.1. An welchen Standards sollte man sich in Deutschland bezüglich Ausbildung und Prüfung orientieren?
-
- IV.2. Wie hoch schätzen Sie die Kosten für einen Assistenzhund ein?
-

Abschluss

- V.1. Möchten Sie noch etwas hinzufügen bzw. gibt es noch weitere wichtige Aspekte, die bislang nicht angesprochen wurden?
-

Zusammenfassungen der Leitfadeninterviews

4.5.6 Mensch-Assistenzhunde-Gemeinschaften

Aus dem Pool an über die Multiplikator*innen gemeldeten Studieninteressierten wurden insgesamt zehn Interviewpersonen ausgewählt und davon acht befragt. In einem Fall fiel ein zuvor vereinbarter Interviewtermin aus, in einem anderen Fall entfiel die Rückmeldung seitens der Interviewperson. Berücksichtigt wurden bei der Auswahl (1) die Art der Assistenzleistung, die der Assistenzhund erbringt, (2) ob es sich um eine vergangene, eine aktuelle oder eine zukünftige M-A-G handelt, (3) die Art der Ausbildung (Fremd- oder Selbstausbildung) und (4) die Option eines Präsenzinterviews.

Drei Interviews wurden in Präsenz durchgeführt, die anderen fünf Interviews wurden telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt. Die interviewten Personen (IP) bilden oder bildeten entweder

selbst mit dem Assistenzhund eine M-A-G oder aber waren Eltern von Kindern mit Assistenzhundebedarf.

Gründe und Entscheidung für einen Assistenzhund

Die Entscheidung für die Anschaffung eines Assistenzhundes unterlag individuell unterschiedlichen Gründen. Manche Personen geben an, schon immer einen Hund gewollt zu haben, was die Lebensumstände aber bisher nicht erlaubt haben. Bei manchen konnte durch Zufallsinteraktionen mit Hunden eine positive (Aus-)Wirkung beobachtet werden, die der Hund auf die Betroffenen gehabt habe. Wieder andere gaben an, mitbekommen zu haben, dass der Einsatz von Assistenzhunden bei gewissen Erkrankungen erfolgen könne.

Grundlegende Voraussetzungen

Die erste Berührung mit dem Thema Assistenzhunde erfolgte in den meisten Fällen über den sozialen Nahbereich (z.B. über den Bekanntenkreis, den Beruf oder mediale Beiträge wie Fernseh- und Podcast-Beiträge). Der erste Schritt der aktiven Informationsbeschaffung erfolgte entweder über die selbstständige Internetrecherche oder durch Kontakte im sozialen Nahbereich. Die Kontaktaufnahme erfolgte im Anschluss entweder direkt mit einer Ausbildungsstätte oder über einen Verband/ Verein. Dort habe i.d.R. eine umfassende Beratung – von der Auswahl und der Anschaffung eines Assistenzhundes über die Finanzierung bis zur Nachsorge durch die Ausbildungsstätten stattgefunden.

In einigen Fällen, in denen die Kontaktaufnahme über einen Verein erfolgte, wurde berichtet, dass nach der Entscheidung für einen Assistenzhund der nächste Schritt in einem Bewerbungsgespräch bestanden habe (dies oft in Verbindung mit Informationen über die Möglichkeit zur Finanzierung des Assistenzhundes durch den Verein). Mehrheitlich wurde der Kontakt mit Zuchtstellen direkt über die Ausbildungsstätte oder den Verband hergestellt, in einzelnen Fällen wurde die Kontaktaufnahme mit Zuchtstellen durch die Betroffenen selbst (bzw. deren Eltern) übernommen. Durch die Beratung und Informationsweitergabe durch die Assistenzhundeschulen und Vereine erfuhren die interviewten Personen auch über die gesetzlichen Bestimmungen zu Assistenzhunden wie zum Beispiel die Änderungen im BGG. Andere kamen mit den Regelungen durch Alltagssituationen in Kontakt, da ihnen bspw. der Zugang zu Supermärkten oder Apotheken mit einem Hund verweigert wurde. Alle Befragten waren mit den Änderungen im BGG zumindest ansatzweise vertraut. Erste Ansprechpartner*innen oder Anlaufstellen bei Behörden oder staatlichen Stellen wurden nicht genannt.

Ausbildungsform und Interaktion mit der Ausbildungsstätte

Die IP haben die Assistenzhunde mehrheitlich in (assistierter) Selbstausbildung, i.d.R. mit Unterstützung von Trainer*innen der Ausbildungsstätte ausgebildet.⁵⁵ In diesem Fall werden die Befehle und Abläufe durch die Ausbildungsstätte initiiert, die Einübung der erlernten Befehle findet zu Hause bzw. im eigenen Umfeld statt. Die IP berichten von einer Frequenz von einem Treffen mit

⁵⁵ Ein wesentlicher Grund hierfür kann in den deutlich geringeren Kosten für eine Selbstausbildung im Vergleich zu einer (kompletten) Fremdausbildung liegen. Ein weiterer Grund liegt darin, dass der Hund bereits in dem jeweiligen Haushalt vorhanden war und später zu einem Assistenzhund qualifiziert werden sollte, sodass der „normale Ausbildungsweg“ durch die Ausbildungsstätte bereits unterlaufen war.

der Ausbildungsstätte alle drei bis vier Wochen, bei denen der Hund die Befehle lerne, die im Anschluss (bei Selbstausbildung) zu Hause eingeübt werden. Im Bereich Training und Schulung von (Assistenz-)Hunden haben sich einige der IP auch unabhängig von der Ausbildungsstätte zusätzliches Wissen angeeignet. In einigen Fällen kam der zukünftige Assistenzhund bis zum Beginn der Ausbildung noch in eine Patenfamilie, die ehrenamtlich das Training im Grundgehorsam und die Aufzucht bis zum erreichten Ausbildungsalter übernimmt.⁵⁶ Bei Fremdausbildung werde der Hund dann entweder direkt bei der Ausbildungsstätte aufgenommen oder erst bei Beginn der Spezialausbildung.

Mehrheitlich wird der Kontakt mit der Ausbildungsstätte auch nach der Prüfung gehalten, teils sogar sehr intensiv, was zumeist durch einen Nachschulungsbedarf begründet ist. Teils wenden sich die IP nach der Prüfung auch nur punktuell an die Ausbilder*innen, da sich für sie neue Fragen oder Probleme ergeben haben oder sie im Alltag bzw. Sozialraum auf (ungeahnte) Barrieren stoßen. Diese (oft) kostenneutrale Nachsorge wird von den meisten Ausbildungsstätten sowohl telefonisch, über soziale Messengerdienste als auch in Präsenz in Form von Einzel- und Gruppentrainings angeboten. Hier können nicht nur neue Befehle erlernt werden, sondern auch bestehende Abläufe verfeinert oder „umtrainiert“ werden.⁵⁷ Aus unterschiedlichen Perspektiven wurde darauf hingewiesen, dass die Ausbildung von Assistenzhunden letztlich nie vollkommen abgeschlossen sei und einen stetigen Prozess darstelle. Vereinzelt wurde der Kontakt zur Ausbildungsstätte aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eingestellt. Ein weiterer wichtiger Grund bildet hier aber auch die Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte (geografische Entfernung, Erreichbarkeit nur mit PKW).

Kosten eines Assistenzhundes

Bezüglich der Kosten für einen Assistenzhund können die meisten IP eine detaillierte Trennung einzelner Kostenposten angeben. Demnach werden die Kosten unterteilt in Kosten für

- Anschaffung

Die Anschaffungskosten variieren je nach Rasse, Zucht, Stammbaum usw. und wurden von den Befragten im Bereich zwischen 1.400 und 5.000 Euro beziffert.

- Ausbildung

Der Großteil der Kosten wird durch die Ausbildung verursacht. Je nachdem, ob es sich um Fremd- oder Selbstausbildung handelt und für welche Ziele und Aufgaben der Assistenzhunde eingesetzt wird – damit verbunden also, welche und wie viele Befehle erlernt werden müssen – werden die Kosten hier in einem Bereich zwischen 8.500 und 25.000 Euro geschätzt. Eine IP gab an, dass sich die monatlichen Ausbildungskosten auf 350 bis 450 Euro belaufen.

⁵⁶ Diese Möglichkeit wurde auch durch eine Ausbildungsstätte als „klassischer“ Weg bei der Auswahl und Ausbildung von Assistenzhunden durch Hundeschulen beschrieben, insbesondere wenn diese selbst züchten oder mit einem Züchter in Verbindung stehen.

⁵⁷ Z.B. funktioniert ein Ablauf im Alltag nicht reibungslos. Dies kann dann über die Nachschulung entdeckt, nochmal eingeübt werden oder der Ablauf muss (für Mensch und Assistenztier) evtl. umgestellt werden.

- Prüfung, Zertifizierung und Kennzeichnung

Die Kosten für Prüfung und Zertifizierung konnten die meisten IP nicht (mehr) genau einschätzen. Ungefähre Schätzungen beliefen sich auf rund 1.000 bis 1.500 Euro.

- Kosten für veterinärmedizinische Untersuchungen

Die Kosten für die tierärztliche Versorgung variieren je nach Rasse, Lebensdauer und Gesundheitszustand des Hundes. Einige der IP hatten eine Tierkrankenversicherung abgeschlossen, bei einer der Befragten wurden die veterinärmedizinischen Untersuchungen von dem Verein getragen, bei dem Auswahl und Ausbildung des Assistenzhundestattgefunden haben, andere müssen die Kosten für die tierärztliche Versorgung selbst zahlen. Dieser Posten war am stärksten mit Unsicherheit verbunden und konnte durch die Befragten kaum beziffert werden.

- Laufende Haltungskosten

Diese beinhalten Futter, Equipment, Impfungen, Medikamente und weitere kleinere Posten. Von einigen IP werden hier auch die Versicherungskosten mit angegeben. Die laufenden monatlichen Kosten werden in einer Höhe von 200 bis 360 Euro angegeben.

- Steuern

Nach Angaben einiger IP ist ihr Assistenzhund von der Hundesteuer befreit. Dies liegt – aufgrund der bislang fehlenden juristischen Stellung von Assistenzhunden – im Ermessen der jeweiligen Städte und Gemeinden, in welcher der Hund gemeldet ist. Einige Kommunen behandeln den Assistenzhund steuerlich wie einen Blindenhund, andere wie einen „normalen Begleithund“ bzw. als reines Haustier.

Die Gesamtkosten für einen Assistenzhund liegen nach Angaben der IP in einem Bereich zwischen 18.000 und 30.000 Euro.

Obwohl die individuellen Kontexte, die Art der Beeinträchtigung und damit auch die Bedarfe bzw. die vom Assistenzhund geforderten Leistungen innerhalb der Gruppe der Befragten stark variierten und die unterschiedlichsten Hunderassen eingesetzt wurden, stimmten die Kostenschätzungen der IP innerhalb eines gewissen Korridors überein, sodass hier von realitätsnahen Angaben ausgegangen werden kann, die auch andere Stellen (Ausbildungsstätte und Leistungsträger) bestätigten. Zudem zeigt dies, dass die Kosten für einen Assistenzhund je nach Rasse, Ausbildungsart (Fremd- vs. Selbstausbildung) und geforderten Leistungen zwar durchaus merklich voneinander abweichen können, dass aber trotz allem eine recht genaue Kostenbezifferung für die gesamte Lebensdauer des Hundes vorgenommen werden kann und diese sich bereits im Vorhinein recht gut kalkulieren lassen, was für eine potenzielle Kostenübernahme seitens staatlicher Stellen von hoher Bedeutung wäre.

Finanzierung, Kostenübernahme und Antragstellung

Die meisten IP geben an, die Assistenzhunde privat finanziert zu haben. Um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen, haben die IP in einigen Fällen einen aufwändigen „Antragsweg“ hinter sich. Es wurde sowohl bei Stiftungen und Sozialverbänden versucht, eine Unterstützung zu bekommen, wie auch bei Krankenkassen, Trägern der Eingliederungshilfe, Hilfsorganisationen oder

auch über Vereine und Verbände für spezifische Erkrankungen/ Beeinträchtigungen. Eine Anlaufstelle biete auch der Fonds für Missbrauchsoffer. Eine der Befragten hat für die Anschaffung ihres Assistenzhunds selbst ein Fundraising ins Leben gerufen, trägt den Großteil der Kosten aber dennoch selbst. Die Antragstellung habe sich je nach Institution als sehr zeitintensiv und aufwändig herausgestellt. Einzelne Befragte gaben an, während des Prozesses aufgegeben zu haben, beispielsweise aufgrund von zu wenig Unterstützung, eines zu geringen Verständnisses oder mangelnder Wertschätzung seitens der Ansprechpersonen bei den potenziellen Leistungsträgern. In einigen Fällen wurde aber auch über eine schnelle und reibungslose Verarbeitung (inkl. Bewilligung) berichtet. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die angeschriebene Stelle bereits Erfahrungen mit der Beantragung bzw. Finanzierung von Assistenzhunden sammeln konnte (bspw. bei Stiftungen und Verbänden, die sich auf die Sammlung von Spenden zur Finanzierung von Assistenzhunden spezialisiert haben). Je nach Stelle müssen bereits in Vorkasse bezahlte Rechnungen, Atteste etc. eingereicht werden. Hier stellt sich die Frage, inwieweit und von wem – speziell für Menschen mit sprachlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen – Unterstützungsleistungen bei der Vorbereitung solcher Anträge vorgehalten werden können. Eine der IP berichtete davon, dass sie die umfassende Offenlegung ihrer finanziellen Lage und der administrative Aufwand von einer Beantragung von Zuschüssen bei einer Hilfsorganisation abgehalten habe. Eine andere gab an, dass die mangelnde Unterstützung und die schwierige Informationslage dazu beigetragen haben, dass ihre Bemühungen, einen Kostenzuschuss von Sozialverbänden und gemeinnützigen Vereinen zu erhalten, erfolglos geblieben seien.

Einige IP berichten, dass sie keine Förderung für ihren Assistenzhund beantragt haben, da sie entweder über die Möglichkeiten und Angebote nicht informiert gewesen seien oder weil die private Übernahme der Kosten (auch durch den erweiterten Familienkreis) im Rahmen des Machbaren lag. An dieser Stelle wird auch die Kritik angebracht, dass es bisher keine zentrale Anlaufstelle bzw. Ansprechpersonen zu Fördermöglichkeiten für Assistenzhunde gebe. Diese müsse aus Sicht der Befragten geschaffen und offen kommuniziert werden.

Die IP wurden auch gefragt, an welcher Stelle sie intuitiv eine Kostenerstattung für einen Assistenzhund beantragen würden. Mehrheitlich wurde hier die Krankenkasse, allerdings auch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe oder die Unfallversicherung genannt. Dass Krankenkassen am häufigsten genannt wurden, kann vor allem darauf zurückgeführt werden, dass unter den IP die Kenntnis verbreitet war, dass Blindenführhunde als Hilfsmittel gelten und von Krankenkassen finanziert werden. Durch die IP wurde bei der Frage nach der Finanzierungszuständigkeit mehrheitlich kein Unterschied zwischen Blindenführhunden und „anderen“ Assistenzhunde gemacht. In einigen Fällen wurde gerade dieser Umstand jedoch als problematisch betrachtet, wonach Assistenzhunde nicht als ein „Hilfsmittel“ nach § 33 SGB V angesehen werden dürften, da dies die Tiere zu einem Gegenstand reduziere und auch ihren Spezifika als Lebewesen nicht gerecht werde (z.B. Krankheitsfall und „Rente“ eines Assistenzhundes, eigene Bedürfnisse und Anforderungen an den Lebensraum und die Hundehalter*innen). Unter anderem wird dies auch mit der Diversität der Lebenssituationen und Tätigkeiten begründet, für die Assistenzhunde eingesetzt werden, die eher als krankheitsübergreifende Tätigkeiten angesehen werden bzw. mehr als den medizinischen Bereich umfassten. Dabei wurde außerdem darauf eingegangen, dass ein Assistenzhund nicht nur ein Mittel zur medizinischen Rehabilitation, sondern auch zu mehr Teilhabe an Bildung, am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe sei. Diese Bereiche liegen normalerweise im Zuständigkeitsbereich der EGH-Träger.

Neben den Krankenkassen sowie Trägern von EGH und Sozialhilfe wurden auch Integrationsdienste genannt, bei denen man intuitiv eine Zuständigkeit (und damit verbunden auch eine Kostenübernahme) annehme.

Berichtete (Aus-)Wirkungen eines Assistenzhundes

Die IP berichten von einer Vielzahl positiver Auswirkungen der Assistenzhunde, sowohl im emotionalen und psychosozialen Bereich als auch in Bezug auf die Linderung der jeweiligen (körperlichen) Beeinträchtigungen bzw. deren Symptome oder physischen Auswirkungen. So wird bspw. berichtet, dass sich durch den Assistenzhund Anfälle (z.B. epileptische oder Krampfanfälle, Panik- oder PTBS-Attacken) deutlich reduziert haben. In einem Fall konnten epileptische Anfälle des Kindes seit der Anschaffung des Assistenzhundes von 30 bis zu 40 Anfällen täglich auf ein bis zwei Anfälle monatlich reduziert haben. Die verbesserte physische und psychische Konstitution habe dazu geführt, dass die Betroffene nun in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten könne, was zuvor undenkbar gewesen sei. Auch konnten soziale Situationen besser gemeistert oder überhaupt erst wieder ermöglicht werden, dies gilt beispielsweise für eine IP mit pathologischer sozialer Angst. Bei Mobilitätsassistenzhunden wurde von einem gesunkenen Bedarf an alternativen Hilfsmitteln (z.B. Gehgestell) wie auch von einer generellen Wiederermöglichung von Mobilität berichtet. Darüber hinaus erklärten einzelnen IP, dass der Assistenzhund fehlende motorische Fähigkeiten ersetze und dadurch eine selbstbestimmtere Alltagsgestaltung ermögliche. In einzelnen Fällen habe der Assistenzhund sogar Notwageneinsätze, Krankenseinweisungen sowie Notfallbehandlungen verhindern können. Zudem berichtete eine Leistungsbezieherin davon, dank ihres Assistenzhundes in ihrem Privathaushalt bleiben zu können, wodurch die EGH-Träger entlastet werden, da hier kein Platz in einer besonderen Wohnform vorgehalten werden muss. Überdies wurde von einer deutlichen Entlastung der pflegenden Angehörigen berichtet, was wiederum Einsparungen für die Pflegekassen mit sich bringe.

Generell tragen die Assistenzhunde nach den Angaben der Befragten zu mehr Lebensqualität und Selbstständigkeit bei. Auch die Abhängigkeit von anderen Menschen nehme dadurch ab. Die durch den Assistenzhund gewonnene Selbstständigkeit ging bisweilen so weit, dass die Betroffenen erstmals von Angehörigen über einen gewissen Zeitraum alleine gelassen werden konnten oder gar dank des Assistenzhundes alleine leben können. Zudem wurde von einer deutlichen Entlastung im Alltag (insbesondere bei Eltern beeinträchtigter Kinder) und einer Verbesserung der Schlafqualität gesprochen bzw. dass die nächtliche Überwachung nicht mehr durch die Eltern selbst erfolgen müsse. In einzelnen Fällen konnten durch die Anwesenheit des Assistenzhundes die berufliche Teilhabe aufrechterhalten und auch Krankmeldungen reduziert werden. Weiter wurde berichtet, dass der Assistenzhund beruhigend und stresslindernd wirke, Ängste reduziere und Selbstsicherheit vermittele, was gerade bei psychosozialen Beeinträchtigungen eine Symptomlinderung sowie eine Reduktion der Medikation mit sich bringe. Auch emotionale Stressreaktionen wie Wutausbrüche und aggressives Verhalten konnten laut den Befragten durch Assistenzhunde deutlich gemildert werden.

Alltagsbarrieren für M-A-G und Optimierungsbedarfe

Die aktuelle gesellschaftliche und individuelle Wissenslage zu Assistenzhunden wurde von der Mehrheit der IP als mangelhaft beurteilt. Generell sei es gerade für Menschen mit Beeinträchtigungen mühsam bis schwierig, an geeignete Informationen zu kommen. Zwar bilde die Internetrecherche einen niedrighem Einstieg, die Seriosität der Informationen und Angebote könne allerdings nicht überprüft werden. Hier erhoffe man sich die Bereitstellung von offiziellem Informationsmaterial sowie die Schaffung offizieller Anlaufstellen, die gebündelt Wissen zu allen

Themenbereichen rund um den Assistenzhund bereithalten. Auch wünsche man sich mehr gesellschaftliche Sensibilisierung für das Thema. Dadurch erhoffe man sich insbesondere, dass die Zugangsrechte von Assistenzhunden bekannter werden und nicht in jedem Einzelfall erneut diskutiert werden müssen. Die IP schildern hierzu die weiterhin gängige Schwierigkeit, Assistenzhunde in Arztpraxen, Krankenhäuser sowie Geschäften und Freizeiteinrichtungen mitführen zu können. Viele IP haben diesbezüglich negative Erfahrungen gemacht, da ihnen in manchen Bereichen – trotz gesetzlicher Regelungen – der Zugang verwehrt oder die Angewiesenheit auf den Assistenzhund abgesprochen wurde. Die von den IP berichteten Erfahrungen aus anderen Ländern machten deutlich, dass man dort oft liberaler und offener gegenüber dem Assistenzhund eingestellt sei und die Zugangsrechte von Assistenzhunden dort besser bekannt seien und mehr Berücksichtigung und Akzeptanz fänden.

Probleme bestehen nach Ansicht einzelner Befragter auch durch „Trittbrettfahrer“, die, um umfassendere Zutrittsrechte zu erlangen, ihren „normalen Begleithund“ als Assistenzhund kennzeichnen, obwohl diesem die entsprechende Ausbildung fehlt und seitens der Halter*innen womöglich gar kein Bedarf an durch den Hund zu erbringende Assistenzleistungen besteht. Dieses Ausnutzen der „Gesetzeslücke“ führe zu weniger gesellschaftlicher Akzeptanz der tatsächlich ausgebildeten Assistenzhunde und ihrer Funktion. Hier fehle die einheitliche Kennzeichnung mit amtlichem Siegel, wie sie bei Blindenführhunden existiert. Die Frage, welche Arten der Beeinträchtigung eine Begleitung durch einen Assistenzhund erforderlich machen und ob Emotional Support Dogs ebenfalls zu den Assistenzhunden zählen sollten, wurde seitens der IP uneinheitlich beantwortet.

Eine weitere Sorge einzelner IP bestand darin, was passiere, wenn der Assistenzhund sein „Rentenalter“ erreiche. Dies müsse insbesondere dann Berücksichtigung finden, wenn die Finanzierung der Assistenzhunde durch einen Leistungsträger zu klären sei. Zudem sei auch möglich, dass der Hund die erforderliche Unterstützung aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr leisten könne, was die Anschaffung eines neuen Assistenzhundes erfordern würde. Den bisherigen Assistenzhund könne man aber nicht einfach wie andere Hilfsmittel wieder zurückgeben und wolle dies i.d.R. auch nicht. Viele Menschen mit Assistenzhundebedarf haben aber nicht die Möglichkeit, zwei Hunde parallel zu versorgen. Dies könne bereits bei einem Assistenzhund der Fall sein, wenn der*die Halter*in aufgrund einer sich verschlechternden körperlichen Konstitution im Laufe des Hundelebens womöglich nicht mehr in der Lage sei, den Hund artgerecht zu versorgen oder der Bedarf an Assistenzleistungen so steige, dass der Hund sie nicht mehr erfüllen könne.

Generellen Optimierungsbedarf sehen die IP in der Erweiterung von Zugangsrechten von Assistenzhunden, in der Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Erweiterung der Assistenzhunderegulungen um Emotional Support Dogs) sowie in der Notwendigkeit der Umsetzung bestehender und zukünftiger Regelungen. Zudem forderten die Befragten auch mehr Einheitlichkeit hinsichtlich der Regelungen, mehr Verlässlichkeit, insbesondere in Bezug auf Informationen zum Thema Assistenzhund, mehr Unterstützung von staatlicher Stelle, mehr gesellschaftliche Akzeptanz, eine stärkere Anerkennung der Wirksamkeit bzw. der positiven Auswirkungen von Assistenzhunden und dementsprechend eine Kostenübernahme (von staatlicher Stelle).

4.5.7 Ausbildungsstätten

Aus dem bestehenden Pool an bekannten Ausbildungsstätten für Assistenzhunde wurden drei Ausbildungsstätten ausgewählt, von denen eine Ausbildungsstätte vor Ort besucht wurde. Der Besuch vor Ort bot die Möglichkeit, in Ausbildung oder Nachschulung befindliche Teams mit deren

Einverständnis zu treffen und die Trainings mit den Assistenzhunden teilnehmend beobachten zu können. Dies ermöglichte ein umfassenderes und zugleich präziseres Verständnis der Thematik. Die beiden anderen Interviews wurden telefonisch geführt.

Generelle Beschreibung der Aufgaben als Ausbildungsstätte

Die befragten IP haben alle zwischen 15 und 30 Jahren Erfahrung in der Ausbildung von Assistenzhunden. Die institutionelle Einbindung ergibt sich i.d.R. über Vereinsbildung oder über die Zugehörigkeit zu bestehenden Verbänden oder Vereinen. Hieraus wird zum Großteil auch die i.d.R. ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder*in von Assistenzhunden sowie die Anschaffung, Wesensprüfung und Haltung des Hundes vor der Ausbildung finanziert. In den jeweiligen Ausbildungsstätten werden Schwerpunkte gesetzt, welche Art von Assistenzhunden ausgebildet werden (z.B. Mobilitätsassistenzhunde, Warn- und Anzeigehunde bei neurologischen Erkrankungen und psychosozialen Beeinträchtigungen wie PTBS, Menschen im Autismusspektrum). Eine Spezialisierung der Ausbildungsstätten auf das Training spezifischer Assistenzhundarten sei nach Ansicht der Befragten sinnvoll, da die Ausbildung des Teams immer auch Kenntnisse der Erkrankungen bzw. des Umgangs mit den daraus resultierenden Beeinträchtigungen voraussetzt, da nicht allein der Assistenzhund, sondern immer auch die M-A-G geschult werden müsse. Während zwei der befragten Ausbildungsstätten sowohl Fremd- als auch Selbstausbildungen anbieten, findet bei einer Ausbildungsstätte die Ausbildung nur in Fremdausbildung statt. Dies wird vor allem durch die Klientel begründet, da es gerade für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen kaum machbar sei, die Ausbildungsleistung selbst zu erbringen.

Pro Jahr werden pro Hundetrainer*in zwischen zwei und fünf Assistenzhunde erfolgreich (d.h. mit bestandener Prüfung) ausgebildet. Allerdings geben die IP zu bedenken, dass deutlich mehr Hunde ausgebildet werden als tatsächlich als Assistenzhund innerhalb einer M-A-G arbeiten. Eine Schätzung seitens der IP ergibt, dass lediglich 5 bis 10% der Hunde, die sich nach der Wesensprüfung im Welpenstatus für eine Ausbildung als Assistenzhund eignen, auch erfolgreich die Ausbildungs- und Prüfungsphase bestehen. Dies liege vor allem daran, dass sich in diesem Zeitraum nicht nur das Verhalten der Hunde ändern kann (z.B. in der Pubertätsphase), sondern sich auch die Fähigkeiten des Hundes verlagern können (z.B. auf Schutz-, Wach- oder Spürfähigkeiten). Diese Hunde können dann zwar in diesen Bereichen eingesetzt werden, stehen aber als Assistenzhunde nicht mehr zur Verfügung.⁵⁸ Wie bereits in Abschn. 3.3.2 beschrieben, ergebe sich gerade in der Phase vor Ausbildungsbeginn ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand, der grundsätzlich nicht geltend gemacht werden könne.

*Fachlicher Hintergrund und eigene Ausbildung der Ausbilder*innen*

Die IP sind ausgebildete Hundetrainer*innen oder Tierärzt*innen und verfügen neben langjähriger praktischer Erfahrung in der Ausbildung von Assistenzhunden in einigen Fällen auch über Zusatzausbildungen, die nicht die Ausbildung der Hunde betrifft, sondern auch Qualifikationen im pädagogisch/therapeutischen Bereich beinhalten. Für (angestellte) Ausbilder*innen wird mindestens ein Zertifikat der Industrie- und Handelskammer (IHK) als Hundetrainer*in sowie ausreichend Berufserfahrung verlangt. Überlegenswert sei zudem eine zwingend erforderliche fachliche

⁵⁸ Dieser Umstand lässt die Interviewpersonen auch das in § 8 Abs. 3 AHundV (Verordnungsentwurf) formulierte Mindestalter kritisch beurteilen. Das Mindestalter von 12 Monaten solle demnach auf 15 Monate angehoben werden, um bei bestimmten Hunderassen zu ermöglichen, dass die Pubertätsphase dadurch bei Ausbildungsbeginn abgeschlossen sei.

Ausbildung oder ein Studium im pädagogischen oder therapeutischen Bereich im Hinblick auf die Erkrankungen und Beeinträchtigungen, für die die Assistenzhunde ausgebildet werden sollen.

Auch mit der Umsetzung der Neuregelungen nach §12 BGG sowie AHundV nach Verabschiedung wird nach Einschätzung einer IP sowohl der Bedarf an Assistenzhunden als auch damit verbunden der Bedarf an qualifizierten Ausbilder*innen steigen. Eine IP berichtet davon, in den politischen Prozess zur gesetzlichen Regelung von Assistenzhunden eingebunden gewesen zu sein.

Ausbildungs- und Prüfungsablauf

In der folgenden Beschreibung des Ausbildungsablaufs wird zwischen Fremd- und Selbstausbildung unterschieden. Die für beide Formen der Ausbildung identische Prüfung wird ebenfalls gesondert betrachtet.

Fremdausbildung

Die interviewten Ausbildungsstätten haben i.d.R. Kontakte zu mehreren (durch den Verein für das Deutsche Hundewesen – VDH geprüfte) Züchter*innen, von denen Hunde nach einer Eignungsfeststellung erworben werden. In einigen Fällen werden die Hunde auch durch die Ausbildungsstätten gestellt. Der Wesenstest (Eignungsprüfung) erfolgt i.d.R. durch die Ausbilder*innen selbst oder durch Mitarbeiter*innen. Nach erfolgreicher Wesensprüfung werden die potenziellen Assistenzhunde – bei Fremdausbildung – in ehrenamtlich agierende Patenfamilien oder durch die Ausbilder*innen selbst aufgenommen, wo sie die Grunderziehung (Grundgehorsam) erhalten und bis zum Ausbildungsbeginn zum Assistenzhund oder bis zur Überstellung an die zukünftigen Hundehalter*innen verbleiben und aufgezogen werden. Die Assistenzhunde-Ausbildung beginnt – je nach weiterer Eignung – nach ca. 15 bis 18 Monaten. Nach Ansicht der befragten Auszubildenden sei ein früherer Ausbildungsbeginn nicht ratsam.

Die Ausbildung zum Assistenzhund beginnt – bei Übernahme aus einer Patenfamilie – mit einer Eingewöhnung beim Verein. Es wird geprüft, ob der Hund die vier Grundkommandos beherrscht, die für die Ausbildung und im Alltag relevant sind: die Herausgabe bzw. Positionierung eines bestimmten Gegenstandes (Apportieren), das Herkommen an einen bestimmten Ort („Komm!“/“Bei Fuß!“), der Verbleib an einem bestimmten Platz (z.B. in unmittelbarer Nähe der Person, „Platz!“) sowie das Ablassen von einer Handlung („Aus!“).

Teilweise oder vollständig fremdausgebildete Hunde werden interessierten Menschen mit Beeinträchtigung übertragen. Die Auswahl der Person erfolgt aufgrund von Bewerbungen und anschließenden Treffen. Wichtig sei nach Meinung der Befragten, dass Mensch und Hund zueinander passen. Das bedeute jedoch auch, dass nicht jede Person, die sich bei der Ausbildungsstätte auf einen Assistenzhund bewirbt, auch einen solchen vermittelt bekommen kann. Der Zeitraum zwischen Bewerbung und Zusammenführung von Mensch und Assistenzhund kann sehr unterschiedlich sein und zwischen sechs Monaten und vier Jahren liegen. Angestrebt werde, dass der Hund im Alter von zwei bis zweieinhalb Jahren übergeben wird. Sobald bekannt ist, zu wem die Hunde nach der Ausbildung kommen, erfolgt ein spezifisches Training, welches sich an den spezifischen Bedarfen dieser Person orientiert. Dabei lernt der Hund anhand von Wiederholungen konkret, was bspw. bei Notfällen/Anfällen, Attacken etc. zu tun ist. Dieses Training findet angepasst an die jeweiligen Bedürfnisse der Person und ihrer Beeinträchtigung statt.

Neun bis 18 Monate nach der Eingewöhnungsphase findet laut Angabe einer IP die Team-Prüfung zum Assistenzhund statt. Die meisten Hunde haben dann ein Alter von 22 bis 24 Monaten und damit – in den meisten Fällen – das Erwachsenenalter erreicht.

Je nach Ausbildungsstätte versteht sich die Übergabe an die Halter*innen auch als Besitzerwechsel. In diesem Fall müssen die Halter*innen auch nach Beendigung des Arbeitseinsatzes (zwischen acht und 13 Jahren je nach Rasse, Beanspruchung, Arbeits- und Haltungsbedingungen) für den Assistenzhund Sorge tragen. In anderen Fällen ist der Assistenzhund eine Leihgabe mit lebenslangem Nutzungsrecht der Halter*innen. In einem potenziellen Todesfall oder falls die Halter*innen den Hund nicht mehr versorgen können, kann der Assistenzhund wieder zurück an den (mit der Ausbildungsstätte verbundenen) Verein übergeben werden. Wie bereits beschrieben, kann sich in dem benannten Zeitraum bis zur Team-Prüfung der potenzielle Assistenzhund zu jedem Zeitpunkt als ungeeignet herausstellen. In diesem Fall wird er entweder zurück an den Züchter oder die Patenfamilie gegeben bzw. an andere Interessenten weitervermittelt (z.B. zur Ausbildung als Spürhund bei der Polizei).

Selbstausbildung

Bei der Selbstausbildung befindet sich der potenzielle Assistenzhund i.d.R. bereits im Besitz der Person mit Beeinträchtigungen (bzw. deren gesetzlicher Vertretung oder eines Haushaltsmitglieds). Auch hier findet zuerst die Wesensprüfung statt⁵⁹ (Alter, Gesundheit, Verhalten des Hundes). In 60 bis 70% der Fälle (in Selbstausbildung) wird die Wesensprüfung bspw. aufgrund fortgeschrittenen Alters nicht bestanden. In solchen Fällen wird die Ausbildung nicht mit dem Ziel durchlaufen, eine M-A-G im Sinne des BGG zu bilden. Falls der Hund jedoch geeignet ist, werden die Teams ausgebildet und auf die Abschlussprüfung vorbereitet, welche i.d.R. auch bestanden wird. Bei nicht bestandener Prüfung kann entsprechend nachgeschult und erneut geprüft werden. Erst nach bestandener Prüfung handelt es sich um eine M-A-G, die einen entsprechenden Ausweis sowie eine am Hund anzubringende Kennzeichnung (Decke, Marke) durch die Ausbildungsstätte erhält.⁶⁰

Selbstverständlicher Bestandteil aller Ausbildungsformen bildet auch die Schulung zum Umgang mit den Hunden und zu deren artgerechter Haltung. Es wird theoretisches und praktisches Wissen der Hundehaltung (z.B. bzgl. Tierhaltung, Ernährung, Pflege, Krankheiten) im Rahmen der Assistenzhunde-Ausbildung vermittelt. Bei der Prüfung werden somit auch die Halter*innen geprüft. Eine artgerechte Haltung und Tierschutz haben hierbei laut Aussagen der IP Priorität. Eine ethisch und moralisch korrekte Behandlung der Hunde wird von einer Ausbildungsstätte als Teil des Selbstverständnisses formuliert.

Prüfung

Die interviewten Ausbildungsstätten orientieren sich in ihren (Prüfungs-)Standards – in Ermangelung einer einheitlichen Standardisierung speziell für die Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden – an den Standards des Berufsverbands für Hundeerzeher und Verhaltensberater (BHV). Die Prüfung kann auch durch unabhängiges, geschultes und IHK-zertifiziertes Personal erfolgen. Vereinzelt

⁵⁹ Dies ist auch bei den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Bisher kann der Hund auch im Falle einer Nichteignung in Selbstausbildung ausgebildet werden, da die Kosten hierfür privat getragen werden. Hier ist allerdings zu bedenken, inwieweit zukünftig eine Zertifizierung des Hundes als Assistenzhund erfolgen kann.

⁶⁰ Auch hier besteht bisweilen keine einheitliche Ausstellung oder Standardisierung zur Beschaffenheit eines solchen Ausweises.

orientieren sich die Ausbildungsstätten an den Standards der Assistance Dog Europe (ADE) oder der Assistance Dogs International (ADI).⁶¹ Es gibt auch Ausbildungsstätten, die die Team-Prüfung im Ausland – insbesondere Österreich – durchführen lassen.⁶²

Eine nachhaltige Unterstützung in Form von Nachschulungen oder zusätzlicher Trainingseinheiten sei bei allen interviewten Ausbildungsstätten gegeben und werde i.d.R. auch kostenneutral angeboten. Halter*innen können sich zusätzlich mit Fragen und Problemen an die Ausbildungsstätten oder die dahinterstehenden Vereine wenden. Die nachhaltige Unterstützung (oder auch „Nachsorge“) wird seitens der gebildeten M-A-G in unterschiedlicher Intensität in Anspruch genommen (in der Regel wird mit ein bis zwölf Nachschulungen pro Jahr gerechnet). Zu berücksichtigen ist, dass sich die Assistenzhunde prinzipiell ihr ganzes Leben über im Training befinden. Dadurch kann auch auf veränderte Krankheitsbilder und Bedarfe der Halter*innen eingegangen werden.

Ein weiterer zu berücksichtigender Aspekt ist, dass den ausgebildeten Assistenzhunden nur bis zu einem bestimmten Alter eine „Arbeit“ als Assistenzhund zuzumuten ist. Das Alter bzw. die Leistungsfähigkeit des Hundes wird auch in den jährlichen Kontaktaufnahmen mit den Halter*innen thematisiert. Die Entscheidung, wie lange und wie umfangreich die Unterstützung durch den Assistenzhund in Anspruch genommen wird, obliegt jedoch den Halter*innen bzw. den Ausbildungsstätten, wenn sich der Assistenzhund als Leihgabe versteht. Bisweilen herrsche hier keine einheitliche (gesetzliche) Regelung und Praxis hinsichtlich der Prüfung und Entscheidung, wann ein Assistenzhund nicht mehr arbeitsfähig ist. Nach Ansicht einer IP sei die Festsetzung eines einheitlichen „Rentenalters“ nicht sinnvoll, da die Dauer der Arbeitsfähigkeit nach Rasse, Aufgabenspektrum und gesundheitlichem Zustand des Hundes variere.⁶³

Kostenschätzung

Die Kosten werden bisher durch die Halter*innen selbst bzw. über Spenden, Stiftungen und – in Einzelfällen – durch Leistungsträger der Eingliederungshilfe, der Krankenkassen oder Unfallversicherung getragen.⁶⁴ Je nach Form der Ausbildung (Fremd- oder Selbstausbildung, Unterbringung in Patenfamilien etc.) sowie nach Ausbildungsinhalt werden die Kosten in Höhe von 25.000 bis 55.000 Euro angegeben. Allerdings sind nicht nur die tatsächlichen Ausbildungskosten zu berücksichtigen, vielmehr fallen vor, während und nach der Ausbildung zusätzliche Kosten z.B. für den Unterhalt des Hundes (Tierarzt, Futter, Steuern etc.) an.⁶⁵ Auch Kosten nach der Zusammenführung der Teams (Nachschulungen) oder Trainingsstunden im Falle einer Selbstausbildung werden in manchen Fällen noch nicht berücksichtigt.⁶⁶

⁶¹ Bei Letzterer besteht bspw. die formale Anerkennung der hierdurch geprüften Assistenzhunde von Fluggesellschaften.

⁶² Gerade durch die Prüfung und Zertifizierung in Österreich, das bereits seit 2015 über gesetzliche Bestimmungen zu Assistenzhunden verfügt, kann hier die offizielle staatliche Anerkennung als Assistenzhund erfolgen. Die Anerkennung von im Ausland geprüften Assistenzhunden erfolgt in Deutschland nach §12e Abs. 3 BGG.

⁶³ Bei Blindenführhunden liegt die reguläre Arbeitsdauer bei sieben bis acht Jahren. Manche Hunde können aber auch die Arbeitsfähigkeit bis zu einem Alter von 13 Jahren aufrechterhalten (Grünberger Guide Dogs o.J.)

⁶⁴ Wobei hier in den Interviews berichtet wird, dass die Spendenbereitschaft – gerade angesichts aktueller Krisen – in den letzten Jahren stark zurückgegangen sei.

⁶⁵ Diese werden für Blindenführhunde laut §14 BVG aktuell mit 193 Euro/Monat bemessen.

⁶⁶ Darin einberechnet sind die bereits beschriebenen Investitionskosten in der Zeit zwischen Wesensprüfung und tatsächlichem Ausbildungsbeginn bei einer Fehlerquote von 90-95%.

Weitere Aufgaben von Ausbildungsstätten

Wie auch aus den Interviews mit den Leistungsbeziehenden hervorgeht, fungieren die Ausbildungsstätten i.d.R. als erste Anlaufstelle. Sie leisten nicht nur Erstberatung in Bezug auf Auswahl und Anschaffung eines Hundes, sondern informieren zudem über Ausbildung, Prüfung sowie rechtliche Bestimmungen, so auch über die Neuregelungen des BGG. Zuerst widmet man sich der Frage, ob ein Assistenzhund in dem individuellen Fall überhaupt infrage komme. Eine Ausbildungsstätte bietet hier spezielle „Schnupperseminare“ an, in denen auch der Aufwand und die Intensität bei der Haltung von Hunden generell thematisiert wird.

Auch in Bezug auf das Thema Kosten bzw. Kostenerstattung sind Ausbildungsstätten i.d.R. die erste Beratungs- und Informationsinstanz. Vielen sei nicht bewusst, dass Assistenzhunde (außer Blindenführhunden) noch nicht von der Krankenkasse finanziert werden. Auch wenn bisweilen die Finanzierung in fast allen Fällen eine Privatleistung darstellt (teilweise auch unterstützt bzw. übernommen durch Spenden, Stiftungen oder Hilfsorganisationen), werde dennoch dazu geraten, einen Antrag bei den Trägern der Eingliederungshilfe, den Krankenkassen oder bei der Unfallversicherung zu stellen.

Mehrwert und potenzielle Kosteneinsparungen durch Assistenzhunde

In den Augen der IP leisten Assistenzhunde einen wesentlichen Mehrwert für ihre Halter*innen. Neben dem Ausgleich von Behinderungen und dem Abbau von Barrieren bei der Alltagsbewältigung werde durch Assistenzhunde auch die Selbstständigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen gefördert. Abgesehen von der praktischen Unterstützung im Alltag haben Assistenzhunde auch psychologische Vorteile. Viele Halter*innen seien zusätzlich zu den körperlichen Einschränkungen auch durch Depressionen oder PTBS beeinträchtigt. Assistenzhunde leisten nach Ansicht der Befragten auch hier einen essenziellen Beitrag, da sie die Halter*innen dazu bewegen, nach draußen zu gehen und dadurch praktisch sozial teilzuhaben. Dies eröffne Möglichkeiten für soziale Kontakte und könne durch die Übernahme von Verantwortung für ein Lebewesen auch zu einer Steigerung des Selbstwertgefühls beitragen. In einigen Fällen wurde den IP auch berichtet, dass die Halter*innen weniger Medikamente (z.B. Schmerzmittel, Antidepressiva), menschliche Assistenz oder technische Hilfsmittel benötigen, seit sie einen Assistenzhund haben. Teils konnten auch medizinische Folgekosten wie z.B. Krankentransporte (z.B. bei epileptischen Anfällen im öffentlichen Raum) oder Krankenhausaufenthalte reduziert werden.

Dabei wird betont, dass Kosteneinsparungen nicht als der primäre Zweck von Assistenzhunden betrachtet werden sollen, sondern der Einsatz von Assistenzhunden bisherige Leistungen zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen ergänze, nicht ersetze. Vielmehr bilden Assistenzhunde einen Weg, die Lücke der bisher unzureichend umgesetzten Teilhabegerechtigkeit für Menschen mit Beeinträchtigungen weiter schließen zu können.⁶⁷

⁶⁷ Diesbezüglich wird in einem Interview auf den Diskurs um Blindenführhunde verwiesen. Auch hier wurde argumentiert, dass ein Blindenführhund nicht zusätzlich gebraucht wird, wenn bereits ein Langstocktraining stattgefunden hat. Das eine ersetze jedoch nicht das andere.

4.5.8 Leistungsträger

Wie bereits erläutert, konnte zu den Leistungsträgern kein direkter Kontakt über die Verbände und Organisationen hergestellt werden. Sie wurden daher unter Bezugnahme auf den Auftraggeber persönlich angeschrieben. Ein Grund lag darin, überhaupt Leistungsträger zu finden, die bereits Erfahrungen mit der Beantragung bzw. Kostenerstattung von Assistenzhunden gesammelt hatten, da noch kein Rechtsanspruch auf die Kostenerstattung von Assistenzhundeleistungen durch Leistungsträger besteht. Schließlich konnten vier Leistungsträger für ein Interview gewonnen werden, darunter ein Träger der Eingliederungshilfe (EGH), zwei Interviewpersonen der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) und ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV). Die Träger wurden zu ihren Erfahrungen und Einschätzungen zu Assistenzhunden – darunter auch Blindenführhunde – befragt. Die Erfahrungswerte im Hinblick auf Assistenzhunde sowie die Kostenerstattung von Assistenzhundeleistungen unter den befragten Leistungsträgern fielen sehr unterschiedlich aus. Um einen besseren Überblick über die Ergebnisse aus den Interviews darstellen zu können, werden die Erkenntnisse aus den Interviews getrennt nach Themenbereich und Leistungsträger dargestellt.

Erfahrungen und Kenntnisse über Assistenzhunde

Bisherige Erfahrungen hinsichtlich Assistenzhunden bleiben bei allen IP – trotz jahrzehntelanger Berufsausübung – auf Einzelfälle beschränkt.

Die IP der **GKV** schilderte insbesondere ihre Erfahrungen mit der Beantragung von Blindenführhunden sowie ihre Teilnahme an ca. 15 Gespännprüfungen als Prüfungsperson. Anträge für Blindenführhunde bei der GKV seien eher selten. Teils finde bis zu vier Jahre lang keine einzige Beantragung eines Blindenführhundes statt, Anträge auf „andere“ Assistenzhunden seien noch seltener. Aufgrund der geringen Anzahl an eingehenden Anträgen fehlen innerhalb der GKV Kenntnisse und Erfahrungen, sodass man weder auf bewährte Manuale noch auf ein standardisiertes Vorgehen zurückgreifen könne. Daher sieht es die IP als Herausforderung an, einen einheitlichen Qualitätsstandard innerhalb der GKV zu schaffen – vor allem vor dem Hintergrund eines zu erwartenden generellen Bedarfsanstieg an Assistenzhunden.

Die IP der **EGH** konnte bis vor Kurzem noch keinerlei Erfahrungen mit Assistenzhunden vorweisen, bis bei ihr der erste Antrag auf einen Assistenzhund eingegangen war, der in ihrem Landkreis gestellt wurde. Hierbei handelte es sich um einen Assistenzhund zur Hilfeleistung bei PTBS. Weitere Anträge auf Assistenzhunde folgten bislang nicht.

Auch bei der **GUV** seien die Fälle, in denen ein Assistenzhund überhaupt als Hilfeleistung infrage kommt, äußerst selten: Eine IP berichtet von zwei Fällen innerhalb von 25 Jahren. Dies liege daran, dass die GUV bei vollständiger Erblindung aufgrund eines Arbeitsunfalls zuständig ist, was jedoch äußerst selten vorkomme. In beiden Fällen seien allerdings die Voraussetzungen für die Haltung eines Assistenzhundes nicht gegeben gewesen, weshalb andere Hilfsmittel bzw. Medikationen gefunden werden mussten. Assistenzhunde und deren potenziellen Einsatzgebiete werden jedoch gemäß den Angaben der IP im Rahmen des Case-Managements bei jedem Fall mitgedacht.

Ablauf der Beantragung und Einsatz von Assistenzhunden

Auch hinsichtlich des Antragsprozesses unterscheiden sich die unterschiedlichen Leistungsträger voneinander.

Obwohl Blindenführhunde als Lebewesen ein „besonderes“ Hilfsmittel darstellen, gleicht der Antragsweg bei der **GKV** demjenigen für andere Hilfsmittel (z.B. Rollstühle): Leistungsbeziehende stellen einen Antrag auf einen Blindenführhund. Darin geben sie an, dass ein Blindenhund sie im Alltag unterstützen würde, selbstständiger agieren zu können. Anschließend wird eine Verordnung für einen Blindenhund durch die betreuende Ärztin bzw. den betreuenden Arzt ausgestellt. Daraufhin gibt es zwei Optionen: Entweder legen die Leistungsbeziehenden diese Verordnung bei der Krankenkasse vor, was eher selten der Fall ist, oder sie setzen sich direkt mit einer Führhundsschule in Verbindung, die wiederum einen Kostenvoranschlag für die Kasse ausstellt (Regelfall). Im nächsten Schritt prüft die Krankenkasse die Posten der Indikation, wie z.B. den Grad der Behinderung und den Bedarf nach einem Blindenführhund aufgrund der Behinderung (Bedarfsprüfung). Obwohl der Bedarf in aller Regel vorliegt, müsse dieser von der GKV geprüft werden, da das Hilfsmittel „Blindenführhund“ dem Leistungsbeziehenden über einen langen Zeitraum zur Verfügung gestellt und ggf. ein Folgehund beantragt werde. Im Idealfall findet bereits zu diesem Zeitpunkt ein Hausbesuch durch den medizinischen Dienst statt, der die Rahmendbedingungen für eine Hundehaltung prüft. Hierbei gehe es nicht nur um die Eignung der zukünftigen Halter*innen, sondern auch um die Sicherstellung des Tierwohls in der Wohnung der Leistungsbeziehenden. Hierbei wird auch geprüft, ob im Falle eines Ausfalls der Leistungsbeziehenden (etwa aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes) ein ausreichendes Hilfsnetzwerk besteht, welches die Haltung und Pflege des Blindenführhundes übernehmen kann.

Nach der Bedarfsprüfung erfolgt die Prüfung des Kostenvoranschlags, der durch die potenzielle Ausbildungsstätte erstellt wird. Dieser biete die Grundlage, um mit der potenziellen Ausbildungsstätte in Verhandlungen zu treten. Große Kassen verfügen über Verträge mit zertifizierten Ausbildungsstätten für Blindenführhunde, worin alle Rahmenbedingungen und auch die Preisgestaltung detailliert geregelt seien. Manchmal müsse die Kasse auch nach einem neuen Anbieter suchen, da der eingereichte Kostenvoranschlag - z.B. aufgrund zu langer Wegstrecken zur Ausbildungsstätte - zu hoch ausfalle und daher abgelehnt werden müsse. Bisweilen komme es zu recht großen Preisdifferenzen, wobei nach Ansicht der IP die Preise für Blindenführhunde in den letzten vier Jahren deutlich angestiegen seien (von ca. 17.000€ auf ca. 30.000€). Der häufigste Grund für eine Ablehnung der Ausbildungsstätte sei ihre geographische Lage, welche erhöhte Fahrtkosten mit sich bringt.⁶⁸ Ansonsten werde der Kostenvoranschlag unter Vorbehalt einer bestandenen Gespannprüfung i.d.R. genehmigt. Diese Prüfung kann bis zu dreimal wiederholt werden. Die GKV sieht für die Prüfungskommission für Gespannprüfungen drei Personen vor, darunter Fachkräfte für Rehabilitation, Hundexpert*innen bzw. Sachverständige, Hundetrainer*innen, die in einer offiziellen Liste geführt werden, und eine*n Vertreter*in der betrieblichen Krankenkassen bzw. des Leistungsträgers. Diese Prüfungskommission wird von der GKV beauftragt, die Gespannprüfungen durchzuführen. Laut Hilfsmittelverzeichnis soll diese Prüfungskommission aus mehreren Personen bestehen, was zwar im Alltag nicht immer gewährleistet werden könne, aber immer häufiger umgesetzt werde.

Eine Vereinheitlichung der Kosten sieht die IP nicht als erforderlich an; ein gewisser Wettbewerb solle erhalten bleiben. Auch sei die Anzahl an Anträgen so gering, dass keine Notwendigkeit bestehe, Verträge mit einzelnen Ausbildungsstätten abzuschließen. Zudem fallen die Kosten regional

⁶⁸ Bei Ausbildungsstätten „anderer“ Assistenzhunde kann es allerdings notwendig werden, eine weiter entfernte Ausbildungsstätte auszuwählen, da hier die jeweiligen Spezialisierungen der Ausbildungsstätten zum Tragen kommen (z.B. für Mobilitätsassistenzhunde oder Assistenzhunde für Patient*innen im Autismusspektrum).

unterschiedlich aus. Festbeträge haben sich nach Meinung der IP auch bei anderen Hilfsmitteln nicht bewährt.

Auch die IP der **EGH** merkte an, dass Preise bei Lebewesen schwer zu standardisieren seien, da hier auch der Gesundheitszustand und die Tagesform des Assistenzhundes zu berücksichtigen seien. Allerdings könne ihrer Ansicht nach ein einheitlicher Stundensatz ins Auge gefasst werden.

Der erste Antrag auf einen Assistenzhund, der bei dem befragten Träger der **EGH** eingegangen war, stellte die zuständige Sachbearbeitung nach eigenen Angaben vor große Herausforderungen, da weder Erfahrungen noch Kenntnisse im Umgang mit Assistenzhunden vorhanden gewesen seien. Im vorliegenden Fall hatte die antragstellende Person bereits einen Hund, der zum Assistenzhund ausgebildet werden sollte. Zuerst habe sich die IP intensiv mit der bestehenden Rechtslage auseinandergesetzt und sei so auf die Neuerungen zu §12 BGG gestoßen. Im nächsten Schritt habe die IP nach zuständigen Ansprechpartner*innen gesucht, auch um eine geeignete Hundeschule für die Ausbildung von Assistenzhunden zu finden. In diesem Punkt gebe es laut IP noch viel Nachholbedarf, da die Informationslage noch sehr dürrtig sei. Über die Landestierschutzbeauftragte habe die IP erste Informationen gewinnen können, im nächsten Schritt habe die IP den Kontakt zu den Kreisveterinärämtern gesucht, die sich jedoch nicht in der Zuständigkeit gesehen haben. Nachdem durch die DakS auf die noch fehlende Rechtsverordnung hingewiesen worden sei, habe die IP Kontakt zum BMAS aufgenommen, woraufhin sie den Entwurf zur AHundV zur Ansicht erhalten habe, auf dessen Grundlage die IP sich dem Antragsfall angenähert habe.

Im vorliegenden Fall hatte die Person Anspruch auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, sodass eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach der Träger der EGH in Vorleistung gehe und bei der Opferentschädigungsstelle eine Kostenerstattungen geltend gemacht werden konnte. Der gängige Antragsweg sieht hingegen vor, dass der Antrag zunächst bei der Opferentschädigungsstelle gestellt wird. Dieser Prozess sei allerdings relativ langwierig, die Prüfung sehr umfangreich und die Chance auf eine Bewilligung ungewiss, sodass die hier getroffene Vereinbarung geeignet gewesen sei, den Bedarf an einem Assistenzhund möglichst zeitnah zu decken. Die antragstellende Person habe bereits zuvor Leistungen der EGH bezogen, weshalb sie den Assistenzhundbedarf auf Grundlage der bereits bekannten PTBS in einer formlosen Mail geltend gemacht habe. Bei Fällen, in denen zuvor keine Leistungen der EG bezogen werden, finde die Beantragung von Assistenzhundeleistungen im Rahmen der allgemeinen Bedarfsermittlung statt.

Benötigte Nachweise zur Beantragung eines Assistenzhundes bei der EGH sind:

- ein Kostenvoranschlag der Ausbildungsstätte,
- eine veterinärmedizinische Bescheinigung, dass der Hund zur Ausbildung als Assistenzhund geeignet ist (Gutachten zur Wesensprüfung – auch gemäß Verordnungsentwurf),
- eine medizinische Bescheinigung, dass der Bedarf an einem Assistenzhund besteht – auch durch Bescheinigung der Diagnose (Bedarfsprüfung),
- eine Bescheinigung durch die Ausbildungsstätte, dass der Bedarf der antragstellenden Person von einem Assistenzhund gedeckt werden kann,
- ein Nachweis über die Qualifizierung/ Zertifizierung der Ausbildungsstätte/ des*r Trainer*in.
- Bei Rechnungsstellung (bei vorbehaltlicher Bewilligung) muss die Bescheinigung über die bestandene Prüfung mitgeschickt werden.

Nach Erhalt der erforderlichen Dokumente wird der Kostenvoranschlag überprüft und ggf. genehmigt. Die Kosten werden daraufhin direkt durch die Ausbildungsstätte mit dem Träger der EGH abgerechnet, sodass die antragstellende Person nicht in Vorleistung gehen muss. Im Falle einer Bewilligung wird der Assistenzhund durch den Träger der EGH nach § 84 SGB IX als Hilfsmittel eingestuft. Dementsprechend werden Futtermittel, veterinärmedizinische Kosten etc. automatisch monatlich als Annexleistung übernommen. Nach erfolgreicher Prüfung wird von dem Träger der EGH ein Ausweis zum Führen eines Assistenzhundes ausgestellt. DIE IP gab zu denken, dass es hierzu bislang keine einheitlichen Vorgaben, sondern lediglich Muster gibt. Auch Neuentwürfe eines Ausweises seien möglich, sofern bestimmte Kriterien eingehalten werden. Die IP hält eine deutschland- oder sogar europaweite Vereinheitlichung des Ausweises jedoch für sinnvoller, da somit der Geltungsbereich erhöht werden könne.

Bei der **GUV** wird laut der befragten Sachbearbeitung nicht auf Antrag gearbeitet. Die Leistungen der GUV bei Berufsunfällen und -erkrankungen sind in Form eines Case-Managements strukturiert. Das Verfahren beginnt mit einer Berufserkrankung oder einem Arbeitsunfall, daraufhin investigiert der Unfallversicherungsträger eigenständig, ob im jeweiligen Fall das Reha-Management zuständig ist. Ist dies der Fall ist, stehen den Unfallverletzten/Berufserkrankten bei den Unfallversicherungsträgern geschulte Reha-Manager*innen zur Verfügung, die den gesamten Prozess der Antragstellung betreuen und den Betroffenen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen. Im nächsten Schritt erfolgt die gemeinsame Bedarfsplanung durch Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Reha-Manager*innen und der versicherten Person. Die bisherigen Regelungen sehen allerdings lediglich Blindenführhunde als Assistenzhunde an, die GUV habe aber durch § 39 SGB VII mehr Spielraum gewonnen, wodurch i.d.R. alle Leistungen, die zur Genesung und zur sozialen oder beruflichen Teilhabe beitragen, erbracht werden können. Durch das Teilhabestärkungsgesetz seien nach Ansicht der IP bei der GUV die Möglichkeiten, mehr soziale Teilhabe für die Leistungsbeziehenden zu gewähren, erweitert worden, wodurch Assistenzhunde nicht nur als Hilfsmittel, sondern auch als Leistungsart im Rahmen der sozialen Teilhabe eingesetzt werden können. Da dies nach Meinung der IP allerdings nicht den Großteil der Fälle betreffen werde, haben sich das Teilhabestärkungsgesetz für die Unfallversicherung keine großen Veränderungen ergeben. Dennoch würde das Verfahren durch gesetzliche Regelungen zu „anderen“ Assistenzhunden deutlich unkomplizierter. Die Einstufung von Blindenführhunden als Hilfsmittel gemäß § 31 SGB VII bringe beispielsweise mit sich, dass neben den Kosten für die Anschaffung, Ausbildung und Prüfung auch die monatlichen Haltungskosten nach § 14 BVG in Höhe von aktuell 193 Euro übernommen werden. Diese Regelung sollte nach Ansicht der IP auch auf „andere“ Assistenzhunde ergänzt werden.

Finanzierung/Kostenerstattung

Die Kosten für einen Assistenzhund – hier noch Blindenführhund – werden durch die IP der **GKV** mit 30.000 Euro angegeben. Dieser Betrag beinhaltet Anschaffungs- und Ausbildungskosten. Letztere werden von den GKV unter der Voraussetzung der bestandenen Gespannprüfung übernommen. Darüber hinaus erfolgt die automatische monatliche Abdeckung der Unterhaltskosten nach §14 Bundesversorgungsgesetz (BVG). Diese Pauschale erhöht sich jährlich automatisch (ohne gesonderte Beantragung). Diese – umgangssprachlich auch „Futtergeldpauschale“ genannte – Pauschale sei aus Sicht der IP aber deutlich zu hoch angesetzt, da sie lediglich Kosten für Futter, Entwurmung und Impfung abdeckt. Andere Kosten (Halsband, Operationen etc.) bezahle die Krankenkasse gesondert. Da bisher nur Blindenführhunde im Hilfsmittelverzeichnis nach § 33 SGB V gelistet sind, könne die GKV die Kosten bisher auch nur für diese Art von Assistenzhunden übernehmen. Dies könne sich aber nach Ansicht der IP in Zukunft ändern.

Bei der **EGH** fielen die kalkulierten Kosten deutlich geringer aus. Einer der größten Kostenpunkte waren hier die Fahrtkosten, da sich die Ausbildungsstätte, die eine Ausbildung für Assistenzhunde zu Hilfeleistungen bei PTBS anbietet, nicht in unmittelbarer Wohnortnähe der Antragstellenden befand. Eine Kostendeckelung gebe es bei der EGH bisher nicht.

Bei welchen Leistungsträgern die Finanzierung bzw. Kostenerstattung intuitiv angesiedelt werden solle, hänge nach Ansicht der IP davon ab, welche Leistungen der Assistenzhund erbringe und welche Defizite er damit ausgleichen solle. Für die **GKV** sei es wichtig, ob eine medizinische Indikation zu einem Defizit führe, das ausgeglichen werden solle. Zu bedenken sei hierbei, ob ein Assistenzhund bei entsprechenden medizinischen Indikationen überhaupt das geeignete Hilfsmittel darstellen. Dies könne nur schwer beurteilt werden. Innerhalb der GKV werde bislang keine generelle Zuständigkeit für Assistenzhunde gesehen. Über die Ansiedlung einer Finanzierung von Assistenzhunden bei den Krankenkassen müsse auf politischer Ebene entschieden werden.

Auch die IP der **EGH** sieht die Zuständigkeit abhängig von der durch den Assistenzhund erbrachten Hilfeleistungen. Bei Signal-, PTBS- und medizinischen Warn- und Anzeigehunden sehe man die Zuständigkeit eher bei den GKV (nach SGB V). Bei Leistungen, die zu einem teilhabeorientierten Alltag der Betroffenen beitragen, sehe man eine Zuständigkeit der EGH im Sinne von SGB IX im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Gerade die ungeklärten Zuständigkeiten in Bezug auf die Finanzierung von Assistenzhunden stellen nach Ansicht der IP für Menschen mit Assistenzhundebedarf eine zusätzliche Erschwernis dar. Der Beantragungsprozess sei zudem langwierig, gerade, wenn die Ausbildung zu einem Assistenzhund an ein bestimmtes Zeitfenster gekoppelt sei (wie auch der oben beschriebene Antragsfall zeigte). Die IP des EGH-Trägers merkte allerdings an, dass laut SGB IX ein einziger Antrag ausreiche, unabhängig davon, bei welchem Leistungsträger dieser gestellt werde. Den Antragsstellenden entstehe danach i.d.R. kein zusätzlicher Aufwand. Da die Leistungsträgerschaft bisher nicht eindeutig geregelt sei, müsse die Zuständigkeit im Einzelfall zwischen EGH und GKV geregelt werden, je nachdem, ob ein Assistenzhund als Hilfsmittel oder als Unterstützung für die Soziale Teilhabe eingesetzt werde. Gegebenenfalls müsse diese Frage juristisch entschieden werden. Eine weitere Option bestehe in der Aufteilung der Kosten zwischen verschiedenen Leistungsträgern nach Anteil der jeweiligen Leistungsart. Darüber hinaus sei vielen Personen bislang nicht bekannt, dass die Zuständigkeit auch bei der GUV und den Berufsgenossenschaften liegen könne, da auf einschlägigen Informationsplattformen vor allem die GKV und die EGH als Leistungsträger genannt werden. Hier bestehe demzufolge Nachholbedarf bei der Informationsweitergabe.

Im Interview mit den Vertreter*innen der **GUV** wurden keine Angaben in Bezug auf eventuelle Kostengrenzen oder -deckelungen gemacht. Für Berufsgenossenschaften wäre es laut den IP allerdings sehr hilfreich, wenn man sich an Verträgen und Standards der großen Leistungsträger orientieren könnte, auf die man sich im Bedarfsfall berufen könnte.

Einsparpotenziale durch Leistungen, die durch Assistenzhunde erbracht werden, konnte sich die IP weder für die GKV noch für andere Leistungsträger vorstellen; so sei ihr auch nicht bekannt, dass Blindenführhunde zur Einsparung anderer Hilfsmittel geführt hätten. Die IP der **EGH** sieht in Assistenzhunden hingegen eine äußerst effiziente Unterstützung – gerade im Fall von PTBS – und dementsprechendes Einsparpotenzial, welches allerdings immer fallabhängig zu betrachten sei. Als Beispiel nannte die IP, dass eine menschliche Assistenzkraft wesentlich länger brauche, um eine Panikattacke bei Betroffenen von PTBS zu erkennen als ein Assistenzhund. Ein Assistenzhund stelle in diesem Fall das niedrigschwelligere und kostengünstigere Hilfsmittel dar.

Optimierungsbedarf

Die IP merkten an, dass es eine verstärkte Qualitätsprüfung (Zertifizierung) der Blindenführhundesschulen und – in Zukunft auch der Ausbildungsstätten für Assistenzhunde – geben solle. In der Vergangenheit habe die Präqualifizierung gänzlich gefehlt. Dass mittlerweile viele Schulen präqualifiziert sind, habe positive Auswirkungen auf die Qualität der Assistenzhunde gehabt. Bei der Umsetzung der Regelungen zu Assistenzhunden sollte die Präqualifizierung und die verstärkte Qualitätsprüfung von Beginn an eine deutlich größere Rolle spielen.

Auch wurde die Wichtigkeit einer Standardisierung der Prüfungsinhalte und damit einhergehend eine Steigerung der Transparenz betont. Dies könnte bspw. in Form einer Checkliste erfolgen, in der genauestens aufgeführt wird, was die M-A-G im Zuge der Prüfung unter Beweis stellen muss. In diesem Kontext wurde außerdem mehrfach darauf hingewiesen, wie wichtig es für die Qualität der späteren M-A-G sei, dass standardmäßig mindestens zwei Führhundeprüfer*innen bei der Prüfung eingesetzt werden. Die entsprechenden Ausweise und Zutrittsrechte für die Assistenzhunde sollten mit Blick auf eine europaweite bzw. internationale Gültigkeit erstellt werden.

Des Weiteren wiesen die IP unter anderem darauf hin, dass bislang ungeklärt sei, wie mit dem Assistenzhund umzugehen sei, wenn dieser nicht mehr arbeitsfähig ist. Laut Verordnung würde der Hund bei den Leistungsbeziehenden verbleiben. Allerdings könnten Probleme im Fall der Bewilligung von Folgehunden Schwierigkeiten hinsichtlich der Haltung mehrerer Hunde entstehen.

Die beim Träger der *EGH* befragte Person gab des Weiteren zu denken, dass der Vorgang der Antragstellung bisher hochbürokratisch und durch die Vielzahl der Prüfungen (Zertifizierungen der Ausbildungsstätten, Eignungs- und Bedarfsprüfungen etc.) sehr zeitintensiv sei. Eine Vereinfachung des Verfahrens sei wünschenswert. Auch die hohe Anzahl an Anlaufstellen wurde moniert; besser wäre es, eine zuständige Stelle (z.B. beim Träger der EGH) zu schaffen, die eine Liste über zertifizierte Ausbildungsstätten führt. Zudem wünschte sich die IP der EGH eine Vereinfachung des veterinärmedizinischen Gutachtens (Wesensprüfung), das aktuell drei Seiten umfasst, um den Prozess der Antragstellung zu beschleunigen und das Verfahren zu vereinfachen. Die IP betonte allerdings auch, dass manche Aspekte nur prozesshaft adaptiert werden können, während andere schon vorher absehbar seien (z.B. die Kooperation mit der Opferentschädigungsstelle).

Für die IP der *GUV* bleiben offene Fragen in den Bereichen der rechtlichen Umsetzung, Fragen zu Qualitätsstandards sowie zur Informationsdistribution. Gerade im Hinblick auf eine breite gesellschaftliche Akzeptanz von Assistenzhunden sollten in den Gesetzestexten nicht nur Blindenführhunde, sondern um „andere“ Assistenzhundarten ergänzt werden. Auch die Erweiterung der Hilfsmittelverzeichnisse um „andere“ Assistenzhunde halte man in Bezug auf die Rechtslage, aber auch für die Gesetzesanwendung durch die Leistungsträger für sinnvoll. Zudem sieht die IP Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Zugangsrechte von Assistenzhunden im beruflichen Kontext, wenn beispielsweise auch Kolleg*innen (mit Tierhaarallergien oder Ängsten) von der Anwesenheit des Assistenzhundes betroffen sind. Des Weiteren wird seitens der IP der GUV wird der mangelnde Kenntnisstand zu Assistenzhunden innerhalb der Gesellschaft angemahnt, was diese insbesondere auf eine unzureichende Informationsbasis zurückführen. In diesem Kontext wurde die Etablierung einer Onlineplattform zum Thema Assistenzhunde vorgeschlagen, um schneller und qualifiziertere Informationen für die Leistungsbeziehenden bereitstellen zu können. Gerade für Menschen mit Behinderungen oder von Traumata und sozialen Ängsten betroffene Personen, aber auch für Leistungsträger seien solche Plattformen eine wichtige Informationsgrundlage. Die breite Masse müsse allerdings auf anderem Wege im Hinblick auf „andere“ Assistenzhunde sensibilisiert werden,

um hier die gleiche gesellschaftliche Akzeptanz wie bei Blindenführhunden zu erreichen. Zudem halte man eine Kennzeichnung für Assistenzhunde auch im Schwerbehindertenausweis für erforderlich, damit Leistungsbeziehende leichter am sozialen Alltagsleben (Arztbesuch, Einkauf etc.) teilhaben können, ohne dass ihnen wegen ihres Assistenzhunds der Zutritt verwehrt wird. Hierzu brauche es ein anerkanntes amtliches Dokument. Zur Informationsverbreitung für Leistungsträger sollten zukünftig Workshops zum Thema Assistenzhunde (z.B. durch das BMAS) angeboten werden, im Zuge derer beispielsweise auch Ausbilder*innen von Assistenzhunden vorgestellt werden sollten, um Laien dabei zu unterstützen, seriöse von „unseriösen“ Angeboten zu unterscheiden.

4.5.9 Akkreditierungsstelle

Neben den Leistungsträgern wurde auch die Deutsche Gesellschaft zur Präqualifizierung im Gesundheitswesen mbH befragt. Sie ist die einzige Stelle in Deutschland, die Blindenführhundesschulen nach § 126 SGB V (als Präqualifizierungsstelle) zertifiziert. Eine äquivalente Instanz zur Zertifizierung von Ausbildungsstätten für „andere“ Assistenzhunde existiert bisher in Deutschland nicht. Die Befragung dieser Stelle kann wesentliche Aufschlüsse darüber geben, welche bestehenden Prozesse und Strukturen bei der Zertifizierung für Ausbildungsstätten für „andere“ Assistenzhunde adaptiert werden können bzw. ergänzt oder angepasst werden müssen.

Die Aufgabe der Akkreditierungsstelle ist die Prüfung und Zertifizierung von Leistungserbringern – in diesem Fall Blindenführhundesschulen bzw. Ausbildungsstätten für Blindenführhunde – damit diese nach § 126 SGB V mit den Krankenkassen abrechnen bzw. die ausgebildeten Blindenführhunde als Hilfsmittel in das Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen aufgenommen werden können.⁶⁹ Die Prüfung sieht zwei Bereiche vor: Erstens erfolgt eine Dokumentenprüfung wie z.B. von Dokumenten der Tierschutzbehörde, Gewerbezentralregisterauszug, Zentralgewerbebeanmeldung etc. Zweitens erfolgt eine Begehung vor Ort. Hier werden bspw. die Gehege, Materialien und vorhandene Berichtsbücher geprüft.

Ablauf einer Zertifizierung von Blindenführhundesschulen

Der konkrete Ablauf einer Akkreditierung erfolgt initial über die Antragstellung einer Blindenführhundeschule. In diesem Schritt erfolgt die Einreichung bzw. der Nachweis erster Unterlagen der fachlichen Leitung der Ausbildungsstätte (nicht aller Ausbilder*innen, da unter diesen zu viel Fluktuation herrscht) wie z.B. die Gewerbebeanmeldung, der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung, der Nachweis zur Befähigung zur Abrechnung mit Krankenkassen, der Nachweis eines Mietvertrags/Grundbucheintrags, Gewerbezentralregisterauszug, Dokumente der Tierschutzbehörde, der Nachweis der Fachlichkeit (z.B. Berufsnachweis, Nachweis über bestehende Erfahrungen mit durchgeführten Gespannprüfungen in Eigenerklärung). Erst im nächsten Schritt erfolgt die – terminlich abgesprochene – Begehung der Ausbildungsstätte und die Prüfung entlang des Kriterienkatalogs der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Dieser Katalog enthält die Prüfungskriterien, die zur Erstellung eines Zertifikates für die Blindenführhundesschulen nötig sind. Die Prüfungsgrundlage bildet die ISO/IEC 17065.⁷⁰

⁶⁹ Ausbildungsstätten, bei denen Assistenzhunde als Privatleistung abgerechnet werden, unterliegen nicht §126 SGB V und brauchen daher keine Präqualifizierung, was die aktuelle Situation für Ausbildungsstätten „anderer“ Assistenzhunde ist.

⁷⁰ Mit der rechtlichen Bestandprüfung von Mensch und Blindenführhund (Gespannprüfung) hat die Akkreditierungsstelle keine Berührungspunkte, denn diese werden von den Krankenkassen beauftragt. Die Akkreditierungsstelle hat nur Kontakt mit den

Bei Erfüllung aller Kriterien wird ein Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren ausgestellt. Die zertifizierte Ausbildungsstätte wird zusätzlich einmal in einem Zeitraum von 20 Monaten in Form einer (unangekündigten) Stichprobenüberprüfung vor Ort von der Akkreditierungsstelle überprüft (Forderung über wiederholte Vorlage von zwei bis drei Nachweisen und vollumfängliche Begehung). Falls die Kriterien nicht erfüllt sind, wird ein Abweichungsbericht erstellt. Diese Abweichungen können maßgeblicher oder kleinerer Art sein. In ersterem Falle bleiben der Ausbildungsstätte zwei Monate Zeit, um die bemängelten Nachweise nachzureichen oder die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Im zweiten Falle wird ein Zertifikat erstellt und lediglich im Abweichungsbericht erwähnt, dass die fehlenden Punkte bis zur Prüfung in 20 Monaten vorhanden sein oder durch Fotodokumentation nachgereicht werden müssen. Auch innerhalb der fünf zertifizierten Jahre kann bei einer Zwischenprüfung eine solche Situation aufkommen. Falls in diesem Zeitraum eine maßgebliche Abweichung auffällt, kann es zu einer Aussetzung des Zertifikats kommen, bis der Mangel von der Ausbildungsstätte behoben wurde. Eine Aussetzung führt dazu, dass die betreffende Ausbildungsstätte mit sofortiger Wirkung von den Krankenkassen nicht mehr anerkannt wird. Die Kosten für eine Präqualifizierung sind überschaubar und belaufen sich auf etwas mehr als 1.000 Euro für fünf Jahre (Begehung vor Ort à 265 Euro und jährliche Zahlung von 159 Euro).

Fachlicher Hintergrund und eigene Ausbildung

Auch die Präqualifizierungsstelle unterliegt der Akkreditierungspflicht und muss der Deutschen Akkreditierungsstelle (DakkS) dementsprechende Kompetenzen nachweisen, die sie zur Abnahme der Zertifizierung von Ausbildungsstätten befähigen. Diese Kenntnisse werden nach ISO/IEC 17065 innerhalb eines Qualifizierungsplans erlernt und regelmäßig aufgefrischt.⁷¹ Nach Beendigung des Schulungsplans wird eine Freigabe für den jeweiligen Bereich für fünf Jahre erteilt, welcher regelmäßiger Auffrischung bedarf. Der Qualifizierungsplan beinhaltet die Schulung von Grundlagen, Inhalten und Kriterien, die spezifisch für den Bereich der Blindenführhunde gelten. Einmal jährlich überprüft die DakkS die Akkreditierungsstelle und damit auch stichprobenartig die Kompetenznachweise der Mitarbeitenden. Dadurch werde sichergestellt, dass die erworbenen Kompetenzen auch erhalten bleiben. Zur Erweiterung der Prüfungscompetenz um „andere“ Assistenzhunde muss die Akkreditierungsstelle einen Erweiterungsantrag stellen. Die Kosten für die Erweiterung des Akkreditierungszertifikats auf Assistenzhundesschulen belaufen sich nach Angaben der Befragten auf ca. 3.500 Euro. Vor einer Genehmigung wird bei der nächsten Prüfung von der DAKKS festgestellt, ob Prüfungskriterien, Handbücher und Zertifikatausstellung den Vorgaben der Verordnung entsprechen. Dies wird in dem Bericht der Prüfenden festgehalten. Falls die Vorgaben nicht vollständig erfüllt sind, bleiben zwei Monate, um die Abweichungen nachzubessern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Nachbesserungen an ein Gremium weitergeleitet, welches entscheidet, ob eine Freigabe (Zertifikat oder Zertifikaterweiterung) erteilt wird oder nicht.

Berührungspunkte zum BGG habe die Stelle nach eigenen Angaben bisher nicht. Die zwei regelgebenden Instanzen bilden zum einen die DakkS sowie der GKV-Spitzenverband.

Übertragbarkeit bestehender Regelungen auf „andere“ Assistenzhunde

Gespannprüfungen durch die Qualifikationsprüfung der fachlichen Leitungen der Hundeschulen (um als Leitung qualifiziert zu sein, müssen der Akkreditierungsstelle innerhalb von fünf Jahren sechs Gespannprüfungen vorgewiesen werden).

⁷¹ Zusätzlich zu den Schulungen aus dem Schulungsplan nimmt die Präqualifizierungsstelle freiwillig in Form eines „Praktikums“ an einer Gespannprüfung für ca. zwei Tage teil.

Die Regelungen zu Assistenzhunden (auch zum Entwurf der AHundV) werden aktuell adaptiert. Eine Aufgabe der Präqualifizierungsstelle liege somit momentan darin, abzugleichen, welche Kriterien sich bei „anderen“ Assistenzhunden mit denen von Blindenführhunden decken und welche neu hinzukommen. Dabei müsse die Akkreditierungsstelle vor allem ein Konzept zur Art der Prüfung der neu entwickelten Kriterien erstellen, die sich aus der Verordnung ergeben. Neu sei vor allem die vorgelagerte Wesens- bzw. Eignungsprüfung von Assistenzhunden, da im Gegensatz zu Blindenführhunden die Möglichkeit besteht, die bereits im Haushalt lebenden Hunde zum Assistenzhund zu qualifizieren. Hinzukomme die Möglichkeit zur (begleiteten) Selbst- bzw. (partiellen) Fremdausbildung von Assistenzhunden. Dadurch sei ein Kriterienkatalog nötig, der bestimmt, welche Hunde überhaupt zur Assistenzhundeausbildung geeignet sind. Dieser Kriterienkatalog unterscheide sich zudem nach Bereichen, in denen die Assistenzhunde eingesetzt werden sollen (z.B. als Signal- oder Anzeigehund). Nach dieser vorgelagerten Abweichung bestehen weitgehende Ähnlichkeiten und Parallelen im Zertifizierungsprozess von Blindenführhundeschoolen und Ausbildungsstätten für „andere“ Assistenzhunde. Hier könne also auf bestehende Prozesse, Inhalte und Strukturen zurückgegriffen werden, die lediglich um ergänzende Aspekte erweitert werden müssten.

Probleme könnten nach der Akkreditierung auftreten, wenn ein Zertifikat entzogen oder nicht erteilt wurde. Da Blindenführhundeschoolen direkt mit der Krankenkasse abrechnen, kann die Aktualität ihrer Zertifikate direkt zurückverfolgt werden. Da Assistenzhunde auch privat finanziert werden können, sei die Sicherheit des Zertifikates einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde nicht unbedingt gewährleistet. Hiermit sei die Notwendigkeit einer zentralen Stelle begründet, die überprüft, welche Ausbildungsstätten tatsächlich über eine Zertifizierung verfügen.

Wichtig seien nach Ansicht der IP außerdem ein äußerlich sichtbares Assistenzhundeaabzeichen sowie ein durch die Assistenzhundeschoolung ausgestellter Ausweis. Dieser solle nur dann ausgestellt werden dürfen, wenn der Hund zertifiziert geprüft wurde. Problematisch sei hierbei allerdings, dass die Akkreditierungsstelle lediglich die Voraussetzungen einer Hundeschoolung überprüft, nicht aber, inwieweit privat weitere Hunde nach niedrigeren Standards ausgebildet werden. Im Fall von Blindenführhunden wird die korrekte Zertifizierung durch die Krankenkassen sichergestellt. Wenn Hunde jedoch privat ausgebildet werden können, entfallt diese Instanz.

Zukünftige Herausforderungen

Weitere Fragen ergeben sich bspw. dazu, wie die Prüfung der Prüfer*innen, welche die Gespannprüfungen durchführen, sichergestellt werden solle.⁷² Bei der Umsetzung von AHundV müsse man zudem den Ausbildungsstätten einen gewissen Spielraum bzw. eine Implementierungsphase von ca. fünf Jahren bei der Qualitätsprüfung zugestehen, da eine unverzügliche Umsetzung aller Kriterien unrealistisch sei. Nach Ablauf dieser Implementierungsphase könnten die Kriterien nach Ansicht der IP bei der Akkreditierungsstelle verschärft bzw. präzisiert werden. Ein weiteres Problem sieht die Präqualifizierungsstelle auch in der unterschiedlichen Preisausgestaltung der Ausbildungsstätten, die von wenigen tausend Euro bis zu einem Betrag von 40.000 Euro reiche. Eine bundesweite Vereinheitlichung des Preisspektrums würde nach Einschätzung der IP bei der Anerkennung von „anderen“ Assistenzhunden auch seitens der Krankenkassen helfen. Hier wäre auch eine Orientierung an den bestehenden Ausbildungskosten und

⁷² Diese muss Kriterien der Norm ISO/IEC17024 erfüllen. Die Akkreditierungsstelle strebt diese Prüfung an, um Ausbildungsstätten sowie Prüfer*innen aus einer (unabhängigen) Institution heraus zu bewerten.

Kostenpauschalen für Blindenführhunde möglich. Um Ausbildungsstätten für „andere“ Assistenzhunde mit Blindenführhundesschulen gleichzustellen, wäre der Schritt der Zertifizierung vorab zu leisten. Damit würde sich auch die Möglichkeit bieten, wie im Fall von Blindenführhundesschulen, Verträge mit den Krankenkassen abzuschließen.

Eine Zuständigkeit für die Finanzierung von Assistenzhunden sehen die Interviewten intuitiv bei den Trägern der Eingliederungshilfe, wenngleich keine eindeutige Unterscheidung getroffen werden könne, welche Teilhabe- bzw. medizinische Rehabilitationsleistung der Assistenzhund im Alltag erbringe. Dagegen sprächen strukturelle Argumente: Da Blindenführhunde per Definition Assistenzhunde sind und die Ansiedlung hier als Hilfsmittel nach § 33 SGB V bereits erfolgt ist, wäre es logisch und strukturell zwingend, die Klassifizierung als Hilfsmittel um „andere“ Assistenzhunde zu erweitern. Dafür spreche auch ein finanzielles Argument: Da insbesondere die Krankenkassen von Kosteneinsparungen profitieren würden, die durch die Leistungen eines Assistenzhundes erfolgen können (z.B. durch eine Reduktion von Krankentransporten, Krankenhausaufenthalten, Medikation etc.), entstünde auch insbesondere den Krankenkassen ein Kostenvorteil. Fraglich sei jedoch, ob die Umsetzung durch die Krankenkassen möglich ist oder ob dies nicht zu einem Fokus auf Preis- anstatt Qualitätsmerkmale führen könnte.

4.5.10 Verbände und Organisationen

Neben den Leistungsträgern wurden auch Verbände und Organisationen mit Berührungspunkten zu Assistenzhunden befragt. Insgesamt konnten vier Verbände und Organisationen für die Interviews gewonnen werden. Darunter befindet sich auch eine Organisation, die sich auf Blindenführhunde spezialisiert hat. Die Erweiterung der Akteursgruppe um Erfahrungen und Kenntnisse, die bereits im Zusammenhang mit Blindenführhunden gesammelt wurden, kann Aufschluss darüber liefern, welche Prozesse bereits etabliert sind und wie diese auf „andere“ Assistenzhunde übertragen werden können (z.B. bei Ausbildung, Prüfung, Anerkennung, Kennzeichnung und Finanzierung) und in welchen Bereichen potenzielle Risiken für Fehlentwicklungen bestehen. Der Fokus der Interviews mit Verbänden und Organisationen lag vor allem auf der strukturellen und organisatorischen Ebene. Die IP wurden zudem nach ihrer professionellen Einschätzung bezüglich Ausbildung, Prüfung, Kennzeichnung, der Etablierung von Standards in der bestehenden Angebotsstruktur sowie zukünftiger Herausforderungen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und der zukünftigen Entwicklung des Assistenzhundesektors befragt.

Die interviewten Verbände und Organisationen decken ein breites Spektrum der in Deutschland bestehenden Strukturen und Angebote in Bezug auf das Thema Assistenzhunde ab. Neben politischer Arbeit, Vernetzung- und Koordinationsarbeit, Informationsbereitstellung und Beratung bieten einige Verbände und Organisation auch die Möglichkeit der Kostenübernahme für einen Assistenzhund über Spenden und Stiftungsgelder.

Strukturelle und organisatorische Herausforderungen

Insgesamt wird der Assistenzhundesektor in Deutschland von den IP noch als wenig organisiert und strukturiert eingeschätzt. Es fehlen die nötigen gesetzlichen Regelungen zu Assistenzhunden, was sich in Aufbau und Qualität einheitlicher Standards niederschlägt. Menschen mit Bedarf an einem Assistenzhund können dadurch weder auf einheitliche Standards in der Ausbildung noch im Hinblick auf die Kostengestaltung vertrauen. Da die meisten Verbände und Organisationen in ehrenamtlicher Tätigkeit agieren, könne die hohe Nachfrage nach Assistenzhunden nur unzureichend befriedigt

werden. Diese Übernachfrage führe zu einem wenig transparenten Angebotsfeld, das sich durch „schwarze Schafe“ auszeichne, die konventionelle Standards unterschreiten.

Herausforderungen sehen die IP vor allem im Bereich der Qualifizierung der Ausbilder*innen, bei der Standardisierung der Prüfung (organisatorisch wie inhaltlich) und bei der Zertifizierung und Kennzeichnung.

Obwohl der Bedarf an Assistenzhunden in Zukunft als potenziell wachsend eingeschätzt wird, seien einheitliche bzw. standardisierte Qualifizierungsangebote für potenzielle Ausbilder*innen von Assistenzhunden nur marginal vorhanden, was auch auf den steigenden Bedarf an qualifizierten Assistenzhundeausbilder*innen zurückzuführen sei. Eine Möglichkeit, um dennoch ein einheitliches Qualifizierungssystem für Assistenzhundeausbilder*innen zu etablieren, liege in dem Bestreben nach einer EU-weiten Anerkennung, z.B. in Form eines einheitlichen europäischen Diploms oder Zertifikats.

Im Hinblick auf die Qualifikation der Ausbilder*innen gaben die IP zu denken, dass die Ausbilder*innen auch auf die spezifischen Formen der Beeinträchtigungen oder Erkrankungen geschult werden müssten, in deren Spektrum Assistenzhunde eingesetzt werden. Die IP legten nahe, dass sich Ausbildungsstätten auf spezielle Formen der Beeinträchtigungen spezialisieren sollten (z.B. Ausbildungsstätte für Mobilitätsassistenzhunde). Da die Einschränkungen bei jedem*r Leistungsbeziehenden höchst individuell sind, müsse man eine gewisse fachliche (pädagogische) Vorbildung als Ausbilder*in mitbringen. Aus Sicht der IP sei es daher wichtig, dass die Breitschaft gegeben ist, sich als Trainer*in nicht nur im Hundewesen, sondern auch im pädagogischen, therapeutischen und medizinisch-pflegerischen Bereich weiterzubilden. Dies könnte die Qualität der Ausbildung sowie die Erfolgsquote bei der Prüfung der M-A-G deutlich erhöhen. Nachteilig wirke sich eine Spezialisierung der Ausbildungsstätten allerdings bei der flächendeckenden Versorgung aus, da es kaum möglich sei, eine bundesweite Infrastruktur für alle Leistungstypen von Assistenzhunden aufzubauen. Für die Betroffenen würde dies bedeuten, dass sie weite Anfahrtswege während der Ausbildungs- und Prüfungsphase zurücklegen und die damit verbundenen Zusatzkosten tragen müssten. Dies würde wiederum die Präferenz zur Selbstausbildung – inklusive der bereits beschriebenen Nachteile und Risiken – erhöhen. Klärungsbedarf bestehe weiterhin hinsichtlich der Frage nach den fachlichen Stellen, bei denen man sich als Ausbilder*in qualifizieren kann.

In Bezug auf die Prüfung wünschten sich die IP ein ähnliches Modell wie in Österreich, wo zur Abnahme von Prüfungen Zweitprüfer*innen und ggf. Videoaufnahmen eingesetzt werden. Dies könne die Qualitätssicherung im Hinblick auf die Leistungen der Assistenzhunde erhöhen.

Auch hinsichtlich der Zertifizierung von Ausbildungsstätten sowie bei den Regelungen für Prüfer*innen von M-A-G sahen die IP Handlungs- bzw. Vereinheitlichungsbedarf. Eine Standardisierung schaffe auch hier ein einheitliches Qualitätsniveau. Einigen IP gehen die geplanten nationalen Standards zur Kennzeichnung und Ausbildungsanerkennung nicht weit genug. Hier wünsche man sich ein höheres Qualitätsniveau wie auch eine internationale – oder zumindest EU-weite – Anerkennung und Kennzeichnung.

Finanzierung und Kosten

Bei Blindenführhunden erfolgt die Kostenerstattung über die Krankenkassen. Ausbildung und Gespannprüfung sowie die monatlichen Haltungskosten (aktuell im Umfang von 193 € nach § 14

VSG) werden übernommen. Auch die Behandlung von Verletzungen und Operationen können durch die Krankenkasse übernommen werden, da für Blindenführhunde – als Hilfsmittel – analog zu technischen Hilfsmitteln nach § 33 SGB V auch „Wartungs-“ und „Instandhaltungskosten“ geltend gemacht werden können.

Im Vergleich zu Blindenführhunden kann die Ausbildung „anderer“ Assistenzhunde sowohl in Fremd- als auch in Selbstausbildung erfolgen. Den Grund hierfür sahen die IP vor allem in der unterschiedlichen Kostenhöhe bzw. in der Tatsache, dass die Kosten für „andere“ Assistenzhunde bisher nicht erstattet werden. Es bleibt zukünftig zu evaluieren, inwieweit sich hier – mit Umsetzung der kommenden AHundV und der Regelungen nach den §§ 12e – 12j BGG – im Falle eines festgestellten Leistungsanspruchs eine Verschiebung in Richtung Fremdausbildung ergeben wird. Ein weiterer Grund für die Präferenz zur (assistierten) Selbstausbildung sei auch in der Komplexität der Beeinträchtigungen zu sehen, bei denen „andere“ Assistenzhunde eingesetzt werden. Dies verlange eine individuelle Anpassung der M-A-G, die sich wiederum auf die Kostenhöhe auswirke.

Die Kosteneinschätzungen der IP decken sich mit den bisherigen Kosteneinschätzungen der anderen Akteursgruppen und werden mit insgesamt bis zu 60.000 Euro beziffert.

Wie bereits in anderen Interviews benannt, besteht das finanzielle Risiko der Verbände (bzw. der angegliederten Ausbildungsstätten) vor allem darin, dass sich ein Hund auch nach erfolgreicher Wesensprüfung als ungeeignet herausstellen kann, selbst wenn die Ausbildung zum Assistenzhund bereits begonnen wurde. Diese Kosten tragen die Verbände i.d.R. selbst, wenngleich sich dies auf die Preiskalkulation auswirken kann.

Auf die Frage, wo die IP die Finanzierung von Assistenzhunden potenziell ansiedeln würden herrschte unter den IP keine eindeutige Positionierung: Assistenzhunde können sowohl soziale als auch berufliche Teilhabe ermöglichen, sie können sowohl als „Hilfsmittel“ zur (medizinischen) Rehabilitation als auch als „Assistenz“ betrachtet werden. Neben Krankenkassen und den Trägern der Eingliederungshilfe könnte auch das Opferentschädigungsrecht eine Finanzierungsoption von Assistenzhunden darstellen. Das umfassende Spektrum der Teilhabeleistungen, die Assistenzhunde erbringen können, mache daher eine eindeutige Zuordnung, z.B. zu SGB V, SGB VII oder SGB IX schwierig. Eine individuelle Einzelfallentscheidung verkompliziere jedoch den Beantragungsprozess für Menschen mit Assistenzhundbedarf, die ohnehin schon aufgrund diverser Barrieren gesellschaftlich benachteiligt werden (Formulare in nicht barrierefreier Sprache, nicht barrierefreie Behördengänge usw.).

Als Finanzierungsmöglichkeiten von Assistenzhunden in Deutschland wurde sowohl das „finnische Modell“ als auch das „persönliche Budget“ genannt. In beiden Konzepten steht die individuelle Wahl der Assistenzleistung durch die beeinträchtigte Person im Vordergrund. Dementsprechend erfolgt die Erstattung durch die Leistungsträger unabhängig davon, welche Art von Leistung beansprucht wird. Dabei sei gemäß den IP zu bedenken, dass auch bei einer geregelten Kostenerstattung durch die Leistungsträger die Finanzierung eines Assistenzhundes meist vorab und durch die Betroffenen selbst erfolgen müsse. Hier bestehen unterschiedliche Ansätze, um diese finanzielle Belastung zu reduzieren. In Bezug auf Blindenführhunde zahlen manche Krankenkassen bereits zu Beginn die Anschaffungskosten und rechnen die Ausbildungskosten direkt mit der (zertifizierten) Ausbildungsstätte ab. Andere wiederum arbeiten nach einer Art „Leasingmodell“, bei dem eine monatliche Kostenerstattung durch die Leistungsträger erfolgt.

In Bezug auf „andere“ Assistenzhunde müsse man allerdings – so die Einschätzung einer IP – damit rechnen, dass die Kosten für einen Assistenzhund privat getragen werden müssten, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass die Voraussetzungen für einen Assistenzhund – auch in Bezug auf laufende Kosten und Haltung – nicht gewährleistet werden können. Laut Empfehlung der IP sollten Betroffene ca. 80% der für die Ausbildung des Hundes benötigten finanziellen Mittel privat aufbringen können.

Wirkungen von Assistenzhunden

Sämtliche IP sahen im Einsatz von Assistenzhunden ein großes Potenzial, das sich auch im Hinblick auf Art der Beeinträchtigung, Einsatzgebiete und Hilfeleistungen noch erweitern kann. So unterstützen Assistenzhunde nach Ansicht der Befragten nicht nur bei der sozialen Teilhabe, sondern auch im psychosozialen Bereich. Sie bieten mehr Freiheit, Selbstbestimmung und Autonomie für Menschen mit Behinderungen wie auch die (selbstständige) Erfüllung von Grundbedürfnissen und Bewältigung von Alltagsherausforderungen. Sie unterstützen ihre Halter*innen in deren Mobilität und bei Besorgungsgängen, die Anwesenheit und Beruhigungsleistung von Assistenzhunden wirken sich positiv auf potenzielle Panik- und Trauma-Attacken aus. Die von den Verbänden begleiteten M-A-G berichten, dass sie durch ihren Assistenzhund wieder in der Lage seien, das Haus zu verlassen, ihrer Arbeit nachzugehen und wieder am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Durch die nötigen Spaziergänge mit dem Hund komme man automatisch ins Gespräch mit anderen Hundehalter*innen, was auch in diesem Punkt den sozialen Kontakt bzw. die soziale Teilhabe erhöhen kann.

Hinsichtlich potenzieller Kosteneinsparungen durch das von Assistenzhunden erbrachte Leistungsspektrum sprachen sich die IP der Verbände gegen eine Abwägung der Kosten von Assistenzhunden einerseits und menschlicher Assistenz bzw. anderer Hilfsmittel andererseits aus. Menschen mit Assistenzhundbedarf verfügen über wesentlich geringere Teilhabemöglichkeiten als nichtbehinderte Menschen, ein Assistenzhund biete dabei einen individuellen Freiheitsgrad, den man nicht monetär aufrechnen könne.

Auf die Frage nach weiteren potenziellen Einsatzgebieten für Assistenzhunde wurde die Leistungsfähigkeit von Assistenzhunden im Bereich psychischer Erkrankungen als problematisch eingeschätzt. Zwar indizieren gewisse Erkrankungen den Bedarf eines Assistenzhundes (z.B. Depressionen), bestimmte Symptomkomplexe sprechen nach Ansicht der IP allerdings ausdrücklich gegen die Anschaffung und Haltung eines Assistenzhundes (z.B. im Fall bipolarer Störungen, da hier evtl. nicht gewährleistet werden könne, dass der Hund genügend Auslauf bekommt). Eine (geregelt) Überprüfung der Passung zwischen Mensch und Hund sei für eine erfolgreiche M-A-G aber unabhängig vom Krankheitsbild unabdingbar.

Neben einheitlichen Standards, die für Ausbildungsstätten, Ausbilder*innen und Prüfer*innen gelten sollten, müssten nach Meinung der Befragten auch die Voraussetzungen an potenzielle Hundehalter*innen transparent und klar kommuniziert werden. Betroffene sollten darüber aufgeklärt werden, worin die möglichen Einsatzgebiete, aber auch die Grenzen der Einsatzfähigkeit von Assistenzhunden liegen. So stelle ein Assistenzhund keinen Ersatz für therapeutische Dienstleistungen oder menschliche Assistenzen dar, sondern können nur als Ergänzung verstanden werden. Die Grenzen der Leistungsfähigkeit von Assistenzhunden müssten auch im Rahmen der Tierhaltung mitgedacht werden (genügend Ruhepausen, Stressreduktion, altersgerechte Belastung etc.). Ein überforderter Assistenzhund könne seine Arbeit nicht zufriedenstellend verrichten. Dies könne wiederum dazu beitragen, dass sich die Dauer der Arbeitsfähigkeit der Assistenzhunde

verkürze. Die IP nennen hierzu einige Punkte, die bereits vor der Anschaffung eines Assistenzhundes geklärt sein sollten:

- Die Ausbildungsdauer von Assistenzhunden sei individuell unterschiedlich und abhängig von der M-A-G. Hier brauche es Flexibilität bei den Betroffenen (auch im Hinblick auf Anfahrten und Kosten).
- Assistenzhunde seien Lebewesen mit Bedürfnissen, für die Sorge getragen werden müsse.
- Das Vorhandensein eines Versorgungs- und Helfernetzwerks sollte ein zu Beginn abgefragtes Kriterium darstellen. Es müsse sichergestellt werden, dass im Falle eines Ausfalls der Halter*innen der Assistenzhund weiterhin versorgt werde.
- Ein Assistenzhund kann nur als Ergänzung zu bestehenden Leistungen gesehen werden. Man müsse weitere Hilfsmittel und Assistenzen heranziehen für den Fall, dass der Assistenzhund in seiner Hilfeleistung bereits ausgelastet ist.
- Das Leben in einer M-A-G bedeutet immer auch, im öffentlichen Raum Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Wer mit dieser erhöhten Aufmerksamkeit nicht umgehen kann und soziale Interaktionen möglichst vermeiden möchte, sollte sich die Anschaffung eines Assistenzhundes gut überlegen.

Einige Verbände haben auf diese Problematik bereits reagiert und führen turnusmäßig ehrenamtlich organisierte „Führhundinteressenten-Seminare“ durch. Dort erhalte man an einem Wochenende die wichtigsten Informationen rund um das Thema Assistenzhund (z.B. Bedeutung für den täglichen Ablauf, Pflege etc.). Ziel sei, eine Entscheidungshilfe für Menschen mit Assistenzhundbedarf zu bieten.

Diesbezüglich geben die IP zu bedenken, dass eine einheitliche Definition zu Assistenzhunden fehle, die sie von „normalen“ Begleithunden abgrenze. Ein Assistenzhund zeichne sich im Gegensatz zu einem „normalen“ Begleithund, der bereits positive Effekte auf die psychosoziale Gesundheit von Menschen haben könne, durch seine antrainierten Fähigkeiten, sein Gespür für Gefahrensituation sowie sein besonderes Wesen aus.

Zukünftiger Bedarf an Assistenzhunden

Hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs an Assistenzhunden gaben die IP unterschiedliche Einschätzungen ab. Zwar ziehe das Thema aktuell einige mediale Aufmerksamkeit auf sich, dadurch sei aber noch nicht mit einer Bedarfssteigerung zu rechnen. Vielmehr hänge der zukünftige Bedarf daran, inwieweit die Finanzierung von Assistenzhunden geregelt werde. Im Falle privater Finanzierung von Assistenzhunden stelle sich weiterhin das Problem, dass gerade Menschen, die von dem Einsatz eines Assistenzhundes in ihrer Teilhabemöglichkeit profitieren könnten, die Kosten nur in Einzelfällen selbst übernehmen können. Dennoch wurde der zukünftige Bedarf – sowohl an Assistenzhunden als auch an Ausbilder*innen und Angeboten – konsensual als wachsend beschrieben. Wie bereits beschrieben, müsse der zukünftige Bedarf auch gegen Neuerungen in der Medizintechnologien abgewogen werden. Mit einem signifikanten Bedarfsanstieg sei allerdings – so die übereinstimmenden Einschätzungen der IP – nicht zu rechnen.

Zukünftige Herausforderungen

Neben den bestehenden Herausforderungen wurden die IP auch um ihre Einschätzung zu potenziellen Herausforderungen im Assistenzhund-Sektor gebeten.

Generell sehe man Verbesserungspotenzial bezüglich der bestehenden Regelungen. Langfristig müsse es stringenteren Vorgaben für Ausbildungsstätten geben, um eine qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten. Geplante gesetzliche Regelungen sollten verbraucher- und tierschützend gedacht werden. Die Regelungen müssten sowohl den Menschen mit Assistenzhundebedarf als auch den Tieren gerecht werden und überdies transparent und nachvollziehbar sein.

Eine Unterscheidung zwischen Blindenführhunden und „anderen“ Assistenzhunden könne in der Praxis argumentativ nicht getroffen werden. Die bereits aufgebauten Standards im Bereich der Blindenführhunde dürften durch die Erweiterung auf „andere“ Assistenzhunde nicht verringert werden. Gerade im Bereich des Hilfsmittelverzeichnis könnten nach Ansicht der Befragten Schwierigkeiten entstehen.

Ein wichtiges Thema sei weiterhin die Informationsverbreitung über Assistenzhunde. Breites Wissen über Assistenzhunde – auch im Unterschied zu „normalen“ Begleithunden – könne die Gesellschaft für das Thema sensibilisieren und gleichzeitig zu einer wachsenden Akzeptanz von Assistenzhunden im öffentlichen Raum beitragen. Ein Risiko bestehe allerdings in der steigenden Nachfrage nach Assistenzhunden bei gleichzeitig fehlender Eignung der betroffenen Personen (Assistenzhund als „Trend“).

Seitens der IP bestand der Wunsch nach mehr Transparenz und präziseren Vorgaben, insbesondere in Bezug auf die Definition von Assistenzhunden sowie auf die erforderlichen Voraussetzungen der (künftigen) Hundehalter*innen, Ausbilder*innen, Ausbildungsstätten und Prüfer*innen.

Eine künftige Herausforderung bestehe in der Verrentung von Assistenzhunden. Der diesbezügliche Umgang sei davon abhängig, ob Assistenzhunde im Sinne eines Hilfsmittels als Leihgabe verstanden werden oder in den Besitz der Halter*innen übergehen. Es müssten Regelungen dazu geschaffen werden, wie lange ein Assistenzhund arbeitsfähig ist, wer diese Bewertung übernimmt und mit welcher Regelmäßigkeit diese Überprüfung stattfindet. Wie lange ein Assistenzhund arbeiten kann, hänge nicht nur von der Rasse, sondern auch vom Aufgabenspektrum, dem allgemeinen Gesundheitszustand und der Betreuung durch den*die Halter*in ab. Bei guter Haltung könne man nach Erfahrung der IP mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von zehn bis 13 Jahren rechnen.

Vorschläge im Hinblick auf die Hauptstudie

Die Verbände und Organisationen wurden auch gefragt, welche Vorschläge sie in Bezug auf die geplante Hauptstudie des BMAS haben. Die Einschätzung von Expert*innen mit jahrelanger Praxiserfahrung bietet die Möglichkeit, die Konzeptionierung der Hauptstudie bereits in Bezug auf ihre Praktikabilität und Durchführbarkeit in der alltäglichen „Praxis“ zu gestalten.

Hinsichtlich des zukünftigen Forschungsbedarf wurden von einer IP grundsätzlich zwei Problemstellen identifiziert: Zum einen die fehlende Validität hinsichtlich untersuchter Teams (Generalisierbarkeit bei kleiner Fallzahl), zum anderen nicht-repräsentative Wirksamkeitsstudien. Die geplante Hauptstudie des BMAS biete Potenzial, diese beiden Fehlerquellen zu umgehen.

Grundsätzlich sei nach Ansicht der Befragten die Evaluation des Assistenzhundesektors notwendig, um Herausforderungen und Lösungswege für den zukünftigen Umgang mit Assistenzhunden zu identifizieren. Für die Hauptstudie wünsche man sich, dass die Anzahl der in der Hauptstudie zu

begleitenden Hunde, für die eine Kostenerstattung berücksichtigt wird, nicht festgesetzt werde, sondern auch im Hinblick auf die vorhandenen Ressourcen und Angebote variabel bleibe. Zudem sahen die IP Herausforderungen hinsichtlich der Einheitlichkeit bei der Unterstützung von Betroffenen. Die vorgesehene Konzeption der Studie wurde vereinzelt dahingehend kritisiert, dass sie nicht zielführend sei, um die grundsätzlichen strukturellen Probleme im Sektor zu identifizieren. Zudem solle die Studie hinsichtlich des zeitlichen Rahmens offener gestaltet werden.

Um zielführende Ergebnisse zu erlangen, biete sich auch die Einbindung der Halter*innen an. Gleichzeitig bringe die Einbindung der Halter*innen auch die Notwendigkeit ihrer Unterstützung mit sich. Hier biete sich die (finanzielle) Unterstützung von bestehenden Teams aufgrund der hohen Kosten an, z.B. indem der zur Verfügung stehende Beitrag gerecht auf bestehende Teams verteilt werde. Ziel müsse sein, dass allen Betroffenen der Zugang zu Assistenzhunden erleichtert werde, sowohl quantitativ (in Bezug auf Kosten und Angebot an Assistenzhunden) als auch qualitativ (in Bezug auf das Qualitätsniveau der Ausbildung).

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation - gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist - nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.